
Prüfung der "Cross-Border-Leasing- Verträge" der TIWAG

Abkürzungsverzeichnis

a.o.	außerordentlich
Abs.	Absatz
AKI	Wasserkraftwerke Achensee, Kirchbichl und Imst
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
CBL	Cross-Border-Leasing
ET	Wasserkraftwerke Amlach, Kalserbach und Heinfels
FA	Finanzamt
GeoLReg.	Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung
Grid	Elektrisches Verteilernetz
GuV	Gewinn und Verlust
HV	Hauptversammlung
IRS	Internal Revenue Service
LG	Landesgericht
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
NT	Wasserkraftwerke Langkampfen, Brennerwerk, Sidan, Leibnitzbach, Schmirnbach, Laiersbach und Urgbach
OLG	Ober Landesgericht
RH	Rechnungshof
SILO	Sale In/Lease Out (SILO) Transaktionen
SSi	Pumpspeicherkraftwerk Sellrain Silz
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Jänner bis April 2009

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: BE-0101a/39, 3.6.2009

Inhaltsverzeichnis

1. US Cross Border Leasing – Begriff, Struktur, US-steuerrechtliche Rahmenbedingungen, Finanzmarktkrise	13
1.1 Begriff US Cross Border Leasing.....	13
1.2 Struktur von CBL-Transaktionen	13
1.3 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen in den USA	18
1.4 Aktuelle Situation – Finanzmarktkrise.....	19
2. Beschlussfassungen, Informations- und Entscheidungsfindungsprozesse.....	20
3. US Cross Border Leasing Transaktionen der TIWAG.....	34
3.1 Überblick.....	34
3.2 Allgemeines	36
3.3 Ausgewählte Fragen.....	40
3.3.1 Eigentum und Rechte Dritter an den Leasingobjekten.....	40
3.3.2 Erfüllungsübernahmevereinbarungen und Sicherheiten	43
3.3.3 Vorzeitige Beendigung der Transaktionen	46
3.3.4 Optionen bei Ablauf der Rückmietverträge	48
3.3.5 Laufende Rechte und Pflichten der TIWAG in Bezug auf die Leasingobjekte	49
3.3.6 Geheimhaltungsverpflichtung.....	50
3.3.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	51
3.3.8 Sonstige Vereinbarungen.....	52
3.3.9 Zusammenfassung der Risiken und der Maßnahmen zu ihrer Minderung	53
3.4 Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die CBL-Transaktionen der TIWAG	56
4. Auftragsvergaben für Beraterleistungen.....	58
5. Laufende Vertragsbewirtschaftung.....	62
6. Behandlung der CBL-Transaktionen in den Jahresabschlüssen der TIWAG	71
7. Zusammenfassende Feststellungen	73

Anhang: Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Prüfung der "Cross-Border-Leasing-Verträge" der TIWAG

Der Tiroler Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des Landesrechnungshofes (LRH). Der LRH ist als Organ des Landtages zur Überprüfung der Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger berufen (Art. 67 Abs. 1 und 2 TLO).

Dem LRH obliegen nach Art. 67 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 7/2008, u.a. die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Der LRH führt seine Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfungen oder auf Verlangen (Sonderprüfungen) durch (§ 3 Abs. 1 TirLRHG). Anlässlich einer Pressekonferenz am 29.10.2008 erklärten Herr LH Günther Platter und Herr LHStv. Hannes Gschwendtner, dass der LRH mit einer Prüfung der „Cross Border Leasing Verträge der TIWAG“ beauftragt werden soll. In der Sitzung des Finanzkontrollausschusses vom gleichen Tag wurde dieser Wunsch (außerhalb der Tagesordnung) ausführlich erörtert.

Eine Sonderprüfung auf Verlangen der Landesregierung ist nur nach vorhergehendem Beschluss und mit Zustimmung des Finanzkontrollausschusses möglich (§ 3 Abs. 3 lit. e leg.cit.). Zum damaligen Zeitpunkt lag weder ein Regierungsbeschluss noch ein entsprechender Antrag auf Zustimmung im Finanzkontrollausschuss vor. Nachdem der LRHDir. in der Sitzung den Eindruck gewann, dass es der Wunsch aller im Landtag vertretenen Parteien war, eine derartige Prüfung durchführen zu lassen bot er an, die Prüfung auf eigene Initiative durchzuführen um Verzögerungen durch die Einhaltung der Formalerfordernisse hintanzuhalten.

In Folge wurde die Prüfung auf eigene Initiative eingeleitet und durchgeführt. In Abweichung der üblichen Vorgangsweise bei derartigen Prüfungen wurden den im Tiroler Landtag vertretenen Parteien

die Möglichkeit geboten sie interessierende Fragen in Zusammenhang mit dem Prüfthema an den LRH heranzutragen, die dieser dann bei seiner Prüftätigkeit berücksichtigte.

Fragenlisten

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die dem LRH im November 2008 übermittelten Fragenlisten der im Landtag vertretenen Parteien "Die Grünen", "FPÖ" und "Fritzklub" insgesamt 230 Einzelfragen umfassten. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt im Rahmen dieses Berichts in übersichtlichen, strukturierten und zusammenhängenden Themenabschnitten.

**Hinweis
Stellungnahme-
verfahren**

Gem. § 6 Abs. 1 TirLRHG hat der LRH den von ihm erstellten Rohbericht der Landesregierung zu übersenden, die innerhalb von 6 Wochen hiezu eine Äußerung erstatten kann. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten.

Beim vorliegenden Bericht hat die Landesregierung auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und auf die des geprüften Unternehmens (TIWAG) verwiesen. Da die Stellungnahme der TIWAG in der vorliegenden Form nicht geeignet ist in der üblichen Form in den Bericht eingearbeitet zu werden wird diese in Entsprechung des TirLRHG in die Erwägungen einbezogen und nur diejenigen Stellen wörtlich eingearbeitet, die notwendig und sinnvoll erscheinen.

Im Sinne dieser Ausführungen wird der Hinweis der TIWAG auf die Notwendigkeit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, wiedergegeben.

*Stellungnahme
der TIWAG*

Wie unsererseits schon zu Beginn und in der Folge während des Prüfvorganges wiederholt – u.a. mit unserem Schreiben vom 16.12.2008 – deponiert, war der Prüfvorgang so zu gestalten und der Prüfbericht des Landesrechnungshofes so zu erstellen, dass der Schutz der tangierten Betriebs-, Geschäfts- und Bankgeheimnisse der TIWAG und ihrer nationalen und internationalen Vertragspartner sowie der darüber hinaus vertraglich übernommenen, besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen gesichert bleibt. Dieses Erfordernis hat der Landesrechnungshof aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs 2 Tiroler Landesrechnungshofgesetz im Übrigen schon von Amts wegen zu beachten.

Der LRH hat im Frühjahr 2009 die Entstehungsprozesse bzw. Verhandlungen zu den zwischen der TIWAG und US-Investoren abgeschlossenen Cross Border Leasing Verträgen analysiert.

Rahmenbedingungen
für die Prüfung durch
den LRH

Der LRH ist gemäß § 5 Abs 2 TirLRHG befugt, von dem zu prüfenden Unternehmen u.a. alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte sowie die Übermittlung von Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen. Von dieser Befugnis hat der LRH im Rahmen der gegenständlichen Prüfung vollumfänglich Gebrauch gemacht. Die TIWAG hat sämtlichen Auskunfts- und Vorlageersuchen entsprochen (dazu siehe unten "Unterlagen" sowie Punkt 3).

Der LRH ist gemäß § 6 Abs 2 TirLRHG verpflichtet den zu veröffentlichenden Prüfbericht in einer Weise zu erstellen, die die Wahrung des Datenschutzes und den Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen sicherstellt. Dazu zählen im vorliegenden Fall u.a. die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der TIWAG und ihrer Vertragspartner sowie die vertraglich übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen.

Letztere umfassen alle transaktionsspezifischen Details der abgeschlossenen US Cross-Border-Leasing-Transaktionen (CBL-Transaktionen), sofern diese nicht bereits zulässiger Weise öffentlich bekannt sind.

Gerichtsurteile

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Landwirt und „Publizist“ auf einer Internetseite www.dietiwag.org verschiedene Texte sowohl in englischer als auch deutscher Sprache veröffentlichte, die Teile der CBL-Verträge der TIWAG betreffen. Diese Veröffentlichungen waren für die TIWAG Anlass, den Genannten auf Unterlassung dieser Veröffentlichungen zu klagen. Sowohl das LG als auch das OLG Innsbruck als Berufungsgericht haben das Klagebegehren abgewiesen.

Diese Entscheidungen sind insoweit von Interesse, als sie Ausführungen in Hinblick auf den Datenschutz und der Geheimhaltungsinteressen von Geschäftsgeheimnissen enthalten, die für den LRH auch von Relevanz sind. An dieser Stelle soll nur kurz auf zwei Aspekte der Urteile eingegangen werden ohne diese zu kommentieren oder zu kritisieren.

Festgestellt wird, dass der Beklagte „*von einer seiner Ansicht nach sehr ehrenwerten Person Textteile der CBL-Verträge betreffend die Kraftwerksgruppe Sellrain Silz zur Veröffentlichung angeboten erhielt*“. Daraus schließt das Gericht, dass der Beklagte die Unterlagen nicht unrechtmäßig (damit wohl rechtmäßig) erhielt.

Nach Ansicht des LRH, muss doch bezweifelt werden, ob eine Person die vertrauliche Unterlagen an Außenstehende Dritte weitergibt als „sehr ehrenwert“ eingeordnet werden kann. Weiters scheint es dem LRH nicht schlüssig, dass dadurch der Beklagte rechtmäßig zu den Unterlagen gekommen ist, war er doch weder Vertragspartei, noch sonst wie von den Rechtsgeschäften betroffen oder Mitarbeiter der TIWAG.

Weiteres stellen die Gerichte fest, dass „es sich bei den CBL-Verträgen der TIWAG um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung kommen die Gerichte zum Schluss, dass „*im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse an der TIWAG eine andere Situation als bei einer in privater Hand stehenden Firma vorliegt*“. In Hinblick darauf, dass das Land Tirol 100% der Aktien der TIWAG hält könne sie sich nicht auf ihre Rechtsform als AG berufen. Mit „*den CBL-Verträgen wird über das öffentliche Gut Wasser über Jahrzehnte disponiert, wobei deren Folgen aus heutiger Sicht keinesfalls absehbar sind. Das Interesse des Beklagten an der Information der Öffentlichkeit über das bestehen solcher Verträge und deren Inhalt ist daher höher zu bewerten als jenes der TIWAG an deren Geheimhaltung*“.

Diese Beurteilung ist in zweierlei Hinsicht von Interesse. Zum einen deckt sich die Feststellung des Gerichtes, dass „über das öffentliche Gut Wasser über Jahrzehnte disponiert wird“ nicht mit den Ergebnissen der Prüfung durch den LRH, der sich doch über einen langen Zeitraum intensiv unter Beiziehung von Experten mit den Verträgen und deren Inhalt beschäftigt hat, während dem Gericht für diese Beurteilung weder die Verträge zur Verfügung standen (wohl nur die unter der Internetseite www.dietiwag.org veröffentlichten Auszüge), noch das Urteil erkennen lässt, dass es sich ausführlich mit den damit verbundenen Rechtsfragen auseinandergesetzt hätte.

Nach den Feststellungen des LRH ist das öffentliche Gut Wasser nur insoweit betroffen, als für den Betrieb der Anlagen Wasserrechte erforderlich und eingeräumt sind. Eine generelle Disposition über das öffentliche Gut Wasser ist der TIWAG nach der österreichischen

Rechtordnung nicht möglich, ist dafür doch die jeweils zuständige Wasserrechtbehörde berufen.

Beizupflichten ist dem Gericht allerdings in der Feststellung, dass die Folgen der CBL-Verträge aus heutiger Sicht keinesfalls zur Gänze absehbar sind (siehe Schlussbemerkungen).

Zum Anderen hat die vorgenommene Interessenabwägung zu Gunsten eines Informationsrechtes „der Öffentlichkeit“ (wer auch immer das im juristischen Sinn sein mag) weit reichende Konsequenzen. Einerseits muss die TIWAG mit einem Wettbewerbsnachteil am Markt rechnen, wenn potentielle Vertragspartner damit rechnen müssen, dass trotz vereinbarter Geheimhaltung getroffene Vereinbarungen der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

Andererseits ist auch die Arbeit des LRH insoweit betroffen, als bei der vom LRHDir. nach § 6 Abs. 2 TirLRHG bei der Veröffentlichung von Berichten vorzunehmenden Interessenabwägung auf diese Judikatur Rücksicht zu nehmen sein wird. Dies ist beim gegenständlichen Bericht bereits geschehen.

Allerdings rechtfertigt diese Judikatur nach Ansicht des LRH nicht, der mehrfach erhobenen Forderung Rechnung zu tragen, sämtliche CBL-Verträge dem Landtag vorzulegen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass sich – wie Eingangs erwähnt - der Landtag für die Gebarungsprüfung des LRH bedient. Dieser hatte für seine Prüfung alle Verträge zur Verfügung (siehe unten) und berichtet über seine Ergebnisse im Folgenden fachkundig. Eine eigenständige Beurteilung durch den Landtag würde diesen in manchen Bereichen vor fachliche Schwierigkeiten stellen und andererseits die vom Landesunternehmen TIWAG eingegangenen Geheimhaltungsverpflichtungen verletzen. Das damit verbundene Risiko, dass die Vertragspartner derartige Handlungen zum Anlass nehmen Vertragsverletzungen festzustellen und damit verbundene Konsequenzen bis hin zu Beendigungszahlungen zu fordern, erscheint dem LRH zu hoch als dass dieser Forderung Rechnung getragen werden sollte.

Auch in Folge, sowohl bei der Behandlung des Berichtes oder weiterer Diskussionen, sollte dieses Risiko nicht aus den Augen verloren werden. Hier sollte man der Objektivität und Fachkompetenz des LRH vertrauen, der seine Prüfung und die folgende Be-

richtslegung in Abwägung all dieser Umstände mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hat.

Stellungnahme
der TIWAG

Bekanntlich hat der Landwirt und „Publizist“ Markus Wilhelm auf seiner Internetseite www.dietiwag.org verschiedene Texte, die ihm auf bisher nicht geklärte Weise zugekommen waren und Teile der CBL-Dokumente der TIWAG betreffen, veröffentlicht. Die TIWAG hatte den Genannten zum Zwecke der Verteidigung ihrer vertraglich übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen und zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse auf Unterlassung dieser Veröffentlichungen geklagt. Sowohl das LG als auch das OLG Innsbruck als Berufungsgericht haben dieses Klagebegehren aufgrund der ihrerseits vorgenommenen Interessenabwägung nach § 8 DSGVO abgewiesen.

*Der Landesrechnungshof setzt sich mit den vorzitierten Gerichtsurteilen ausführlich auseinander und stellt u.a. fest, dass die „vorgenommene Interessenabwägung zu Gunsten eines Informationsrechtes der Öffentlichkeit weitreichende Konsequenzen habe. Einerseits müsse die TIWAG mit einem Wettbewerbsnachteil am Markt rechnen, wenn potentielle Vertragspartner damit rechnen müssen, dass trotz vereinbarter Geheimhaltung getroffene Vereinbarungen der Öffentlichkeit zugänglich sein **müssen**. Andererseits sei auch die Arbeit des LRH insoweit betroffen, als bei der vom LRHDir nach § 6 Abs 2 TirLRHG bei der Veröffentlichung von Berichten vorzunehmenden Interessenabwägung auf diese Judikatur **Rücksicht zu nehmen sein werde**. Dies sei beim gegenständlichen Bericht (Anmerkung des geprüften Unternehmens: „**leider**“) bereits geschehen.“*

Dieser Beurteilung der Gerichtsurteile durch den Landesrechnungshof tritt das geprüfte Unternehmen entschieden entgegen, dies aus folgenden Erwägungen:

- **Die Gerichtsurteile statuieren keinesfalls eine Verpflichtung der TIWAG zur Veröffentlichung der CBL-Verträge.**

Wie der LRH richtig anmerkt, gingen die Gerichte im beurteilten Sachverhalt davon aus, dass der Beklagte die Verträge „von einer seiner Ansicht nach sehr ehrenwerten Person zur Veröffentlichung angeboten erhielt“. Auch wenn sich das geprüfte Unternehmen der Ansicht des LRH anschließt, dass man berechtigt daran zweifeln kann, dass eine Person, die vertrauliche Unterlagen an außenstehende Dritte weitergibt, als „sehr ehrenwert“ eingeordnet werden kann, ergibt sich aus dieser den Gerichtsentscheidungen zugrundeliegenden Feststellung, dass sich die rechtliche Beurteilung beider Gerichte auf die Prüfung beschränkte, ob es TIWAG einem Dritten verbieten kann, Verträge, die dieser nach Ansicht des Gerichtes

rechtmäßig erhalten hat, im Internet zu veröffentlichen. Dies wurde letztlich von den beiden Gerichten verneint.

Die Gerichte haben sich folgerichtig nicht mit der Frage beschäftigt – und auch nicht zu beschäftigen gehabt –, ob TIWAG oder Andere zur Veröffentlichung dieser Verträge verpflichtet seien, und zu Recht auch keinerlei Überlegungen angestellt, die eine solche Verpflichtung begründen könnte.

- **Die Gerichtsentscheidungen lassen sich nicht auf Prüfberichte (Veröffentlichungen) durch den Landesrechnungshof übertragen.**

Vor dem Hintergrund des Klagebegehrens der TIWAG und des von den Gerichten angenommenen Sachverhalts haben die Gerichte ausschließlich mögliche Verletzungen des Datenschutzgesetzes (DSG) durch den Beklagten geprüft und Interessenabwägungen nach § 8 DSG vorgenommen. Hierbei haben die Gerichte geprüft, ob der im Verfahren Beklagte berechnigte Interessen im Sinne des § 8 Abs 1 Ziff 4 DSG an der Veröffentlichung der ihm nach Ansicht des Gerichtes rechtmäßig zugekommenen Unterlagen hatte.

Im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Prüfberichten des LRH ist jedoch vor allem § 6 Abs 2 Tiroler Landesrechnungshof zu beachten. Dieser bestimmt, dass in Berichten des Landesrechnungshofes, die veröffentlicht werden, geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen sind. Anders als § 8 Abs 1 DSG sieht das Tiroler Landesrechnungshofgesetz jedoch keine Ausnahmen und keine Interessenabwägung vor. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch aus der von beiden Gerichten übereinstimmend getroffenen Beurteilung, dass es sich bei den CBL-Verträgen der TIWAG um ein Geschäftsgeheimnis handelt, das daran bestehende Geheimhaltungsinteresse der TIWAG. Nach den Bestimmungen des Tiroler Rechnungshofgesetzes, welchem der vor Gericht Beklagte als Privatperson naturgemäß nicht unterliegt und welches daher von den Gerichten nicht zu beachten war, sind die Verträge daher keinesfalls zur Veröffentlichung geeignet. Eine aus den Gerichtsurteilen abzuleitende Veröffentlichungspflicht der TIWAG erscheint geradezu **denkbarmöglich**.

Die Gerichtsentscheidungen im Verfahren TIWAG / Wilhelm sind keinesfalls verallgemeinerungsfähig und entfalten keinerlei Drittwirkung, insbesondere keine Bindungswirkung gegenüber Verwaltungsbehörden.

Wie sich aus dem Spruch des Berufungsurteiles ergibt, hat dieses die ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof nicht zugelassen. Das Oberlandesgericht hat in diesem Zusammenhang

ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die von ihm behandelten Rechtsfragen einzelfallbezogen sind und keine Rechtsfragen von allgemeinem Interesse darstellen. Somit steht zweifelsfrei fest, dass die Gerichtsurteile Rechtskraftwirkung ausschließlich im Rahmen des konkreten Klagebegehrens der TIWAG und zwischen den Prozessparteien entfaltet haben. Die Urteile haben somit keine über den prozessgegenständlichen Einzelfall, nämlich die Veröffentlichung bestimmter CBL-relevanter Dokumente im Internet, welche dem Beklagten Wilhelm nach Ansicht des Gerichtes von einer ehrenwerten Person rechtmäßig zugekommen seien, hinausgehende Bedeutung. Die Gerichtsurteile entfalten sohin keinerlei Drittwirkung; darüberhinaus ist der österreichischen Rechtsordnung eine Bindungswirkung der Verwaltungsbehörden an die Urteile von Zivilgerichten fremd.

*Das geprüfte Unternehmen ist sohin zusammenfassend der festen Überzeugung, dass der LRH – entgegen seiner Feststellung – in Vollziehung der ihm durch § 6 Abs 2 Landesrechnungsgesetz auferlegten Schutzpflichten auf die vorerwähnten Gerichtsurteile **nicht** Rücksicht zu nehmen hat.*

Replik des LRH

Der LRH nimmt den Standpunkt der TIWAG zur Kenntnis. Die Rücksichtnahme auf die Gerichtsurteile bedeutet nicht, dass der LRH von einer Verpflichtung der TIWAG zur Veröffentlichung der CBL-Verträge ausgeht.

Entgegen der Ansicht der TIWAG impliziert die Bestimmung des § 6 Abs. 2 TirLRHG sehr wohl eine Interessenabwägung. Allein der Hinweis auf den Datenschutz und die Diktion „berechtigte Geheimhaltungsinteressen implizieren die Notwendigkeit einer Interessenabwägung. Die Behauptung einer geprüften Stelle - allein Daten würden dem Datenschutz unterliegen oder es liege ein Betriebsgeheimnis vor - kann nicht ausreichen um Berichtsteile notwendigerweise wegzulassen oder zu anonymisieren. Daher wird in derartigen Fällen eine Interessenabwägung stattfinden müssen.

Diese wurde im vorliegenden Bericht vorgenommen und die aus Sicht des LRH notwendigen und zulässigen Daten dargestellt. Von einer Veröffentlichung der CBL-Verträge kann dabei nicht die Rede sein.

Auch wenn die Ausführungen der TIWAG zur Drittwirkung und

fehlenden Bindungswirkung der Gerichtsurteile rechtlich richtig sind, sieht sich der LRH dennoch veranlasst auf Gerichtsentscheidungen, die eine ähnliche Interessenabwägung vorgenommen haben, wie sie der LRH im Sinne des § 6 leg. cit. vorzunehmen hat, Bedacht zu nehmen. Auch wenn den Ausführungen in der Begründung der Urteile nicht vollinhaltlich gefolgt wird, können die Ausführungen zur Interessenabwägung nicht unbeachtet bleiben, ohne dass sich der LRH dem Vorwurf aussetzt andere Maßstäbe als unabhängige Gerichte anzusetzen. So unerfreulich auch die Ergebnisse für die TIWAG sein mögen, bleibt der LRH doch bei seiner Auffassung, dass daran nicht vorbeigesehen werden kann.

Natürlich können auch im Zuge der Berichtserörterung Fragen beantwortet werden.

Unterlagen

Während seiner Prüfung vor Ort erhielt der LRH sämtliche von ihm verlangten Unterlagen, einschließlich der im Rahmen der CBL-Transaktionen abgeschlossenen Vereinbarungen und damit im Zusammenhang stehenden Dokumente, ohne Einschränkung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Dem LRH standen somit folgende Dokumente, die von den Rechtsberatern der TIWAG erstellt wurden, zur Verfügung:

- unbeglaubigte nicht unterzeichnete Fassungen der CBL-Verträge, in englischer Sprache wie sie später unterzeichnet wurden (dazu siehe nächster Punkt);
- die Punktation (*Term Sheet*), die der Bewilligung der ersten Transaktion durch den Aufsichtsrat zugrunde gelegen ist, in englischer und deutscher Sprache;
- die umfassenden Transaktionshandbücher einschließlich der Zusammenfassungen sämtlicher Transaktionen in englischer Sprache.

Weiters sah der LRH u.a. folgende TIWAG interne Unterlagen ein:

- die relevanten Aufsichtsratsprotokolle samt Beilagen
- die relevanten Konsulenten- und Werkverträge
- die relevanten Honorarnoten, Rechnungen, und sonstigen Belege sowie
- die relevanten Jahresabschlüsse der TIWAG.

Die Originaldokumente der CBL-Transaktionen sind in Deutschland hinterlegt. Der LRH hat diese Dokumente eingesehen und die wesentlichen Kernbestimmungen mit den vorliegenden nicht unterzeichneten Kopien auf Vollständigkeit und Authentizität verglichen.

Gebührenrecht

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass der LRH geprüft hat, ob diese Einsichtnahme in Deutschland und/oder die Mitnahme von Kopien der Auslandsurkunde nach Österreich zu einer Gebührenpflicht in Österreich führt.

Eine Gebührenschuld könnte sich durch die Tätigkeit des LRH nur dann ergeben, wenn:

- eine gebührenrechtlich relevante Auslandsurkunde ins Inland verbracht wird, oder
- es zu einer Ersatzbeurkundung im Inland kommt.

Daher hat der LRH diese Tatbestände vermieden, weshalb in Österreich keine Gebührenpflicht infolge der Prüftätigkeit entsteht. Die Einsichtnahme in die Originaldokumente im Ausland löst jedenfalls keine Gebührenpflicht aus.

Hinzuweisen ist kurz noch auf den Umstand, dass bei anderen CBL-Transaktionen (Beispielsweise bei denen der Energie AG in OÖ oder denen der Wiener Linien) die Originalverträge in New York hinterlegt sind, während interessanterweise Originalexemplare der gegenständlichen Verträge örtlich näher deponiert sind. Es handelt sich dabei um die Vertragsexemplare der TIWAG, die diese in räumlicher Nähe haben wollte. Dieser Umstand ist im Zuge der Prüfung auch dem LRH im Interesse der Sparsamkeit zu gute gekommen, hat er sich doch eine Dienstreise nach New York erspart.

Vorgehensweise

Neben der Durchsicht der Aufsichtsratsprotokolle seit dem Jahr 2001 (inkl. der umfangreichen Präsentationen, Gutachten und sonstigen Beilagen) und der Analyse der übergebenen CBL-Vertragswerke in Kopie bzw. der beiden Transaktionshandbücher hat der LRH zahlreiche Gespräche mit beispielsweise dem TIWAG-Vorstandsvorsitzenden Dr. Bruno Wallnöfer, dem TIWAG-Bereichsleiter Finanzen und dem ehemaligen TIWAG-Vorstandsmitglied Mag. Hermann Meysel geführt, der derzeit als Konsulent für die laufende Administration der CBL-Verträge für die TIWAG tätig ist.

Weiters wurden vom LRH sämtliche relevanten Konsulenten- und Werkverträge analysiert und die Vertragskonformität der jeweiligen Abrechnungen überprüft.

Zusammenfassend hat der LRH in diesem Bericht

- die Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der TIWAG-Organen (Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand) und des Landes Tirol (Landtag, Landesregierung)
- die Erfüllung der Informationspflichten an die sozietären TIWAG-Organen
- den (internen und externen) personellen und finanziellen Ressourceneinsatz bzgl. der vorvertraglichen Abwicklung bzw. des laufenden Vertragsmanagements sowie
- die Beweggründe für den Abschluss der CBL-Verträge

transparent dargestellt.

Beauftragung von
Sachverständigen

Weiters wurden die grundlegenden Vertragsinhalte (Eckpunkte), die wesentlichen Risiken und die Beendigungsszenarien unter Beziehung von zwei unabhängigen und nicht in die CBL-Transaktionen der TIWAG involvierten Experten analysiert.

Diese wurden iSd § 5 Abs. 4 TirLRHG beeidet und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die praktische Abwicklung der Tätigkeit erfolgte dergestalt, als die Sachverständigen in das Prüftteam integriert wurden und die Berichtslegung – wie bei allen Berichten – ohne Namensnennung der Prüfer unter der ausschließlichen Verantwortung des LRHDir. (hier allerdings des mit der interemistischen Leitung des LRH betrauten ranghöchsten Bediensteten) erfolgt.

Nicht zu verhehlen ist, dass die Beauftragung von externen Experten erhebliche Kosten verursacht, die aus den voranschlagten Mitteln des LRH für diese Budgetposition bei weitem nicht abgedeckt werden können. Bei der Budgetierung war die gegenständliche Prüfung noch nicht vorhersehbar, sodass der LRH, der von der Möglichkeit Sachverständige zu beauftragen bisher erst einmal Gebrauch gemacht hatte, „nur“ die bisher voranschlagten Zahlen fortschrieb.

Auf Grund der Tatsache, dass alle im Landtag vertretenen Parteien die Prüfung der CBL-Verträge wünschten, war auch davon auszu-

gehen, dass die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Nach einigen Schwierigkeiten scheint sich dieses Problem aber doch zu lösen.

Sowohl die CBL-Verträge an sich, als auch die Prüfung durch den LRH haben schon seit längerem viele Diskussionen und damit verbunden auch einige Medienberichte ausgelöst. Seit dies notwendig und erforderlich war, hat der LRH auch auf diese Bedacht genommen. Dazu muss aber festgehalten werden, dass sich der LRH bei einer der Objektivität verpflichteten Berichterstattung an die Prüfungsergebnisse vor Ort zu halten hat und Meinungen von Einzelpersonen und Medienberichte nur insoweit berücksichtigen kann, als diese mit den eigenen Erhebungsergebnissen in Einklang stehen und auch für den konkreten Fall anwendbar sind. In diesem Zusammenhang angestellte allgemeine Vergleiche und Aussagen zu CBL treten dabei in den Hintergrund.

Vorweg zu erwähnen ist allerdings, dass der OÖ Landtag sowie der Wiener Landtag seine Prüforgane (OÖ LRH und Kontrollamt der Stadt Wien) mit der Prüfung von dort abgeschlossenen CBL-Verträgen beauftragt hat. Nachdem dieser Umstand dem LRH bekannt wurde erfolgte umgehend eine enge Vernetzung, die in einer engen Kooperation mündete, insbesondere mit dem OÖ LRH, der ähnliche Fragestellungen und Rahmenbedingungen (Energie AG und Leasingobjekte) zu bearbeiten hatte. Die Prüfungsabläufe waren abgestimmt und so weit dies möglich und notwendig ist, sind die Prüfungsergebnisse ebenfalls akkordiert. Auf bereits vorliegende Prüfergebnisse des RH aus der Vergangenheit wurde Bedacht genommen.

Zu Fragen des Aufwandes, der Notwendigkeit von Übersetzungen, allgemeinen Fragen der Berichterstattung, Prüfungszielen und zusammenfassenden Ergebnissen wird im Berichtsteil bzw. im Zuge der zusammenfassenden Feststellungen Stellung genommen.

Bericht des LRH

Über das Ergebnis der Prüfung durch den LRH wird wie folgt berichtet:

1. US Cross Border Leasing – Begriff, Struktur, US- steuerrechtliche Rahmenbedingungen, Finanzmarktkrise

1.1 Begriff US Cross Border Leasing

Begriff "US Cross
Border Leasing"

Unter "US Cross Border Leasing" wird eine grenzüberschreitende strukturierte Leasingfinanzierungstransaktion verstanden, die es einem US Unternehmen ermöglicht, Steuerstundungseffekte in den USA zu generieren.

Auf Grund der amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften ist es dem Investor möglich, das Leasingobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren und abzuschreiben. Dieser Abschreibungsaufwand reduziert das steuerliche Ergebnis und somit die steuerliche Gesamtbelastung für den Investor. Gleichzeitig kann der nicht-US (zB österreichische) Eigentümer des Leasingobjekts dieses auf Grund der für ihn geltenden Rechnungslegungsvorschriften weiterhin ebenfalls abschreiben, sodass seine bilanz- und steuerrechtliche Position von der Transaktion nicht berührt wird.

US Cross Border Leasing kann insofern nicht als Finanzierungsmodell im eigentlichen Sinn angesehen werden, als keine klassische Finanzierungsabsicht verfolgt wird. Vielmehr ergibt sich für den Eigentümer des Leasingobjekts die Möglichkeit, mittels bereits ausfinanzierter Wirtschaftsgüter Zusatzerträge in Form des Netto-Barwertvorteils (dazu siehe Punkt 1.2) zu generieren.

Offenlegung

Jede CBL-Transaktion ist vor Abschluss bei der zuständigen US Finanzbehörde zur Gänze offen zu legen.

1.2 Struktur von CBL-Transaktionen

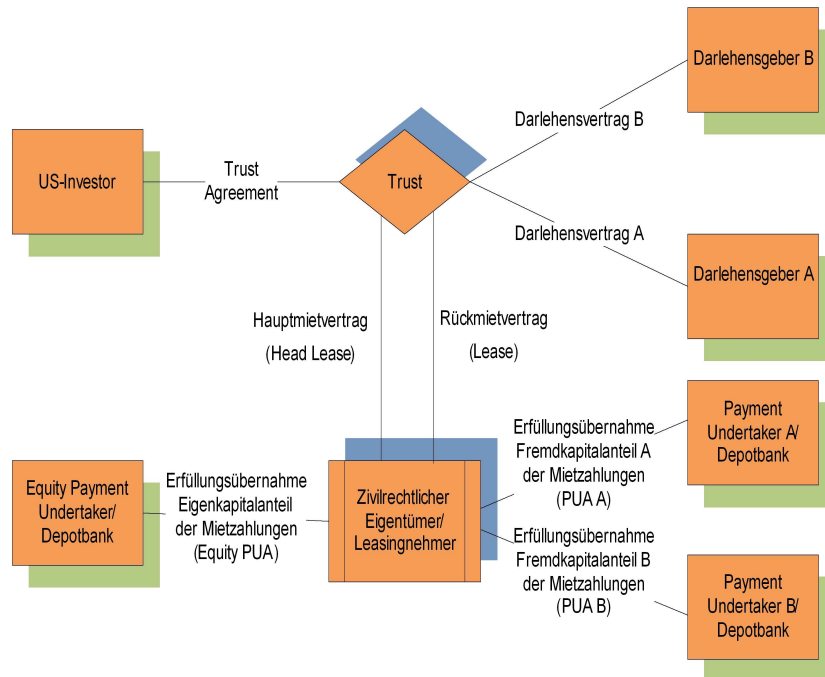
CBL-Transaktionen basieren im Kern auf langfristigen Haupt- und kürzeren Rückmietverträgen für langlebige Investitionsgüter.

Struktur von CBL-
Transaktionen

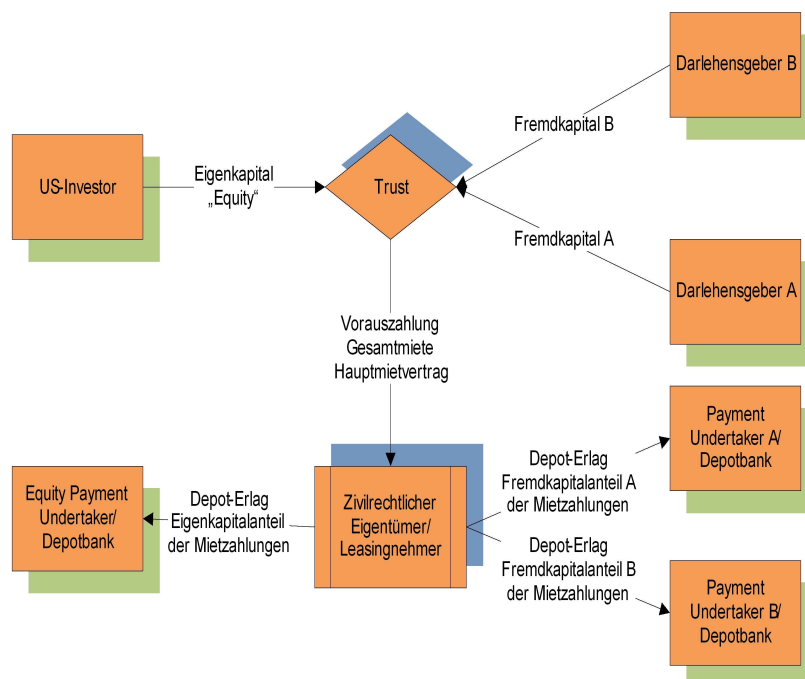
Im Folgenden werden die typische Transaktionsstruktur (Verträge und Zahlungsströme), die wesentlichen Vertragsparteien, sowie das

Vertragswerk einer CBL-Transaktion in Form einer *Lease to Service Contract* Struktur dargestellt, wie sie auch den TIWAG Transaktionen zugrunde liegt.

Vertragsstruktur



Zahlungsströme bei Vertragsabschluss



Vertragsparteien	<p>Die wichtigsten Vertragsparteien sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• der US-Investor (zB Bank, Industrieunternehmen, Versicherung), welches das Eigenkapital in den Trust – und damit in die Transaktion – einbringt• der Trust, der das Leasingobjekt vom Eigentümer mietet und an diesen zurück vermietet; der Trust ist eigens für die Abwicklung der Transaktion gegründet und dient zur Trennung der Transaktion von den sonstigen Geschäfts- und Vermögensbereichen des Investors• der Eigentümer des Leasingobjekts (zB Gebietskörperschaft, Unternehmen), der dieses an den Trust vermietet und gleichzeitig von diesem zurückmietet; aus diesem Grund wird der Eigentümer als "Leasingnehmer" bezeichnet• Darlehensgeber A und Darlehensgeber B, die das Fremdkapital an den Trust bereitstellen• <i>Payment Undertaker</i> A und <i>Payment Undertaker</i> B, die sich zur Leistung des Fremdkapitalanteils der Zahlungen unter dem Rückmietvertrag verpflichten; sie erhalten die entsprechenden Beträge bei Transaktionsabschluss als Depot hinterlegt und werden daher auch als "Depotbanken" bezeichnet• der <i>Equity Payment Undertaker</i>, der sich zur Leistung des Eigenkapitalanteils der Zahlungen unter dem Rückmietvertrag verpflichtet; auch dieser erhält den entsprechenden Betrag bei Transaktionsabschluss als Depot hinterlegt und wird daher ebenfalls als "Depotbank" bezeichnet
Vertragswerk	<p>Das Vertragswerk ist ein strukturiertes Gesamtwerk, das sich aus einer Reihe von aufeinander bezogenen und miteinander abgestimmten Einzelverträgen zusammensetzt, die ein einheitliches Ganzes bilden. Die wichtigsten Verträge sind im Folgenden kurz beschrieben.</p>
Rahmenvertrag (<i>Participation Agreement</i>)	<p>Der Rahmenvertrag verknüpft die Einzelverträge miteinander und regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der an der Transaktion beteiligten Parteien. Dazu zählen insbesondere deren Zusicherungen (<i>Representations and Warranties</i>), allgemeine Handlungs- bzw. Unterlassungsverpflichtungen (<i>Covenants</i>), Bereitstellung von Sicherheiten, Schad- und Klagloshaltungsvereinbarungen, Bestimmungen zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand. Dem Rahmenvertrag angeschlossen ist ein Glossar (<i>Definitions</i>), in dem sämtliche</p>

für die Transaktion relevanten Begriffe zentral definiert sind.

Hauptmietvertrag
(*Head Lease
Agreement*)

Im Rahmen des Hauptmietvertrags vermietet der Eigentümer des Leasingobjekts dieses langfristig an den Trust. Da er es gleichzeitig unter dem Rückmietvertrag (siehe unten) zurück mietet, wird der Eigentümer wie erwähnt als "Leasingnehmer" bezeichnet. Die Dauer des Hauptmietvertrags hängt von der Restnutzungsdauer des Leasingobjekts ab.

Bei Transaktionsabschluss leistet der Trust eine Gesamtmietvorauszahlung, deren Höhe dem Verkehrswert des Leasingobjekts entspricht. Damit hat der Trust seine Zahlungsverpflichtungen unter dem Hauptmietvertrag für die gesamte Laufzeit erfüllt.

Der Hauptmietvertrag kann durch den Leasingnehmer zu jenem Zeitpunkt vorzeitig beendet werden, in dem der Rückmietvertrag abläuft (dazu siehe unten). Mit Wirksamkeit dieser Beendigung und Bezahlung des Beendigungswertes enden sämtliche Rechte des Trust an dem Leasingobjekt.

Übt der Leasingnehmer diese Beendigungsoption nicht aus, läuft der Hauptmietvertrag bis zum vertraglich vereinbarten Ablaufdatum weiter. In diesem Fall kann der Trust wählen, ob er das Leasingobjekt bis zum Ablauf des Hauptmietvertrags selbst betreibt, betreiben lässt oder vermietet, oder einen Betreibervertrag mit dem Leasingnehmer oder einem Dritten (*Facility Operation Agreement*) abschließt. Dazu und zu den sonstigen Optionen siehe Punkte 3.3.1 und 3.3.4.

Rückmietvertrag
(*Lease Agreement*)

Zeitgleich mit dem Hauptmietvertrag wird ein Rückmietvertrag abgeschlossen, auf Grund dessen der Leasingnehmer das Leasingobjekt vom Trust zurückmietet. Dadurch verbleiben die Nutzungsrechte am Leasingobjekt beim Leasingnehmer. Unter dem Rückmietvertrag ist der Leasingnehmer zu periodischen Mietzahlungen an den Trust verpflichtet.

Die Laufzeit des Rückmietvertrags ist wesentlich kürzer als jene des Hauptmietvertrags. Mit Ablauf des Rückmietvertrags hat der Leasingnehmer das Recht, gegen Bezahlung eines vertraglich vereinbarten Betrags den Hauptmietvertrag vorzeitig zu beenden; nach US-Recht wird diese Beendigung als "Rückkauf der Hauptmiet-

rechte" qualifiziert, weshalb die Beendigungsoption als *Lessee Purchase Option* bezeichnet wird.

Erfüllungsübernahmevereinbarungen
(*Payment Undertaking Agreements*)

Die Sicherstellung der Erfüllung und Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers aus dem Rückmietvertrag erfolgt idR durch den Abschluss von Erfüllungsübernahmevereinbarungen (*Payment Undertaking Agreements*) mit Finanzinstituten erstklassiger Bonität (*Payment Undertaker* oder *Depotbank*).

Im Rahmen dieser Erfüllungsübernahmevereinbarungen leistet der Leasingnehmer bei Transaktionsabschluss eine einmalige Depotzahlung an das Finanzinstitut. Dieses verpflichtet sich zur Leistung der periodischen Mietzahlungen und plangemäßen Beendigungszahlungen an den Trust. Bei planmäßigem Transaktionsverlauf sind keine weiteren Zahlungen seitens des Leasingnehmers mehr zu leisten.

Der Finanzierungsstruktur entsprechend werden idR drei *Payment Undertaking Agreements* abgeschlossen:

- *Equity Payment Undertaking Agreement*
- *Payment Undertaking Agreement A*
- *Payment Undertaking Agreement B*

Weitere typische
Verträge

Neben den oben angeführten zentralen Vertragsdokumenten beinhaltet eine typische CBL-Transaktion zudem eine Reihe von weiteren Vereinbarungen, zB

- Treuhandvertrag (*Trust Agreement*) zwischen dem Investor und der Treuhandverwaltungsgesellschaft, mit dem die Errichtung des Trust vereinbart wird,
- Darlehensverträge (*Loan and Security Agreement(s)*) zwischen dem Trust und den das Fremdkapital bereitstellenden Darlehensgebern,
- Schad- und Klagloshaltungsvereinbarung für Steuern (*Tax Indemnity Agreement*) zwischen dem Investor und dem Leasingnehmer,
- Betreibervertrag (*Facility Operation Agreement*) betreffend den Anlagenbetrieb im Fall einer Nichtausübung der Beendigungsoption durch den Leasingnehmer.

Finanzierungsstruktur Die vom Trust bei Transaktionsabschluss zu leistende Gesamtmietvorauszahlung setzt sich zusammen aus

- dem Eigenkapitalanteil (ca. 10-20%) und
- dem Fremdkapitalanteil (ca. 80-90%)

Die Eigenkapitalaufbringung erfolgt durch den Investor, das Fremdkapital wird über Darlehen finanziert. Regelmäßig werden zwei Darlehensverträge (Darlehen A und B, im Verhältnis von ca. 90% zu 10%) abgeschlossen. Dieser Zusammensetzung entsprechend bestehen auch die Zahlungen unter dem Rückmietvertrag aus Eigen- und Fremdkapitalanteil.

Transaktionsgewinn des Leasingnehmers (Netto-Barwertvorteil) Die Differenz zwischen der vom Trust bei Transaktionsabschluss geleisteten Gesamtmietvorauszahlung (nach Abzug der Transaktionskosten) und den vom Leasingnehmer unter den *Payment Undertaking Agreements* geleisteten Depotzahlungen verbleibt dem Leasingnehmer als Transaktionsgewinn ("Netto-Barwertvorteil"). Zu Struktur und den Parteien der durch die TIWAG abgeschlossenen Transaktionen siehe unten Punkte 3.2 und 3.3.

1.3 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen in den USA

Historische Entwicklung Die Anfänge der grenzüberschreitenden Leasingtransaktionen gehen bereits auf die späten 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts in den USA zurück. Die historische Entwicklung des CBL kann als eine Art "Wellenbewegung" verstanden werden. Wenn ein Leasingmodell eine gewisse Marktdurchdringung erreicht hatte, griff die Wirtschafts- und Steuerpolitik der USA regulierend ein. Auf Basis dieser veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen begann daraufhin wieder die Suche der Marktteilnehmer nach alternativen Finanzierungsmodellen. Diese Entwicklung erklärt das Vorhandensein unterschiedlich ausgestalteter Vertragsstrukturen.

American Jobs Creation Act of 2004 Mit dem "American Jobs Creation Act of 2004" vom 22.10.2004 wurden rückwirkend mit 12.3.2004 Änderungen des US Steuerrechts beschlossen. Die US-Steuerbehörde hat damit u.a. Leasing Transaktionen strengerer Regeln unterworfen. Der Wegfall von bis dahin für Leasingtransaktionen geltenden vorteilhaften steuerlichen Bestimmungen hat dazu geführt, dass seither keine CBL-Transaktionen abgeschlossen wurden.

Stellungnahme der
US Finanzbehörde

Die amerikanische Finanzbehörde (IRS) hat am 11.2.2005 eine Rechtsmeinung ("Notice") veröffentlicht, nach der Sale In/Lease Out (SILO) Transaktionen als missbräuchlich eingestuft werden. Das IRS hat darin angekündigt, auf SILO und vergleichbare Transaktionen die wirtschaftliche Betrachtungsweise (*substance over form doctrine*) anzuwenden. In der *Notice* wird anhand von Beispielen erläutert, was aus Sicht des IRS unter Sale In/Lease Out Transaktionen zu verstehen ist. Auf Grund weiterer Veröffentlichungen des IRS ist davon auszugehen, dass letztlich sämtliche Transaktionsstrukturen, die der oben beschriebenen Grundstruktur folgen, vom Begriff SILO erfasst sein sollen.

Vergleichsangebot
der US Finanz-
behörde

Das IRS hat im Jahr 2008 gegenüber 45 US Investoren ein Vergleichsangebot auf pauschale Teilanerkennung der Steuervorteile aus ihren Lease In/Lease Out und Sale In/Lease Out Transaktionen abgegeben. Laut Angaben des IRS hat die Mehrheit der Investoren das Vergleichsangebot angenommen. Durch diesen Vergleich zwischen IRS und US Investor wird ausschließlich die US-steuerliche Behandlung der jeweiligen Transaktion geregelt. Die den Transaktionen zugrunde liegenden Verträge werden dadurch nicht berührt, sondern bestehen unverändert fort.

1.4 Aktuelle Situation – Finanzmarktkrise

Die bei Transaktionsabschluss von den Trusts geleisteten Gesamtmietvorauszahlungen wurden (nach Abzug des Netto-Barwertvorteils) vom Leasingnehmer zur Leistung der Depotzahlungen unter den Erfüllungsüberenahmevereinbarungen (*Payment Undertaking Agreements*) an die eigen- und fremdkapitalabsichernden Depotbanken verwendet. Auf Basis dieser Vereinbarungen leisten die Depotbanken die periodischen Zahlungen aus dem Rückmietvertrag anstelle des Leasingnehmers. Bei planmäßigem Transaktionsverlauf ist der Leasingnehmer daher nur mit der Durchführungskontrolle der laufenden Zahlungen befasst.

Die Verschlechterung der Bonität einer Depotbank unter einen vertraglich vereinbarten Schwellenwert macht die Stellung neuer oder zusätzlicher Sicherheiten durch den Leasingnehmer erforderlich. Die Insolvenz einer Depotbank würde dazu führen, dass der Leasingnehmer die periodischen Zahlungen aus dem Rückmietvertrag selbst erbringen müsste.

Finanzmarktkrise Im Zuge der Finanzmarktkrise ist es weltweit zur Verschlechterung des Ratings von Finanzinstituten gekommen; darunter befinden sich auch solche, die in CBL-Transaktionen auf Grund ihrer damals erstklassigen Bonität als Depotbanken herangezogen worden sind.

In der Folge ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung von neuen oder zusätzlichen Sicherheiten ausgelöst wird. Dasselbe gilt für die Wahrscheinlichkeit, dass ein Leasingnehmer freiwillig eine Depotbank ersetzt, um die Transaktion gegen deren Insolvenzrisiko abzusichern. Zu den Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die durch die TIWAG abgeschlossenen Transaktionen siehe unten Punkt 3.4.

2. Beschlussfassungen, Informations- und Entscheidungsfindungsprozesse

Umfangreiche Analyse

Um das Ausmaß der Informationen des Vorstandes an den Aufsichtsrat bzw. den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlussfassungen der sozietären Organe der TIWAG beurteilen zu können, hat der LRH sämtliche Wortprotokolle der im Zeitraum von 2001 - 2008 stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen analysiert. Insgesamt fanden über 40 Aufsichtsratssitzungen statt, davon wurde in insgesamt 35 Sitzungen über die CBL-Transaktionen in einem unterschiedlichen Ausmaß informiert.

Information an den Aufsichtsrat

Im Sinne der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und dem Informationsbedürfnis entsprechend hat der Vorstand der TIWAG den Aufsichtsrat primär über

- die grundlegenden Ziele dieser CBL-Transaktionen,
- den jeweiligen Stand der Verhandlungen,
- die externen, meist nicht beeinflussbaren, Risiken (Veränderungen am Finanzmarkt und der Weltwirtschaft) und über die vertraglich beeinflussbaren Risiken inkl. der entsprechende Einschätzungen von Seiten der TIWAG (und der Berater) zu diesem Thema sowie
- nach Abschluss, über den Inhalt bzw. Vertragsbestandteile der CBL-Transaktionen

informiert.

Aufnahme der Verhandlungen, Entscheidung, Abschluss	Diese Informationen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der TIWAG. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Darstellung der Informationsübermittlung in den Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2001, 2002 und 2003, in denen die Verhandlungen aufgenommen, die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Verträge abgeschlossen worden sind.
Beweggründe für die CBL-Transaktion Sellrain- Silz	<p>In der Sitzung des Bilanzausschusses des Aufsichtsrates der TIWAG vom 5.6.2001 wurden vom damaligen Vorstandsdirektor Mag. Hermann Meysel folgende Beweggründe für die CBL-Transaktion angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erschließung neuer Finanzierungsquellen durch Nutzbarmachung des Finanzierungspotentials der Kraftwerksanlagen,• Attraktive Bewertung des Kraftwerks Sellrain-Silz,• interessanter Netto-Barwertvorteil (mindestens 52,3 Mio. €, vor Kosten einer allfälligen Bankgarantie),• beherrschbares Risikoprofil,• verbreitete Finanzierungsform speziell bei österreichischen Infrastrukturunternehmungen (damaliger Stand: Verbund – 7 Transaktionen, Wiener Linien, ÖBB – mehr als 10 Transaktionen, OÖ Ferngas, Energie AG Oberösterreich, AUA),• gesicherte rechtliche und steuerrechtliche Basis für diese Transaktionen in Österreich vorhanden,• sehr großes Interesse von Investoren an Kraftwerksanlagen.
Einflussfaktoren auf den Netto-Barwertvorteil	<p>Der erzielbare Netto-Barwertvorteil hänge im Wesentlichen von folgenden Einflussfaktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none">• vom Transaktionsvolumen• die Abschreibungsdauer des Kraftwerkes nach US-Steuerrecht,• die Angebots-Nachfrage-Situation am US-Leasingmarkt,• das US-Zinsniveau,• die Höhe der Transaktionskosten,• die Verfügbarkeit und Wahl der Absicherungsinstrumente und• das Erfordernis einer Bankgarantie (Letter of Credit) am Abschlussstag.
Risikomanagement	Das Risiko der US-steuerlichen Anerkennung der Transaktionsstruktur würde der Leasinggeber tragen. Die vom Leasingnehmer zu

übernehmenden vertraglichen Risiken lägen weitgehend im Einflussbereich des Leasingnehmers bzw. würden Vertragsverletzungen des Leasingnehmers innerhalb vertraglicher Fristen geheilt werden können.

Risiken des
Leasingnehmers

Der Aufsichtsrat wurde weiters darüber aufgeklärt, dass die vom Leasingnehmer zu übernehmenden Risiken in die folgenden Kategorien eingeordnet werden können:

1. vorzeitige Vertragsbeendigung
2. Bonitätsrisiken der Fremdkapitalabsicherung,
3. Bonitätsrisiken der Eigenkapitalabsicherung,
4. Währungsrisiko,
5. strategische und operative Flexibilität,
6. Risiken aus Schadloshaltungspflichten und
7. Transaktionskostenrisiken.

vorzeitige
Vertragsbeendigung

Schwere Vertragsverletzungen (zB Nichtzahlung der Leasingraten, Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Nichtaufrechterhaltung der Sicherheitsstruktur) und Verlustfälle (zB Untergang des Kraftwerkes) würden zwingend zu einer Vertragsbeendigung führen.

Erhöhte Kosten (zB Einhebung von Quellensteuern), Schadloshaltungspflichten und zukünftige nachteilige Gesetzesänderungen würden eine vorzeitige Beendigung der CBL-Transaktion durch die TIWAG ermöglichen.

Haftung der TIWAG

Weiters wurde der Aufsichtsrat darüber informiert, dass die TIWAG für die Anerkennung erwarteter US-Einkommenssteuervorteile des Investors nur bei Falschangaben oder bestimmten taxativ aufgezählten Vertragsverletzungen haften würde. Zusätzlich würde die TIWAG für zukünftige Steuern sonstiger Vertragsparteien, beispielsweise:

- Steuern für den Eigentümer oder Betreiber des Kraftwerkes,
 - Österreichische Körperschaftssteuer des Investors, die gemäß verbindlicher Auskunft des zuständigen Finanzamtes nicht bestehen oder
 - US-Steuern auf Grund einer Geschäftstätigkeit der TIWAG in den USA,
- haften.

Transaktionskostenrisiken	Die TIWAG würde nach der Unterzeichnung entsprechender Vorvereinbarungen (<i>Term Sheet</i>) grundsätzlich die Transaktions- und Beratungskosten der anderen Vertragsparteien und Experten tragen müssen, auch wenn die Transaktion nicht erfolgreich abgeschlossen werden sollte. Nach Abschluss der Transaktion könnten der TIWAG bei Verlust der vertraglichen Mindestbonität Kosten für vereinbarte Bankgarantien bzw. anderer Sicherheiten erwachsen.
steuerliche Beurteilung	Die Finanztransaktion wäre umsatzsteuerfrei, das steuerliche Eigentum würde bei der TIWAG bleiben. Durch entsprechende Auskunftersuchen beim zuständigen Finanzamt wurden Ertragssteuer- und Umsatzsteuerfragen abgeklärt. Der Aufsichtsrat wurde weiters in Kenntnis gesetzt, dass zur Vermeidung von Rechtsgeschäftsgebühren eine Auslandsbeurkundung der Verträge erfolgen wird.
rechtliche Aspekte	Die vertragliche Beziehung im Rahmen der CBL-Transaktion würde unter das New-Yorker-Recht fallen. Derzeit gäbe es keine Vollstreckung von Entscheidungen von US-Gerichten in Österreich. Anzuwenden wäre aber auch das österreichische Sachen-, Konkurs- und Grundverkehrsrecht. Das Eigentum an den Anlagen würde jedoch während der Leasingdauer stets bei der TIWAG verbleiben.
Aufsichtsratssitzung vom 11.6.2001	<p>In der Aufsichtsratssitzung vom 11.6.2001 wurde vom Vorstand der TIWAG darauf hingewiesen, dass mit den CBL-Transaktionen auch das Ziel verfolgt wird, auf den internationalen Kapitalmärkten neue Finanzierungsquellen zu erschließen, um die Finanzkraft der TIWAG (damals) vor dem Eintritt in den vollliberalisierten Markt im Jahr 2002 zu stärken.</p> <p>Auf Grund der (damals) erwarteten Marktentwicklung wurde davon ausgegangen, dass die TIWAG in den nächsten Jahren nicht mehr den Cashflow der Vergangenheit erreichen würde. Dadurch würden Maßnahmen zur Stärkung der Finanzkraft besondere Bedeutung erhalten. Dies insbesondere auch deshalb, weil für mögliche strategische Kooperationen (zB mit der IKB AG) der Einsatz von finanziellen Mitteln nötig werden würde. Deshalb hätte sich die TIWAG schon seit dem Jahr 1999 mit der Thematik des CBL befasst.</p> <p>Dazu sollte das derzeit gegebene Interesse amerikanischer Finanzinvestoren an Leasingtransaktionen für österreichische Wasserkraftwerksanlagen genutzt werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass gerade in Österreich, nach übereinstimmender Auskunft der in diesem Geschäftsfeld tätigen Banken</p>

und Arrangeure, für Leasingnehmer sehr vorteilhafte und gesicherte zivil- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen bestehen würden.

Zusätzlich bestehe ein attraktives "Ertrags-Risiko-Profil". Die während der planmäßigen Leasingdauer zu übernehmenden Vertragsverpflichtungen bzw. Risiken würden vom Vorstand nach sorgfältiger Analyse und Abstimmung mit externen Beratern als im Einflussbereich der TIWAG liegend oder aber als beherrschbar angesehen.

Diskussion im
Aufsichtsrat

In dieser Aufsichtsratsitzung wurden weiters auch Bedenken im Zusammenhang mit dem großen Risikopotential derartiger Transaktionen (zB CBL-Transaktion könnte ein Spekulationsgeschäft sein, dieses Geschäft könnte einen "spekulativen Charakter" haben, Problematik der langen Laufzeit, Anwendung des amerikanischen Rechts, erhebliche finanzielle Belastung der TIWAG bei vorzeitiger Vertragsbeendigung usw.) geäußert.

externe Berater

Als Grundlage für die Diskussion und Beschlussfassung im Aufsichtsrat wurden auch schriftliche Stellungnahmen und Gutachten einer US-Rechtsanwaltskanzlei, eines österreichischen Rechtsberaters sowie einer österreichischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den rechtlichen, steuerlichen und bilanziellen Rahmenbedingungen der CBL-Transaktion erstellt. In den jeweiligen Gutachten wurden die wesentlichen, der jeweiligen CBL-Transaktion immanenten Risiken analysiert und erörtert.

Diese externen Berater wurden in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt und mussten sich einem vergleichenden Hearing mit jeweils zwei anderen Mitbewerbern stellen.

Genehmigung des
Aufsichtsrates am
11.6.2001

Der Aufsichtsrat hat in weiterer Folge in der Sitzung vom 11.6.2001 genehmigt, dass

1. die CBL-Transaktion für die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz weiter verfolgt wird,
2. die externen Berater und Experten seitens der TIWAG mandatiert werden,
3. die Zustimmung zu dem mit noch auszuwählenden Eigenkapital-Investoren und Fremdkapitalgebern verhandelte Punktation (*Term Sheet*), das die vertraglichen Eckpunkte der Transaktion festlegt, in einer gesonderten Aufsichtsratssitzung beraten und allenfalls beschlossen wird.

Aufsichtsratsitzung vom 22.8.2001	In der Aufsichtsratssitzung vom 22.8.2001 wurden vom TIWAG-Vorstand u.a. die entscheidenden Kriterien bei der Auswahl der beiden Eigenkapitalinvestoren erläutert. Maßgeblich für die Auswahl waren der gebotene Netto-Barwertvorteil und wie stark sich dieser durch externe Faktoren (vor allem Zinsentwicklung) verändern kann. Daneben waren auch noch die Reputation der Investoren, ihre langfristige Orientierung, ihre Seriosität und die Erfahrung mit ähnlichen Transaktionen in Europa ausschlaggebend.
Schwierigkeiten bei der Suche nach kreditgebenden Banken	Erschwert würde die Suche nach geeigneten kreditgebenden Banken einerseits durch die generelle Zurückhaltung von Banken bei langfristigen Kreditgewährungen und andererseits durch die außergewöhnlich lange Laufzeit von 33 bzw. 35 Jahren. Der Wunsch der TIWAG, ihre Einlage bzw. Vermögenswerte im Rahmen dieser Transaktion ausschließlich bei europäischen Banken zu deponieren, schränkte die Zahl der möglichen Banken weiter ein.
sonstige Themen	Die Grundlage für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates war auch die Präsentation des Vorstandes zum (damaligen) Stand der Verhandlungen, die Transaktionsübersicht, die Laufzeit der Transaktion, die Optionen bei Vertragsablauf, die finanzielle Vorteilhaftigkeit, die Grundstruktur der Sicherheiten und das Risikomanagement (vorzeitige Vertragsbeendigung, Eigen- und Fremdkapitalabsicherung, strategische und operative Flexibilität, bestimmte Investorenrechte, Schad- und Klagloshaltung, Transaktionskosten, österreichisches Gebührenrecht). Weiters wurde eine 90seitige deutschsprachige zusammenfassende Darstellung der grundlegenden Bestimmungen und Bedingungen für die CBL-Transaktion den Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.
Beschlussfassung des Aufsichtsrates vom 22.8.2001	<p>In der Aufsichtsratssitzung vom 22.8.2001 wurde der TIWAG Vorstand zusammenfassend ermächtigt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die verhandelte Punktation nach ihrer Finalisierung abzuschließen, sobald zumindest Absichtserklärungen geeigneter kreditgebender Banken vorliegen und2. eine US-Leasingtransaktion für die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz mit allen Transaktionsparteien zu verhandeln und unter der Voraussetzung, dass der Netto-Barwertvorteil (nach Abzug sämtlicher Kosten) zumindest 61,77 Mio. € beträgt, abzuschließen. <p>Der LRH weist darauf hin, dass der Aufsichtsrat der TIWAG nach § 95 AktG allein befugt ist, derartige Geschäfte zu genehmigen. Der</p>

Aufsichtsrat hat allerdings gemäß § 103 AktG die Möglichkeit, dieses Geschäft der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Genehmigung der
Hauptversammlung

Auf Grund dessen hat der Aufsichtsrat beschlossen, seine Beschlüsse über diese CBL-Transaktion (Sellrain-Silz) der Hauptversammlung der TIWAG zur Genehmigung vorzulegen.

Die Behandlung in der Hauptversammlung wurde damit begründet, dass durch diese Transaktion dem Eigentümer (Land Tirol) gewisse Beschränkungen auferlegt werden, über die der Aufsichtsrat nicht allein entscheiden sollte. Durch die Langfristigkeit werden Eigentümerinteressen berührt und daher sollte der Eigentümer dieser Vorgangsweise zustimmen.

Umlaufbeschluss der
Landesregierung vom
23.8.2001

Mit Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 23.8.2001 wurde der Vertreter des Alleinaktionärs Land Tirol der TIWAG ermächtigt und beauftragt, bei der nächsten Hauptversammlung der TIWAG diesen Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.8.2001 zu genehmigen. Auf die Frage wie weit mit dieser Zustimmung auch der Tiroler Landtag zu befassen gewesen wäre, wird weiter unten eingegangen.

Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist in § 7 GeoLReg. in dringenden Fällen vorgesehen. Nachdem § 4 Abs. 1 GeoLReg. vorsieht, dass im August keine Sitzungen der Landesregierung stattfinden und die a.o. Hauptversammlung für den 30.8.2001 anberaumt war, schien die Beschlussfassung im Umlaufwege berechtigt. In der Sitzung vom 18.9.2001 wurde die Landesregierung vom damaligen zuständigen Regierungsmitglied (Landeshauptmann-Stellvertreter Ferdinand Eberle) über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses der Landesregierung vom 23.8.2001 informiert.

Der damaligen Landesregierung gehörten an:

- LH Dr. Wendelin Weingartner (zuständig u.a. für die TIWAG; Eigentümervertreter in der Hauptversammlung),
- LHStv. Ferdinand Eberle (gleichzeitig AR Vorsitzender der TIWAG)
- LHStv. Herbert Prock,
- LR Konrad Streiter,
- LRⁱⁿ Dr. Elisabeth Zanon,

- LRⁱⁿ Christa Gangl und
- LR Günther Platter.

außerordentliche
Hauptversammlung
am 30.8.2001

In der a.o. Hauptversammlung am 30.8.2001 (Vorsitzender war der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter Ferdinand Eberle) wurde der Vorstand der TIWAG seitens des Alleinaktionärs Land Tirol ermächtigt, die mit zwei US-Eigenkapitalinvestoren verhandelte Punktation (*Term Sheet*) betreffend einer US-Leasingtransaktion für die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz nach ihrer Finalisierung abzuschließen, sobald zumindest Absichtserklärungen geeigneter kreditgebender Banken vorliegen.

Weiters wurde der Vorstand seitens des Alleinaktionärs ermächtigt, eine CBL-Transaktion unter den Voraussetzungen der Beschlussfassung des TIWAG Aufsichtsrates vom 22.8.2001 abzuschließen.

Aufsichtsratssitzung
vom 8.2.2002

In der Aufsichtsratssitzung vom 8.2.2002 wurde der Abschluss der CBL-Transaktion für das Kraftwerk Sellrain-Silz präsentiert. Weiters wurde der Aufsichtsrat darüber informiert, dass die endgültigen Vertragsinhalte im Einklang mit der dem Aufsichtsrat am 22.8.2001 präsentierten Punktation (*Term Sheet*) stehen würden.

Risiken

Es wurde betont, dass das gesamte Risikoprofil, durch eine sorgfältige Auswahl bonitätsstarker Finanzinstitutionen (mit europäischem Hintergrund) als Partner, überschaubar sein würde. Insbesondere wurde das Risiko der Zerstörung des Kraftwerkes durch eine Naturkatastrophe sowie der Einfluss der Bonitätsbewertung des Landes Tirol auf die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten diskutiert.

Beschlussfassung

Nach einer ausführlichen Präsentation hat der Aufsichtsrat folgenden Beschluss gefasst:

1. der Vorstand wird ermächtigt, eine US-Leasingtransaktion für die Kraftwerke Achensee, Kirchbichl und Imst mit zwei US-Investoren und mit einer österreichischen kreditgebenden Bank zu verfolgen,
2. der Vorstand wird ermächtigt, eine US-Leasingtransaktion mit allen Transaktionsparteien zu verhandeln und unter den folgenden Voraussetzungen abzuschließen:
 - der Netto-Barwertvorteil (nach Abzug sämtlicher Kosten) beträgt zumindest 20,0 Mio. €,

- die Transaktion wird (vorbehaltlich der hierin beschriebenen Änderungen) auf Grundlage der Sellrain-Silz-Finanzierung verhandelt, wobei der Vorstand Modifikationen und Ergänzungen zustimmen darf, deren Vereinbarung in der Gesamtsicht im Interesse der TIWAG liegt.

Aufsichtsratssitzung
vom 2.7.2002

In der Aufsichtsratssitzung vom 2.7.2002 hat der Vorstand darüber informiert, dass die CBL-Transaktion für die Kraftwerke Achensee, Kirchbichl und Imst am 6.6.2002 abgeschlossen wurde. Das erzielte Ergebnis würde erheblich über dem in der Aufsichtsratssitzung vom 8.2.2002 geforderten Mindest-Netto-Barwertvorteil liegen.

Als Gründe für den deutlich höheren Liquiditätszufluss wurde u.a. die hervorragende Bewertung der Kraftwerke, die Verbesserung der Wertentwicklungskurve der Kraftwerke durch die aktive Zusammenarbeit mit Schätzgutachtern und technischen Sachverständigen sowie der Anstieg der langfristigen US-Zinsen angegeben.

Der Vorstand betonte, dass die Konstruktion dieser Geschäfte darauf angelegt sei, dass Risiken, im Zusammenhang mit der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Investoren, ausgeschlossen werden würden. Die Insolvenz eines Investors würde jedoch einen administrativen Zusatzaufwand für die TIWAG bedeuten. Das Risiko der TIWAG läge vor allem in der Bonität der Banken. Deren Bonität würde allerdings regelmäßig überwacht werden. Sobald sich negative Entwicklungen andeuten, könnte man als Vorsichtsmaßnahme die Bank wechseln.

Nach einer ausführlichen Präsentation hat der Aufsichtsrat den Vorstand ermächtigt, eine US-Leasingtransaktion für die Kraftwerke Amlach, Heinfels, Kalserbach und Leibnitzbach mit zwei Investoren und geeigneten kreditgebenden Banken zu verfolgen. Weiters wurde der Vorstand ermächtigt, eine US-Leasingtransaktion mit allen Transaktionsparteien zu verhandeln und unter der Voraussetzung abzuschließen, dass zumindest ein Netto-Barwertvorteil (nach Abzug sämtlicher Kosten) in der Höhe von zumindest 13,0 Mio. € erzielt wird.

Aufsichtsratssitzung
vom 16.12.2002

Der Vorstand berichtete am 16.12.2002, dass die CBL-Transaktion für die Kraftwerke Amlach, Heinfels und Kalserbach am 20.11.2002 abgeschlossen wurde. Der in der Aufsichtsratssitzung vom 2.7.2002 geforderte Mindest-Netto-Barwertvorteil sei überschritten worden.

Der höhere Netto-Barwertvorteil wäre primär auf die Reduktion des 30-Jahres-Referenzzinssatzes, die höheren Schätzwerte der Kraftwerke und ein verbessertes Nachverhandlungsergebnis zurückzuführen.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 16.12.2002 den Vorstand ermächtigt, US-Leasingtransaktionen für weitere Kraftwerke mit geeigneten Investoren und geeigneten kreditgebenden Banken zu verfolgen und im Zusammenhang damit Berater und Experten zu mandatieren.

Der Vorstand wurde ermächtigt US-Leasingtransaktionen mit allen Transaktionsparteien zu verhandeln und unter den folgenden Voraussetzungen abzuschließen:

1. Der Netto-Barwertvorteil beträgt beim Kraftwerk Kaunertal zumindest 50,0 Mio. € und
2. beim Kraftwerk Langkampfen und den Kleinkraftwerken Brennerwerk, Sidan, Leibnitzbach, Schmirnbach, Laiersbach, Urgbach 8,0 Mio. €.

Falls bei diesen CBL-Transaktionen der oder die Investoren nicht mit bisherigen ident seien, würde der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates zum Vertragsabschluss mit den neuen Investoren einholen.

Weiters wurde der Vorstand ermächtigt, US-Leasingtransaktionen für das Elektrizitätsübertragungs- und -verteilernetz mit geeigneten Investoren und geeigneten kreditgebenden Banken zu verfolgen und im Zusammenhang damit Berater und Experten zu mandatieren.

Ziele

In der Aufsichtsratssitzung vom 16.12.2002 wurden die Ziele, die die TIWAG in die im Jahr 2003 abgeschlossenen CBL-Transaktionen setzt, angepasst und präzisiert. Diese Ziele würden nunmehr die folgenden (zusätzlichen) Punkte umfassen:

- Steigerung des Unternehmenswertes,
- Zusätzliche Liquidität zur Finanzierung des IKB-Aktienkaufes,
- Beständigkeit des Risiko-Ertragsprofils und der Vertragsdokumentation im Vergleich zu früheren CBL-Transaktionen,
- Sicherung der strategischen, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Interessen der TIWAG und Wahrung ausreichender Flexibilität für künftige Geschäftsaktivitäten und Restrukturierungen,

- Platzierung des Eigen- und Fremdkapitals bei erstklassigen Finanzinstitutionen, die langfristige institutionelle Beziehungen mit der TIWAG einzugehen bereit sind und
- Verwendung europäischer Depotbanken.

Risikofaktoren

Weiters wurde der Aufsichtsrat wiederum über die Risikofaktoren für die Erzielung des Mindest-Netto-Barwertvorteiles, primär im Zusammenhang mit den im Jahr 2003 abgeschlossenen CBL-Transaktionen, informiert. Diese umfassten folgende Punkte:

- Schlechte Wirtschaftslage in den USA, daher geringes Steuerpotential der Investoren und schärferer Wettbewerb europäischer Leasingnehmer,
- weiterhin niedriges Zinsniveau (daher die Notwendigkeit höher verzinsten Eigenkapitalabsicherungsinstrumente einzusetzen),
- Steuerrechtsänderungen in den USA.

Positive Faktoren

Diesen negativen externen Faktoren würden jedoch die Hinaufstufung der Bonität des Landes Tirol auf AAA, damit weiter verbesserter Zugang zum Leasingmarkt, und der hervorragende Ruf der TIWAG am US-Leasingmarkt als positiven Faktoren gegenüber stehen.

Aufsichtsratssitzung
vom 28.4.2003

In der Aufsichtsratssitzung vom 28.4.2003 wurde berichtet, dass der US-Cross-Border-Markt durch eine starke Zurückhaltung der Investoren gekennzeichnet wäre. Diese Zurückhaltung hätte drei wesentliche Ursachen:

- Die Unsicherheit im Zusammenhang mit den jüngsten weltpolitischen Entwicklungen,
- die Unsicherheit über die konjunkturelle Entwicklung in den USA in nächster Zukunft und
- der hohe Abschreibungsbedarf für viele Leasinggeber auf Grund der zahlreichen Insolvenzen in der US-Luftfahrtindustrie.

Aufsichtsratssitzung
vom 1.7.2003

Der Aufsichtsrat wurde in dieser Sitzung über die Genehmigungslage, die grundsätzlichen Zielsetzungen, die aktuelle Situation am US-Leasingmarkt und über die Entwicklung im amerikanischen Recht informiert.

Beschluss

Der Aufsichtsrat erteilte die Zustimmung, dass der Vorstand betreffend die Kraftwerke Langkampfen, Brennerwerk, Sidan, Schmirn-

bach, Leiersbach, Urgbach und Leibnitzbach einen Vertrag mit einem US-Investor und geeigneten kreditgebenden Banken entsprechend dem Aufsichtsratsbeschluss vom 16.12.2002 abschließen kann.

Weiters wurde der Vorstand ermächtigt, eine US-Leasingtransaktion für das Elektrizitätsverteilungsnetz der TIWAG mit geeigneten Investoren, kreditgebenden Banken und anderen Vertragsparteien weiterzuverfolgen und zu verhandeln. Abgeschlossen kann diese CBL-Transaktion unter der Voraussetzung, dass ein Netto-Barwertvorteil von zumindest 42,0 Mio. € erzielt werden kann.

Regierungssitzung
vom 1.7.2003

In der Regierungssitzung vom 1.7.2003 hat der damalige Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle (Landesfinanzreferent und TIWAG Aufsichtsratsvorsitzender) über die Zustimmung des TIWAG Aufsichtsrates zu den CBL-Transaktionen betreffend weiterer Kraftwerke und niederrangige Netze berichtet.

Landeshauptmann DDr. van Staa führte aus, dass es in der Diskussion um die CBL-Transaktionen mindestens ebenso viele Pro- wie Contra-Argumente gäbe. Wenn sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nach eingehender Prüfung der möglichen Risiken für die geplanten Transaktionen aussprechen, würde er als Eigentümervertreter in der Hauptversammlung hiezu unter ausdrücklichem Hinweis auf die Tätigkeit der operativen Organe der Gesellschaft eine Wohlmeinung abgeben.

Hauptversammlung
vom 2.7.2003

In der Hauptversammlung vom 2.7.2003 wurde der Vorstand ermächtigt, die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung vom 1.7.2003 umzusetzen.

Aufsichtsratssitzung
vom 31.10.2003

Über den Abschluss der CBL-Transaktion für das Kraftwerk Langkampfen und Kleinwasserkraftwerke, über den Abschluss für die ersten Tranche zum Elektrizitätsverteilernetz und über die aktuelle Situation wurde der Aufsichtsrat in der Sitzung am 31.10.2003 informiert. Über die Marktsituation wurde berichtet, dass eine Zurückhaltung bei den US-Investoren im Zusammenhang mit der Unsicherheit über Änderung der US-Steuergesetzgebung festzustellen wäre.

Aufsichtsratssitzung
vom 18.12.2003

Der Vorstand berichtete, dass es der TIWAG gelungen ist, bei einem Gesamttransaktionsvolumen von mehr als 3,0 Mrd. US-\$ einen

durchschnittlichen Netto-Barwertvorteil von 6,3 % zu erzielen, einen Wert, den im Rahmen der CBL-Transaktionen kein anderes österreichisches Unternehmen erreicht habe. Der Aufsichtsratsvorsitzende wies darauf hin, dass der Aufsichtsrat über CBL dem Grunde nach und in Bezug auf die Risiken in jeder „Phase“ ausreichend diskutiert habe und hierbei zu einer einheitlichen Auffassung gekommen wäre.

Weiters wurde festgestellt, dass das Eigentum immer bei der TIWAG verbleiben und dem amerikanischen Investor ein Hauptmietrecht (Kraftwerke) oder ein Fruchtgenussrecht (Verteilernetz) eingeräumt werden würde. Die Investoren seien der TIWAG bestens bekannt und die Trusts dienen der TIWAG als Schutz vor einem Konkurs des Investors.

Aufsichtsratssitzung
vom 30.3.2004

In dieser Aufsichtsratssitzung wurde über die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Unsicherheiten im Rahmen der Finanz- und Steuergesetze der USA und die entsprechende Einschätzung von Seiten der TIWAG dargelegt.

Aufsichtsratssitzung
vom 25.6.2004

Der Vorstand berichtete, dass der CBL-Markt, auf Grund der Entwicklungen der US-gesetzlichen Rahmenbedingungen, zum Stillstand gekommen sei. Es fände sich kein Investor mehr, der solche Geschäfte abschließt. Die Pflege und Verteidigung der abgeschlossenen laufenden Verträge (*Compliance*) würde zukünftig eine verstärkte Bedeutung erhalten.

Die Komplexität der Vertragswerke und die potentiell gravierenden Konsequenzen würden die intensive Involvierung der TIWAG Anwälte zweckmäßig erscheinen. Die organisatorischen Vorkehrungen für eine völlig selbständige Erledigung der Aufgaben durch die TIWAG wurden jedoch getroffen und damit wurde auch langfristig die personen- und beraterunabhängige Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Transaktionen sichergestellt.

Weitere Aufsichtsrats-
sitzungen

In den Aufsichtsratssitzungen vom 17.3.2005 und 16.3.2006, wurden vom Vorstand umfangreiche Statusberichte über die Entwicklung des Rechtsrahmens in den USA und dessen Auswirkungen, die Finanzmarktsituation, die Risikotragung, die Ausstiegsszenarien, die Folgen von etwaigen Vertragsverletzungen, die Kostentragung von einvernehmlichen Auflösungen usw., dargestellt.

In den Aufsichtsratssitzungen vom 31.5.2006, 21.5.2007, 9.8.2007, 17.10.2007, 17.12.2007, 10.3.2008, 9.5.2008 und 3.7.2008 wurden nur einige wenige Informationen im Zusammenhang mit den CBL-Transaktionen (zB über das Ausmaß der Organisation, Überwachung und Pflege der Verträge, Darstellung der CBL-Transaktionen im Jahresabschluss der TIWAG usw.) an die Aufsichtsratsmitglieder weitergegeben.

Information des Aufsichtsrates über die Auswirkungen der Finanzmarktkrise

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der TIWAG-Vorstand den Aufsichtsrat in den Sitzungen vom 10.12.2008, 5.2.2009 und vom 16.3.2009 intensiv über die direkten und indirekten Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die CBL-Transaktionen informiert hat. Nähere Ausführungen dazu unter Punkt 3.4.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Aufsichtsrat umfassend über die CBL-Transaktionen informiert wurde. Vor dem Abschluss der ersten Transaktion wurde ein detailliertes *Term Sheet* in deutscher Sprache über die letztlich abgeschlossene CBL-Transaktion zur Genehmigung vorgelegt, das alle wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen der Transaktion enthielt.

Den Entscheidungsträgern der TIWAG sowie den Beratern wurde ausreichend Zeit eingeräumt, um die jeweils relevanten Bestimmungen zu prüfen und die Risiken abzuwägen.

Der Abschluss sämtlicher Transaktionen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktienrechts und der Satzung der TIWAG. Alle Abschlüsse dieser Transaktionen erfolgten mit Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der TIWAG. Der Abschluss der ersten CBL-Transaktion (Sellrain-Silz) wurde im Gegensatz zu den weiteren vier CBL-Transaktionen auch von der Tiroler Landesregierung diskutiert und der Vertreter des Alleinaktionärs Land Tirol der TIWAG ermächtigt und beauftragt, bei der nächsten Hauptversammlung der TIWAG diesen Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.8.2001 zu genehmigen.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Zuständigkeit für Verfügungen über das Vermögen der TIWAG ausschließlich bei den sozietären Organen der TIWAG liegt. Dem Tiroler Landtag und der Landesregierung kommt hier kein Zustimmungsrecht zu.

Der Vorstand der TIWAG hat jedoch – nahezu zeitgleich mit dem Genehmigungsprozess – politische Entscheidungsträger des Landes im Rahmen von Gesprächen und Informationsveranstaltungen über die Transaktionen informiert.

CBL-Transaktionen
waren in Österreich
weit verbreitet

Der LRH weist darauf hin, dass der Abschluss von CBL-Transaktionen in Österreich ein weit verbreitetes Finanzierungsinstrument war. Im Zeitraum von 1998 - 2003 haben neben der TIWAG zahlreiche österreichische Unternehmungen (zB ÖBB, Telekom, Linz AG, Verbund, Wiener Linien, Mobilkom, Austro Control, Energie AG, BEWAG, BEGAS, IKB, Post, Stadt Wien) insgesamt rd. 50 CBL-Transaktionen abgeschlossen.

3. US Cross Border Leasing Transaktionen der TIWAG

Rahmenbedingungen

Die folgenden Ausführungen sind vor allem unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses der TIWAG und ihrer Vertragspartner sowie der vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflichten zu sehen.

3.1 Überblick

Nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen Eckdaten der einzelnen CBL-Transaktionen der TIWAG – bezogen auf die jeweiligen Abschlüsse:

Eckdaten zu den CBL-Transaktionen

1) CBL-Transaktion am 21.12.2001

Gegenstand: Pumpspeicherkraftwerk Sellrain-Silz (SSi)
Vertragsabschluss: 21.12.2001
Vertragsdauer: Hauptmietvertrag: 94,0 Jahre
Rückmietvertrag: 33,0 Jahre (Trust 1 und 2) bzw. 35,0 Jahre (Trust 3 und 4)
Closing date payment: US-\$ 1.496.000.000,00
Barwertvorteil: US-\$ 95.345.816,00 oder 6,37%

2) CBL-Transaktion am 06.06.2002

Gegenstand: Wasserkraftwerke Achensee, Kirchbichl und Imst (AKI)
Vertragsabschluss: 06.06.2002
Vertragsdauer: Hauptmietvertrag: 85,5 bzw. 96,5 Jahre
Rückmietvertrag: 32,5 Jahre (Achensee), 27,5 Jahre (Kirchbichl), 33,5 Jahre (Imst)
Closing date payment: US-\$ 609.100.000,00
Barwertvorteil: US-\$ 45.304.758,00 oder 7,44%

3) CBL-Transaktion am 20.11.2002

Gegenstand: Wasserkraftwerke Amlach, Heinfels und Kalserbach (ET)
Vertragsabschluss: 20.11.2002
Vertragsdauer: Hauptmietvertrag: 97,1 Jahre
Rückmietvertrag: 36,1 Jahre
Closing date payment: US-\$ 309.190.000,00
Barwertvorteil: US-\$ 16.966.449,00 oder 5,49%

4) CBL-Transaktion am 04.09.2003

Gegenstand: Wasserkraftwerk Langkampfen und Kleinkraftwerke Brennerwerk, Leibnitzbach, Leiersbach, Schmirnbach, Sidan und Urgbach (NT)
Vertragsabschluss: 04.09.2003
Vertragsdauer: Hauptmietvertrag: 150,0 Jahre
Rückmietvertrag: 32,3 Jahre
Closing date payment: US-\$ 252.100.000,00
Barwertvorteil: US-\$ 15.533.692,00 oder 6,16%

5) CBL-Transaktion am 30.09.2003

Gegenstand: Teile des Elektrizitätsverteilernetzes der TIWAG (Grid)
Vertragsabschluss: 30.09.2003
Vertragsdauer: Hauptmietvertrag: 96,3 Jahre
Rückmietvertrag: 25,3 Jahre (Trust 1) bzw. 26,3 Jahre (Trust 2)
Closing date payment: US-\$ 375.000.000,00
Barwertvorteil: US-\$ 19.824.780,01 oder 5,29%

3.2 Allgemeines

Struktur der Transaktionen	Die Struktur der von der TIWAG abgeschlossenen Transaktionen folgt jeweils dem in Punkt 1.2 dargestellten Modell.
Vergleich mit anderen CBL-Transaktionen	Vertragsstrukturen und -inhalte der einzelnen Transaktionen entsprechen in ihren wesentlichen Aspekten den im Zeitraum 2001 - 2003 üblicherweise durch österreichische Leasingnehmer abgeschlossenen CBL-Verträgen.
Transaktions-spezifische Aspekte	<p>Transaktionsspezifische Unterschiede beruhen jeweils auf den besonderen Eigenschaften der Leasingobjekte, den Erfordernissen der österreichischen und US Vertragspartner, sowie der jeweils zum Abschlusszeitpunkt herrschenden Zinsenlandschaft, und spiegeln durchwegs das konkrete Verhandlungsergebnis wider.</p> <p>Im Hinblick auf das Leasingobjekt wurde im Rahmen jener Transaktion, die nicht ein Kraftwerk, sondern einen Teil des Verteiler-Stromnetzes (<i>Grid</i>) der TIWAG zum Gegenstand hat, den Trusts anstelle eines Hauptmietrechts ein Fruchtgenussrecht eingeräumt, und es wurden – anders als bei den Kraftwerkstransaktionen – keine Verbücherungspflichten, Wegerechte, oder Rangordnungsanmerkungen vereinbart (dazu siehe Punkt 3.3.1).</p> <p>Weiters bestehen Unterschiede hinsichtlich der Besicherungsdetails (zB Umstände und Zeitpunkte, in denen eine Verpflichtung der TIWAG zur Bereitstellung / Ersetzung / Ergänzung von Sicherheiten besteht; Besicherungsinstrumente).</p>
Vertragswerk	Die TIWAG hat in den Jahren 2001 - 2003 insgesamt fünf CBL-Transaktionen – teilweise in mehreren Tranchen (insgesamt elf) – abgeschlossen. Jeder CBL-Transaktion lagen die in Punkt 1.1 beschriebenen Verträge samt Beilagen und Anhängen sowie die iSd jeweiligen Verhandlungsergebnisses vereinbarten sonstigen Verträge und Dokumente zugrunde. Der Gesamtumfang des Vertragswerks pro Trust beträgt zwischen 600 und 1000 Seiten einschließlich Beilagen.

Vertragsgegenstand	<p>Gegenstand der CBL-Transaktionen sind</p> <ul style="list-style-type: none">• 14 Kraftwerke und• ein Teil des Verteiler-Stromnetzes (<i>Grid</i>) <p>der TIWAG.</p>
Vertragsparteien	<p>Die zentralen Vertragsparteien sind jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none">• die TIWAG als Eigentümer und Vermieter unter dem Hauptmietvertrag und Leasingnehmer unter dem Rückmietvertrag• der <i>Trust</i> als Hauptmieter unter dem Hauptmietvertrag und Vermieter unter dem Rückmietvertrag• der Investor• die Darlehensgeber A und B• die Depotbanken (dh <i>Payment Undertaker A</i> und <i>Payment Undertaker B</i>, <i>Equity Payment Undertaker</i>). <p>Bei den Investoren handelt es sich um Unternehmen vor allem aus der Versicherungs-, Banken- und Energieversorgungsbranche. Die <i>Payment Undertaker</i> sind österreichische und internationale Banken. Weiters agieren in allen Transaktionen ein amerikanischer Treuhänderverwalter des Trust (<i>Trustee</i>) sowie bei zwei Tranchen ein amerikanisches Versicherungsunternehmen als Garant gegenüber dem Investor (<i>Surety Bond Provider</i>).</p>
Weitere Beteiligte	<p>Der Abschluss der Transaktionen wurde jeweils durch Gutachter sowie US und österreichische Finanz-, Versicherungs-, Rechts- und Steuerberater der TIWAG, der Investoren sowie der anderen Vertragsparteien betreut und begleitet.</p>
Land Tirol	<p>Der Klarstellung halber wird angemerkt, dass das Land Tirol <u>nicht</u> Vertragspartei der CBL-Transaktionen ist.</p>
Hauptmietvertrag und Rückmietvertrag	<p>Bei Transaktionsabschluss hat die TIWAG das Leasingobjekt</p> <ul style="list-style-type: none">• unter dem Hauptmietvertrag jeweils an einen Trust oder an mehrere Trusts gemeinsam vermietet und• unter dem Rückmietvertrag zurück gemietet.

Vertragslaufzeiten
Hauptmietvertrag und
Rückmietvertrag

Die Laufzeiten der CBL-Verträge beginnen jeweils mit Transaktionsabschluss (*Closing Date*). Die Hauptmietverträge enden abhängig von der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der Wirtschaftsgüter - mit einer Ausnahme - zwischen den Jahren 2088 und 2099. Ein Hauptmietvertrag endet im Jahr 2153. Das Vertragsende der Rückmietverträge wurde zwischen den Jahren 2029 und 2039 vereinbart.

Die Mietverträge sind also befristet und enden durch Zeitablauf. Vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sind ausschließlich in bestimmten Fällen vorgesehen, wie zB Ausübung der Beendigungsoption des Leasingnehmers bei Ablauf des Rückmietvertrages, vorzeitige Auflösung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Totalverlust des Leasingobjekts (dazu siehe unten).

Vertragsprache

Die Verträge sind durchwegs in englischer Sprache errichtet. In deutscher Sprache sind lediglich einzelne jener Verträge abgeschlossen, die österreichischem Recht unterliegen (dazu siehe Punkt 3.3.7).

Auf Grund des Vertragsumfangs erschien zum Zeitpunkt der Vertragserstellung eine Übersetzung in die deutsche Sprache – wie bei internationalen Transaktionen üblich – weder wirtschaftlich noch zweckmäßig und ist deshalb auch nicht erfolgt. Aus diesem Grund wurde auch im Zuge der Prüfung des LRH von einer Übersetzung Abstand genommen.

Neben dieser wirtschaftlichen Überlegung sprach aber auch der Umstand gegen eine Übersetzung, dass eine Übersetzung eines amerikanischen Rechtsbegriffes ins Deutsche den dahinter liegenden Sinn und allfällige Folge nicht wirklich erschließt. Die Bedeutung von relevanten Textpassagen wurde von den beigezogenen Experten entsprechend erläutert.

Transaktionsvolumen
und Netto-
Barwertvorteil

Das Transaktionsvolumen (*closing date payment*¹) belief sich auf insgesamt ca. 3,0 Mrd. US-\$. Der Netto-Barwertvorteil aller Transaktionen betrug insgesamt 193,0 Mio. US-\$, das entspricht 6,3 % des gesamten Transaktionsvolumens.² Der gesamte Netto-Barwertvorteil verteilte sich folgendermaßen auf die Einzeltransaktionen:

¹ Anmerkung: das sind die beim Abschluss der Transaktion als Gesamtmietvorauszahlung vom Trust erhaltenen Beträge.

² Anmerkung: Der tatsächliche Zufluss auf den Bankkonten der TIWAG entsprach EUR 202,6 Millionen.

Netto-Barwertvorteil

Transaktion	Netto-Barwertvorteil in Mio. US-\$	in % der Transaktionssumme
SSi	95,4	6,4%
AKI	45,3	7,4%
ET	17,0	5,5%
NT	15,5	6,2%
Grid	19,8	5,3%
Summe	193,0	6,3%

Mit rd. 95,4 Mio. US-\$ Netto-Barwertvorteil war die Sellrain-Silz-Transaktion die für die TIWAG ertragreichste. Auch die Kraftwerke Achensee-Kirchbichl-Imst trugen mit rd. 45,3 Mio. US-\$ maßgeblich zum Gesamtnettobartwert bei, die weiteren Transaktionen Osttirol, Nordtirol und Netz wiesen geringere Barwertvorteile von rd. 15,5 – 19,8 Mio. US-\$ auf. In Bezug auf das gesamte Transaktionsvolumen war die AKI-Transaktion mit rd. 7,4 % Netto-Barwertvorteil die wirtschaftlich erfolgreichste, gefolgt von Sellrain-Silz (6,4 %) und Nordtirol (6,2 %).

Zusammenfassung

Wie der LRH auf Basis der im Rahmen dieser Prüfung eingeholten Auskünfte und Informationen feststellen konnte, entsprechen die durch die TIWAG abgeschlossenen CBL-Transaktionen sowohl in der Struktur als auch in ihren wesentlichen inhaltlichen Aspekten den im Zeitraum 2001 - 2003 durch andere österreichische Leasingnehmer abgeschlossenen CBL-Transaktionen.

Vertragspartei ist in allen Transaktionen die TIWAG, das Land Tirol ist an keiner der Transaktionen beteiligt. Der gesamte der TIWAG zugeflossene Netto-Barwertvorteil beträgt 193,0 Mio. US-\$ bzw. 202,6 Mio. EUR (das entspricht durchschnittlich 6,3 % des Transaktionsvolumens).

3.3 Ausgewählte Fragen

3.3.1 Eigentum und Rechte Dritter an den Leasingobjekten

Eigentumsrecht	Das Eigentumsrecht an den Leasingobjekten liegt nach wie vor bei der TIWAG. Es wurde durch die CBL-Transaktionen nicht an den Trust übertragen.
Bilanz- und steuerrechtliche Zuordnung (= wirtschaftliches Eigentum)	<p>Von der rechtlichen Eigentümerstellung zu unterscheiden ist die bilanz- und steuerrechtliche Zuordnung der Leasingobjekte; diese wird als "wirtschaftliches Eigentum" bezeichnet. Sie wurde durch die Transaktionen aus österreichischer Sicht ebenfalls nicht berührt, dh die TIWAG behandelt die Leasingobjekte weiterhin bilanziell und steuerlich als ihr Anlagevermögen und ist somit auch wirtschaftlicher Eigentümer der Leasingobjekte (dazu siehe auch unten Punkt 6).</p> <p>Gleichzeitig ermöglicht nach US-Steuerrecht die Dauer der Hauptmietverträge eine Zuordnung des Leasingobjekts zum wirtschaftlichen Eigentum des Investors. Dies hat zur Folge, dass der Investor das Leasingobjekt in seiner Bilanz als <i>asset</i> einstellen und es steuerlich abschreiben kann.</p>
Hauptmietrechte / Fruchtgenussrecht	<p>Die TIWAG hat den Trusts</p> <ul style="list-style-type: none">• hinsichtlich der Kraftwerke ein Mietrecht und• hinsichtlich des Verteilernetzes (<i>Grid</i>) ein Fruchtgenussrecht eingeräumt.
Hinweisschilder	Aus Publizitätsgründen hat die TIWAG Schilder, welche die Mietrechte bzw. Fruchtgenussrechte der Trusts an den Leasingobjekten offenlegen, an vertraglich definierten Stellen der Kraftwerke bzw. des Verteilernetzes (<i>Grid</i>) angebracht.
Verbücherung der Mietrechte	Das jeweilige Mietrecht ist bei Transaktionsabschluss nicht verbüchert worden. Der Trust ist allerdings berechtigt, dieses (auf seine Kosten) jederzeit verbüchern zu lassen. Bei Eintritt eines "Verbücherungsereignisses" (<i>Head Lease Filing Event</i>) – das sind durchwegs Ereignisse, die eine potentielle Bonitätsverschlechterung der TIWAG bedeuten könnten – ist darüber hinaus die TIWAG verpflichtet, die Verbücherung (auf ihre Kosten) vorzunehmen.

Einzelne Verbücherungsereignisse beziehen sich auf das Land Tirol. Wenn dessen Bonität oder Beteiligung an der TIWAG bestimmte Schwellenwerte unterschreitet, ist die TIWAG zur Verbücherung des Mietrechts verpflichtet. Eine Verpflichtung des Landes Tirol im Rahmen der Transaktionen wird dadurch jedoch nicht begründet.

Wegerechte	Die TIWAG hat den Trusts für die Dauer der Hauptmietverträge Wegerechte (Dienstbarkeiten der Berechtigung des unbeschränkten Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art) an bestimmten Teilen der mit den Kraftwerksanlagen verbundenen Liegenschaften eingeräumt. Diese beziehen sich meist auf Zufahrtsstraßen zu den Kraftwerken. Sie wurden grundbücherlich als Servituten eingetragen. Die Trusts sind verpflichtet, bei Ablauf der Hauptmietverträge an der Löschung der Servituten mitzuwirken.
Kaufoption hinsichtlich des Leasingobjekts	In bestimmten Fällen (deren Eintritt jeweils der Kontrolle der TIWAG unterliegt; zB wenn die TIWAG ihre Beendigungsoption nicht ausgeübt hat, oder bei Vertragsverletzung durch die TIWAG – dazu siehe unten Punkt 3.3.3) hat der Trust einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Leasingobjekt. Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert des Leasingobjekts, der bereits bei Transaktionsabschluss (in Form der Gesamtmietvorauszahlung) zur Gänze vom Trust bezahlt worden ist, zuzüglich eines symbolischen Betrags von einem US Dollar.
Kaufoption hinsichtlich einzelner Grundstücke	In bestimmten Fällen (deren Eintritt ebenfalls jeweils der alleinigen Kontrolle der TIWAG unterliegt; zB bei vertragswidriger Übertragung eines Schlüsselgrundstücks durch die TIWAG an Dritte; Verletzung der Pflicht zur regelmäßigen Vorlage der Rangordnungsanmerkungen [siehe unten]) hat der Trust Anspruch auf Erwerb des Eigentums an bestimmten "Schlüsselgrundstücken" (<i>Key Site Parcels</i>), mit denen die Wasserbenutzungsrechte der TIWAG dinglich verbunden sind.
Anmerkung der Rangordnung	Die TIWAG hat hinsichtlich der "Schlüsselgrundstücke" zugunsten des jeweiligen Trust Anmerkungen der Rangordnung erwirkt. Diese Rangordnungsanmerkungen sind jährlich zu erneuern und dem Trust zu übermitteln. Eine Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Ersatz-Rangordnungsanmerkung würde die oben erwähnte Kaufoption des Trust hinsichtlich der "Schlüsselgrundstücke" auslösen.
Vertragsstrafe	Die TIWAG ist zur Aufrechterhaltung ihres unbelasteten Eigentums an den Leasingobjekten verpflichtet. Bei Verletzung dieser Ver-

pflichtung (indem sie zB Teile der Anlagen belastet, verpfändet, verkauft oder sonst überträgt; ausgenommen sind vertraglich ausdrücklich zugelassene Belastungen die den ordnungsgemäßen Betrieb des Leasingobjekts nicht stören oder beeinträchtigen, noch seinen Wert wesentlich mindern) ist die TIWAG zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in bestimmter Höhe an den jeweiligen Trust verpflichtet.

Erweiterungen und
Veränderungen am
Leasingobjekt

Die TIWAG ist verpflichtet, alle jene Modifikationen, Erweiterungen und Verbesserungen (im folgenden "Erweiterungen / Veränderungen") an den Leasingobjekten vorzunehmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Rahmen der behördlichen Bewilligungen erforderlich sind (*Lease Required Modifications*).

Darüber hinaus ist die TIWAG berechtigt, freiwillig jene Erweiterungen / Veränderungen einschließlich des Austauschs von Teilen (*Lease Optional Modifications*) an den Leasingobjekten vorzunehmen, die sie im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung für sinnvoll hält. Voraussetzung ist, dass diese Erweiterungen / Veränderungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb, die Erhaltung, den Wert oder die Übertragbarkeit (aus US-steuerrechtlicher Sicht) der Anlagen haben (siehe dazu unten Punkt 3.3.5).

Jene Teile (im weitesten Sinne), die im Rahmen verpflichtender Veränderungen eingebracht werden, gelten automatisch als Teil des Leasingobjekts und sind somit Gegenstand der CBL-Transaktion. Bei freiwilligen Erweiterungen / Veränderungen wird unterschieden: jene Teile, die ohne wesentliche Beschädigung der Anlage wieder von dieser entfernt oder abgetrennt werden können (trennbare Teile, *Severable Modifications*), werden nicht Gegenstand der CBL-Verträge. Alle anderen Teile (also nicht trennbare Teile, *Non-Severable Modifications*) gelten als Teil des Leasingobjekts und unterliegen der CBL-Transaktion.

Ausbaupläne
der TIWAG

Die Umsetzung der Ausbaupläne der TIWAG würde eine Erweiterung / Veränderung der betroffenen Leasingobjekte bedeuten. Sobald die Details (Art, Umfang und Ausgestaltung) der Ausbaupläne feststehen, wird durch die TIWAG zu beurteilen sein, ob:

1. die Erweiterung / Veränderung als trennbar oder nicht trennbar iSd *Lease Agreement* gilt; daraus ergibt sich, ob sie Gegenstand der CBL-Transaktion wird oder nicht;

2. die Erweiterung / Veränderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen hat;
3. allfällige steuerliche Konsequenzen in den USA zu berücksichtigen wären, gegen welche die TIWAG den Investor unter Umständen schad- und klaglos halten müsste.

Nach Auskunft des Vorstandsdirektors wurden die US-Investoren mündlich über die Ausbaupläne von Sellrain-Silz informiert.

Zusammenfassung

Eigentümerin der Leasingobjekte ist die TIWAG. Die Eintragung der Wegerechte und die Anmerkungen der Rangordnung im Grundbuch führen zu keiner Änderung der Eigentümerstellung der TIWAG. Sie stellen auch keine Beeinträchtigung der TIWAG beim Betrieb und bei der Erhaltung der Anlagen dar.

Die an die Trusts eingeräumten Kaufoptionen sind jeweils bedingt, dh sie können nur bei Eintritt bestimmter Ereignisse ausgeübt werden; die tatsächliche Herbeiführung bzw. Verhinderung dieser Ereignisse unterliegt weitestgehend der Kontrolle der TIWAG.

Grundsätzlich beschränken die CBL-Verträge die TIWAG in der freien rechtlichen Verfügung über ihre Anlagen, insbesondere hinsichtlich deren Veräußerung oder Belastung. Veränderungen, Erweiterungen etc. an den Anlagen sind zulässig, soweit sie keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen mit sich bringen.

3.3.2 Erfüllungsübernahmevereinbarungen und Sicherheiten

Erfüllungsübernahmevereinbarungen (*Payment Undertaking Agreements*)

Die TIWAG hat die bei Transaktionsabschluss von den Trusts erhaltenen Gesamtmietvorauszahlungen (abzüglich des Netto-Barwertvorteils) bei Depotbanken hinterlegt. Gleichzeitig hat sie mit diesen Banken Erfüllungsübernahmevereinbarungen (*Payment Undertaking Agreements – PUAs*) abgeschlossen, auf Grund deren die Banken verpflichtet sind, anstelle der TIWAG die unter den Rückmietverträgen geschuldeten plangemäßen Zahlungen zu leisten.

Die Erfüllungsverpflichtungen der Bank unter den *Payment Undertaking Agreements* umfassen jeweils

- die laufenden Mietraten und
- den im Falle der Ausübung der Beendigungsoption bei Ablauf des Rückmietvertrages zu zahlenden Betrag (*Purchase Option Price*) – dazu siehe unten Punkt 3.3.4.

Durch den Abschluss der Erfüllungsübernahmevereinbarungen wurde die TIWAG nicht von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Trusts befreit; sie haftet dafür vollumfänglich weiter. Insoweit aber die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten durch die Depotbanken vereinbarungsgemäß erfolgt, sind bei planmäßigem Transaktionsverlauf seitens der TIWAG keine Zahlungen unter den Rückmietverträgen mehr zu leisten.

Bei Insolvenz oder sonstigem Ausfall einer Depotbank ist die TIWAG hingegen verpflichtet, die betroffenen Zahlungen selbst an den Trust zu leisten.

Das Ausfallrisiko der beteiligten Depotbanken wird

- bei Transaktionsabschluss durch Auswahl von Instituten erstklassiger Bonität (AAA bis AA (Standard & Poor's) / Aaa bis Aa2 (Moody's))³, sowie
- im Verlauf der Transaktion durch das Recht und die Pflicht der TIWAG zum Austausch der Depotbanken bei Bonitätsverschlechterung

gemindert.

Garantievereinbarung (*Surety Bond*) In einer Transaktion wurde zusätzlich zu den Erfüllungsübernahmevereinbarungen eine Garantievereinbarung zugunsten der Trusts abgeschlossen, die der Abdeckung des im Falle einer möglichen vorzeitigen Beendigung (siehe Punkt 3.3.3) fälligen Beendigungswertes (*Termination Value*) dient.

Ersatzbesicherung Die TIWAG ist insbesondere bei Verschlechterung der Bonität einer Depotbank bzw. des sonstigen Besicherungsinstruments unter das vereinbarte Mindestrating (welches je nach Transaktion und Vertragspartei zwischen A- und AA- (Standard & Poor's) / A3 und Aa3 (Moody's) liegt) verpflichtet, diese(s) durch eine Depotbank bzw. ein Besicherungsinstrument zu ersetzen, die (das) zumindest die ver-

³ Anmerkung: AAA und Aaa stellen jeweils die best mögliche Ratingbewertung durch Standard & Poor's (S&P) bzw. Moody's dar.

traglich vereinbarte Bonitätsbewertung (*credit rating*) aufweisen.

Zusätzliche
Besicherung

Die TIWAG ist weiters bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die einen negativen Einfluss auf die Bonität der TIWAG haben oder haben könnten, insbesondere im Fall

- einer Bonitätsverschlechterung des Landes Tirol oder
- der Reduktion der Beteiligung des Landes Tirol an der TIWAG

unter bestimmte Schwellenwerte, zur Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten verpflichtet. Solche Sicherheiten sind zB US Staatsanleihen (*US Treasury Obligations*), Bankgarantien (*Stand-by Letters of Credit*), oder Bargeld (*Cash Collateral*).

Finanzmarktkrise

Im Gefolge der Finanzmarktkrise ist die Verpflichtung der TIWAG zur Bereitstellung von Ersatzsicherheiten in einigen Fällen bereits eingetreten; dazu siehe im Detail Punkt 3.4.

Haftung des
Landes Tirol

Eine Haftung des Landes Tirol wurde im Rahmen der CBL-Transaktionen nicht begründet. Die TIWAG hat in zwei Transaktionen gegenüber den CBL-Vertragsparteien die Option, anstelle zusätzlicher Sicherheiten eine Ausfallsbürgschaft des Landes Tirol beizubringen. Der Mustertext einer entsprechenden Bürgschaftsvereinbarung ist den Verträgen als Anlage beigefügt, aber nicht unterzeichnet und hat keinerlei rechtliche Bindungswirkung für das Land Tirol.

Die Übernahme einer Bürgschaft seitens der TIWAG könnte daher im Anlassfall die Stellung zusätzlicher Sicherheiten vermeiden, sofern das Land Tirol in einem solchen Fall zur Übernahme einer Bürgschaft bereit wäre. Die TIWAG ist jedoch in keinem Fall zur Stellung einer solchen Bürgschaft verpflichtet.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass gemäß Art. 62 Abs. 1 lit. b TLO 1989 die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Tirol der Genehmigung des Tiroler Landtages bedarf.

Zusammenfassung

Die TIWAG hat zur Sicherstellung und Durchführung der Zahlungen unter den Rückmietverträgen Erfüllungsübernahmevereinbarungen (*Payment Undertaking Agreements – PUAs*) mit Depotbanken abgeschlossen; die entsprechenden Beträge wurden bei Transaktionsabschluss bei den Depotbanken hinterlegt.

Alle Depotbanken waren bei Transaktionsabschluss von erstklassiger Bonität; insoweit sie mittlerweile nicht mehr die erforderlichen Mindestratings erfüllen, hat die TIWAG ihre Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatz- bzw. zusätzlichen Sicherheiten erfüllt.

Bei Ausfall (Insolvenz) einer Depotbank wäre die TIWAG zur Leistung der noch ausstehenden Zahlungen unter dem Rückmietvertrag verpflichtet und hätte ihren Rückforderungsanspruch gegen die Depotbank im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Dieses Risiko kann die TIWAG mindern, indem sie die betreffende Depotbank freiwillig durch eine andere ersetzt. Eine Haftung des Landes Tirol wurde im Rahmen der CBL-Transaktionen nicht begründet.

3.3.3 Vorzeitige Beendigung der Transaktionen

Vertragsdauer	Die CBL-Transaktionen sind auf bestimmte Zeit abgeschlossen und enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.
Keine ordentliche Kündigung	Eine ordentliche Kündigung ist vertraglich nicht vorgesehen und daher – wie stets bei befristeten Verträgen – ausgeschlossen. Einzige Ausnahme ist die Beendigungsoption der TIWAG am Ende des Rückmietvertrages (dazu siehe unten Punkt 3.3.4).
Außerordentliche Kündigung	Eine a.o. Kündigung ist nur aus besonderen Gründen möglich. Dazu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Verlustereignis• Vertragsverletzung durch TIWAG• Vertragsverletzung durch den Trust, Unzulässigkeit der Vertragsfortsetzung, etc.• technische oder wirtschaftliche Obsoleszenz
Verlustereignis (<i>Event of Loss</i>)	Bei Eintritt eines Verlustereignisses (<i>Event of Loss</i>), wie zB Zerstörung oder Enteignung eines Kraftwerks, Verlust der erforderlichen behördlichen Bewilligungen, ist die TIWAG verpflichtet, die Transaktion nach entsprechender Mitteilung an die anderen Vertragsparteien vorzeitig zu beenden.

Vertragsverletzung durch die TIWAG (<i>Lessee Event of Default</i>)	<p>Bei Verwirklichung eines Vertragsverletzungstatbestandes durch die TIWAG (<i>Lessee Event of Default</i>) ist der Trust u.a. zur vorzeitigen Beendigung der Transaktion berechtigt. Ein <i>Lessee Event of Default</i> liegt zB in folgenden Fällen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nichtleistung einer Zahlung unter dem Rückmietvertrag (durch die TIWAG oder einen <i>Payment Undertaker</i>)• Verletzung einer sonstigen vertraglichen Verpflichtung, zB betreffend Betrieb und Instandhaltung, Versicherungen, Beibringung von Ersatz- oder zusätzlichen Sicherheiten, Rangordnungsanmerkungen; vertragswidrige Belastung oder Übertragung des Leasingobjekts• Insolvenz. <p>In der Regel sind Nachfristen (<i>cure periods</i>) vorgesehen, welche die Heilung einer Vertragsverletzung durch die TIWAG ermöglichen.</p>
Vertragsverletzung durch Trust etc. (<i>Burdensome Buyout Event</i>)	<p>Bei Verwirklichung eines <i>Burdensome Buyout Event</i> ist die TIWAG zur vorzeitigen Beendigung der Transaktion berechtigt. Ein <i>Burdensome Buyout Event</i> liegt zB in folgenden Fällen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vertragsverletzung durch den Trust oder den Investor (zB Verletzung des Rechts der TIWAG auf ungestörten Besitz des Leasingobjekts; Insolvenz)• Unzulässigkeit der Vertragsfortsetzung durch die TIWAG
Obsoleszenz (<i>Obsolescence</i>)	<p>Die TIWAG ist weiters berechtigt, die Transaktion frühestens zehn Jahre nach Vertragsabschluss durch a.o. Kündigung vorzeitig zu beenden, wenn das Leasingobjekt wirtschaftlich oder technisch veraltet oder für den Bedarf der TIWAG überflüssig (obsolet) geworden ist.</p>
Kündigungs- bzw. Beendigungswerte	<p>Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Transaktion ist die TIWAG zur Bezahlung eines vertraglich festgelegten Betrages verpflichtet (<i>Termination Value, Burdensome Buyout Value, etc.</i>), dessen Höhe vom Zeitpunkt und dem Grund der Beendigung abhängig ist. Insofern dieser Betrag durch die bei den Depotbanken erliegenden Beträge im Rahmen der <i>Payment Undertaking Agreements</i> abgedeckt ist, wird er durch die Depotbanken geleistet. Eine verbleibende Differenz wäre durch die TIWAG zu bezahlen.</p>
Einvernehmliche Beendigung	<p>Ungeachtet des Vertragsabschlusses auf bestimmte Zeit ist eine einvernehmliche Beendigung einer Transaktion mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien jederzeit zulässig.</p>

Zusammenfassung Die Transaktionen sind auf bestimmte Zeit abgeschlossen und können daher vor ihrem vereinbarten Ablauf nicht gekündigt werden. Eine vorzeitige Beendigung ist ausschließlich in folgenden Fällen vorgesehen, wobei der Leasingnehmer den jeweils anzuwendenden Beendigungswert zu leisten hat:

- a.o. Kündigung durch den Trust bei *Lessee Event of Default*
- Verlustereignis (*Event of Loss*)
- a.o. Kündigung durch den Leasingnehmer bei *Burdensome Buyout* und *Obsoleszenz*
- Ausübung der Beendigungsoption durch den Leasingnehmer.

Eine einvernehmliche Beendigung ist jederzeit zulässig, bedarf allerdings der Zustimmung aller Vertragsparteien.

3.3.4 Optionen bei Ablauf der Rückmietverträge

Beendigungsoption der TIWAG Zum Zeitpunkt des Ablaufs des Rückmietvertrags hat die TIWAG das Recht, gegen Bezahlung eines vertraglich vereinbarten Betrags den Hauptmietvertrag durch einseitige Erklärung vorzeitig zu beenden. Nach US-Recht wird diese Beendigung als "Rückkauf" der dem Trust gewährten Hauptmietrechte qualifiziert, weshalb die Beendigungsoption als *Lessee Purchase Option* bezeichnet wird.

Der Beendigungswert (*Purchase Option Price*) ist im Rahmen der entsprechenden *Payment Undertaking Agreements* bei der Depotbank hinterlegt und durch diese zu bezahlen. Die Entscheidung über die Ausübung dieses Beendigungsrechts steht im alleinigen Ermessen der TIWAG; sie ist innerhalb einer bestimmten Frist vor Ablauf des Rückmietvertrags zu treffen und dem Trust mitzuteilen.

Optionen des Trust Für den Fall, dass die TIWAG die Beendigungsoption nicht ausübt, läuft der Hauptmietvertrag weiter. Der Trust hat dann das Wahlrecht, bis zum Ablauf des Hauptmietvertrags entweder

- das Leasingobjekt in Besitz zu nehmen und es selbst zu betreiben, betreiben zu lassen, zu vermieten etc. (*Possession Option*) oder
- das Leasingobjekt durch die TIWAG oder einen geeigneten Dritten auf Grund eines Betreibervertrags betreiben zu lassen (*Service Contract Option*).

3.3.5 Laufende Rechte und Pflichten der TIWAG in Bezug auf die Leasingobjekte

Recht zum ungestörten Besitz	Die TIWAG ist zum ausschließlichen und ungestörten Besitz und Betrieb des Leasingobjekts (<i>Quiet Enjoyment</i>) berechtigt, solange sie keine Vertragsverletzung (<i>Lessee Event of Default</i>) begangen hat.
Allgemeine Pflichten	Die TIWAG ist verpflichtet, während der Dauer des jeweiligen Rückmietvertrags das Leasingobjekt gesetzeskonform und ordnungsgemäß zu betreiben, instandzuhalten, und zu versichern, und den anderen Vertragsparteien die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen.
Betriebspflicht und Erhaltungspflicht	Die TIWAG hat während der Dauer des Rückmietvertrags die Leasingobjekte im Rahmen der jeweiligen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen und unter Anwendung der üblichen Sorgfalt so zu betreiben und instandzuhalten, dass deren Funktionalität und ihr sicherer Betrieb aufrecht erhalten werden. Sie ist daher auch verpflichtet, jene Änderungen, Ergänzungen und Modifikationen an den Leasingobjekten vorzunehmen, die nach jeweils geltendem Recht vorgeschrieben sind. Darüber hinaus sind freiwillige Änderungen zulässig, die dem ordnungsgemäßen Betrieb dienen, sofern sie nicht den Wert oder die Nutzungsdauer der Leasingobjekte wesentlich beeinträchtigen.
Versicherungspflichten	Die TIWAG muss während der Dauer des Rückmietvertrags Sach- und Haftpflichtversicherungen in Bezug auf die Leasingobjekte unterhalten und diesbzgl. jährliche Nachweise erbringen.
Inspektionsrechte	Der Trust, der Investor und die Darlehensgeber bzw. deren Vertreter haben das Recht, höchstens zweimal im Jahr das Leasingobjekt und die betriebs- und instandhaltungsrelevanten Unterlagen zu inspizieren. Nach Eintritt eines <i>Lessee Event of Default</i> sind die Inspektionsrechte weder hinsichtlich der Häufigkeit noch der Dauer beschränkt. Laut Mitteilung der TIWAG wurden diese Inspektionsrechte bislang nicht ausgeübt.
Zusammenfassung	Solange die TIWAG ihren Verpflichtungen aus den CBL-Verträgen nachkommt, hat sie das Recht zur alleinigen und ungestörten Nutzung der Leasingobjekte. Die dargestellten Verpflichtungen zu Betrieb, Instandhaltung etc. dienen der Erhaltung des Wertes und der

Funktionsfähigkeit des Leasingobjekts und knüpfen an die jeweils geltende Rechtslage, den aktuellen Stand der Technik und die Marktüblichkeit an.

3.3.6 Geheimhaltungsverpflichtung

Geheimhaltung

Die sämtliche Vertragsparteien gleichermaßen treffende Geheimhaltungspflicht ist im Rahmenvertrag (*Participation Agreement*) geregelt. Demnach verpflichten sich die Vertragsparteien für sich selbst und für ihre verbundenen Gesellschaften im Wesentlichen,

1. hinsichtlich der Transaktion keine Veröffentlichungen vorzunehmen und
2. die Vertraulichkeit der CBL-Transaktionen insgesamt, der Transaktionsdokumente, der Information zur betreffenden Anlage oder jedweden anderen Dokuments, das Preisinformationen oder sonstige vertrauliche Informationen beinhaltet, zu wahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ausgenommen davon sind zB die gesetzlich vorgeschriebene Weitergabe von Informationen an Behörden (etwa Finanzbehörden) sowie die Weitergabe von Informationen, die bereits – ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht – öffentlich zugänglich geworden sind.

Ein schwerwiegender Verstoß der TIWAG gegen die Geheimhaltungsverpflichtung würde eine Vertragsverletzung darstellen und die vertraglich vorgesehenen Konsequenzen eines *Lessee Event of Default* nach sich ziehen.

Auf den Umgang mit diesen Geheimhaltungsverpflichtungen im Zuge der Berichtslegung - auch in Anbetracht der Urteile des LG und OLG Innsbruck - wurde bereits in der Einleitung hingewiesen. Der LRH hat bei seiner Berichtslegung die Geheimhaltungspflichten der TIWAG soweit berücksichtigt, als dies erforderlich erschien und doch dem Interesse des Tiroler Landtages und der Öffentlichkeit an den notwendigen Informationen Rechnung trägt.

3.3.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht	<p>Sämtliche Verträge unterliegen dem Recht des Staates New York. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Verträge, die auf die Gewährung von Rechten an Liegenschaften gerichtet sind (zB Dienstbarkeitsverträge). Diese unterliegen dem österreichischen Recht. Darüber hinaus ist österreichisches Recht dort anzuwenden, wo dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (zB Grundverkehrsrecht, Insolvenzrecht, Sachenrecht).</p>
Gerichtsstandsvereinbarungen	<p>Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Transaktion unterliegen sämtliche Vertragsparteien der nicht-ausschließlichen Gerichtsbarkeit folgender Gerichte in New York und London:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Supreme Court of the State of New York, New York County;2. United States District Court for the Southern District of New York;3. High Court of Justice in London, England. <p>Für Streitigkeiten aus Vereinbarungen, die österreichischem Recht unterliegen, ist die nicht-ausschließliche Zuständigkeit österreichischer Gerichte (zB Bezirksgericht Innsbruck, Handelsgericht Wien) vereinbart.</p>
Zusammenfassung	<p>Die Verträge unterliegen dem Recht des Staates New York und dem Gerichtsstand New York und London. Aus der Sicht des LRH ist dazu Folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die im Rahmen der TIWAG CBL-Transaktionen abgeschlossenen Vereinbarungen zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand entsprechen jenem Standard, der auch in den von anderen österreichischen Rechtsträgern abgeschlossenen CBL-Transaktionen zur Anwendung gekommen ist.• Urteile von amerikanischen Gerichten sind mangels eines Vollstreckungsübereinkommens in Österreich nicht vollstreckbar. Eine Vollstreckung ist daher nur hinsichtlich der Sicherheiten (zB bei US Finanzinstituten liegende Depots) und eines allfälligen sonstigen Vermögens der TIWAG in den USA und solchen Ländern, mit denen ein Vollstreckungsabkommen der USA besteht, möglich.• Urteile englischer Gerichte sind auf Grund der Verordnung (EG) Nr 44 /2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 jedoch in Österreich vollstreckbar.

3.3.8 Sonstige Vereinbarungen

Im Folgenden findet sich eine kurze Beschreibung weiterer ausgewählter Bestimmungen bzw. Vereinbarungen:

Fusion und Vermögensübertragung durch TIWAG	Eine Verschmelzung der TIWAG oder einer allfälligen Rechtsnachfolgerin mit einer anderen Gesellschaft sowie die Übertragung des Vermögens der TIWAG an eine andere Gesellschaft unterliegen Auflagen, die sicherstellen sollen, dass die Existenz und Bonität der TIWAG oder einer allfälligen Rechtsnachfolgerin während der Laufzeit der CBL-Transaktion aufrecht erhalten bleiben.
Übertragung der Rechte des Investors	Der Investor darf seine Rechte am Trust, den Transaktionsdokumenten oder der Gesamttransaktion nur dann an einen Dritten übertragen, wenn <ul style="list-style-type: none">• die TIWAG der Übertragung zugestimmt hat oder• der Dritte vertraglich vereinbarten Kriterien entspricht, welche sicherstellen, dass die Übertragung keine nachteiligen Folgen für die TIWAG oder die CBL-Transaktion hat (<i>Permitted Transferee</i>).
Transaktionskosten	Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Transaktion entstandenen Kosten der TIWAG und sämtlicher anderen Vertragsparteien (Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung, Schätzgutachten, Barauslagen, etc.) bis zu einer bestimmten Höhe durch den Investor, darüber hinausgehende Kosten durch die TIWAG getragen werden.
Allgemeine Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung	Die TIWAG ist verpflichtet, die anderen Vertragsparteien hinsichtlich sämtlicher Risiken schad- und klaglos zu halten, die sich aus dem Eigentum und Besitz am Leasingobjekt und aus dessen Betrieb ergeben.
Steuerliche Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung	Die TIWAG ist verpflichtet, die anderen Vertragsparteien hinsichtlich bestimmter Steuern im Zusammenhang mit der Transaktion, wie zB österreichische Steuern (USt., Rechtsgeschäftsgebühren, Steuern im Zusammenhang mit Eigentum/Besitz und Betrieb des Leasingobjekts etc.), Quellensteuern auf die Mietzahlungen, und bei Verlust bestimmter steuerlicher Vorteile aus der Transaktion schad- und klaglos zu halten, <u>nicht</u> jedoch bei Verlust steuerlicher Vorteile wegen Änderungen des US-Steuerrechts.

3.3.9 Zusammenfassung der Risiken und der Maßnahmen zu ihrer Minderung

Im Folgenden findet sich ein zusammenfassender Überblick über die nach Ansicht des LRH wesentlichen Risiken aus den CBL-Transaktionen und die zu ihrer Minderung getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen samt Hinweis auf jene Punkte dieses Berichts, in denen die Themen näher behandelt sind.

Risiko der vorzeitigen Vertragsbeendigung / Bezahlung des Beendigungswertes (Punkt 3.3.3)

In folgenden Fällen ist eine vorzeitige Beendigung der Verträge durch a.o. Kündigung vorgesehen:

- Vertragsverletzung durch die TIWAG
- Verlustereignis
- Vertragsverletzung durch den Trust etc. (*Burdensome Buyout Event*) und Obsoleszenz (*Obsolescence*).

Das damit verbundene Risiko für die TIWAG besteht vor allem darin, dass im Falle einer solchen vorzeitigen Beendigung der Trust Anspruch auf die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Beendigungswertes hat, dessen Höhe vom Zeitpunkt und dem Grund der Beendigung abhängig ist. Der Beendigungswert ist zu einem wesentlichen Teil durch die bei den *Payment Undertakers* erliegenden Depots abgedeckt; die Differenz wäre allerdings von der TIWAG zu bezahlen. Die genannten Fälle sind nachfolgend kurz beschrieben.

Vertragsverletzung durch die TIWAG (Punkt 3.3.3)

Bei Vertragsverletzung durch die TIWAG (*Lessee Event of Default*) ist der Trust zur a.o. Kündigung berechtigt. Dieses Risiko wird durch folgende Faktoren gemindert:

- ein großer Teil jener Tatbestände, die einen *Lessee Event of Default* auslösen, unterliegt der alleinigen Kontrolle der TIWAG
- die TIWAG hat daher umfangreiche organisatorische und inhaltliche Maßnahmen zur laufenden Vertragsbewirtschaftung und Vermeidung von Vertragsverletzungen getroffen (dazu siehe unten Punkt 5)
- Nachfristen (*cure periods*) ermöglichen in den meisten Fällen die Heilung einer Vertragsverletzung durch die TIWAG
- diese Nachfristen beginnen idR erst ab Mahnung durch die relevanten Vertragsparteien oder tatsächlicher Kenntnis der TIWAG von der Vertragsverletzung zu laufen.

Verlustereignis (Punkt 3.3.3)	Bei Eintritt eines Verlustereignisses (<i>Event of Loss</i>) wird die Transaktion vorzeitig beendet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos ist als gering einzustufen.
Vertragsverletzung durch Trust etc. (<i>Burdensome Buyout Event</i>) und Obsoleszenz (<i>Obsolescence</i>) (Punkt 3.3.3)	Bei Verwirklichung eines <i>Burdensome Buyout Event</i> oder Obsoleszenz des Leasingobjekts ist die TIWAG zur vorzeitigen Beendigung der Transaktion berechtigt (aber nicht verpflichtet). Risikomindernd wirkt hier vor allem die Tatsache, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken sehr gering ist und die Entscheidung über die Beendigung allein bei der TIWAG liegt.
Insolvenzrisiko der Depotbanken (Punkt 3.3.2)	Bei Insolvenz einer Depotbank ist die TIWAG verpflichtet, die noch ausstehenden Zahlungen selbst an den Trust zu leisten, während sie mit ihrem Rückzahlungsanspruch gegen die Depotbank auf ihre Konkursquote verwiesen ist. Das diesbezügliche Risiko wurde und wird durch die Auswahl von Instituten mit erstklassiger Bonität bei Transaktionsabschluss, die laufende Überwachung dieser Bonität im Rahmen der Vertragsbewirtschaftung durch die TIWAG, sowie das Recht der TIWAG gemindert, Depotbanken bei Bedarf jederzeit auszutauschen.
Ersatz- und zusätzliche Besicherungen (Punkt 3.3.2)	In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verschlechterung der Bonität einer Depotbank unter das vereinbarte Mindestrating, ist die TIWAG zur Bereitstellung von Ersatz- bzw. zusätzlichen Sicherheiten verpflichtet. Die damit verbundenen Kosten sind zur Gänze von der TIWAG zu tragen. Um das diesbezügliche Risiko zu mindern, wurden bei Transaktionsabschluss Finanzinstitute erstklassiger Bonität ausgewählt.
Steuerrechtsänderungsrisiko	Das Risiko einer Steuerrechtsänderung in den USA, die zur Minderung oder zum Verlust des Steuervorteils des Investors führt, trägt der Investor. Das Risiko einer Steuerrechtsänderung in Österreich oder einem relevanten Drittstaat, aus dem Zahlungen im Rahmen der Transaktion zu leisten sind (zB Quellensteuer auf Mietzahlungen) trägt die TIWAG. Zur Minimierung dieses Risikos sehen die Verträge eine Verpflichtung der Vertragsparteien vor, an einer entsprechenden Umstrukturierung des Vertragswerks mitzuarbeiten.

Steuerrechtliche
Schad- und
Klagloshaltung
(Punkt 3.3.8)

Die TIWAG ist verpflichtet,

- die anderen Vertragsparteien hinsichtlich bestimmter Steuern und
- in einzelnen, genau definierten Fällen, den Investor bei Verlust der durch die Transaktion begründeten steuerlichen Vorteile schad- und klaglos zu halten.

Zur Minderung des diesbezüglichen Risikos wurden folgende Maßnahmen bzw. Vereinbarungen getroffen:

- die Transaktionen sind jeweils so strukturiert, dass sie gemäß der im Abschlusszeitpunkt geltenden Rechtslage keine Steuern auslösen. Dies ist durch entsprechende Gutachten und – in Bezug auf österreichische Steuern – eine Auskunft der zuständigen österreichischen Finanzbehörde bestätigt worden
- die Auslösung einer Gebührenpflicht in Österreich wurde durch Auslandsbeurkundung vermieden
- falls – zB auf Grund von Gesetzesänderungen – eine Steuerbelastung entsteht, sind die anderen Vertragsparteien zur Mitwirkung an einer Steuer minimierenden Lösung (zB durch Umstrukturierung des Vertragswerks) verpflichtet
- die Verpflichtung der TIWAG erstreckt sich nicht auf jene Steuern, die durch schuldhaftes Verhalten der betroffenen Vertragsparteien verursacht worden sind.

Verpflichtungen bzgl.
des Leasingobjekts
(3.3.5)

Die TIWAG hat hinsichtlich der Leasingobjekte Betriebs-, Instandhaltungs- und Versicherungspflichten, welche den Wert und die Funktionsfähigkeit des Leasingobjekts sicherstellen sollen. Die dabei einzuhaltenden rechtlichen und technischen Standards entsprechen jenen, die seitens TIWAG ohnehin anzuwenden wären, sodass sich hier nach Ansicht des LRH aus den CBL-Transaktionen keine zusätzlichen Verpflichtungen für die TIWAG ergeben.

Veränderungen /
Erweiterungen der
Leasingobjekte
(Punkt 3.3.1)

Veränderungen, Erweiterungen etc. durch die TIWAG an den Leasingobjekten sind

- verpflichtend durchzuführen, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind und
- dürfen vorgenommen werden, soweit sie keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen mit sich bringen.

Verfügung über Leasingobjekte; Fusionen etc. (Punkte 3.3.1, 3.3.8)

Die TIWAG ist grundsätzlich zur Aufrechterhaltung ihres unbelasteten Eigentums an den Leasingobjekten verpflichtet. Darüber hinaus sind Fusionen und (Gesamt)Vermögensübertragungen nur unter bestimmten Auflagen zulässig.

Zusammenfassende Feststellung

In Gesamtbetrachtung des beschriebenen Risikoprofils stellt der LRH auf Basis der im Rahmen dieser Prüfung eingeholten Informationen fest, dass die TIWAG Transaktionen in demselben Rahmen liegen wie die durch andere österreichische Unternehmen der öffentlichen Hand zwischen 2001 und 2003 abgeschlossenen CBL-Transaktionen.

3.4 Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die CBL-Transaktionen der TIWAG

Die CBL-Transaktionen der TIWAG sind insofern von den Auswirkungen der Finanzmarktkrise betroffen, als zum Ende des Jahres 2008 in zwei Fällen ein Downgrading von Bankinstituten unter die vertraglich vereinbarten Mindestratings erfolgte.

Ersatzbesicherung 1

Im ersten Fall war die SSi-Transaktion vom Downgrading einer Depotbank und eines Kreditversicherers betroffen. Dies löste die vertragliche Verpflichtung zur Beibringung neuer Sicherheiten gegenüber den Investoren aus.

Beschluss des Aufsichtsrats

In der Sitzung vom 18.12.2008 genehmigte der Aufsichtsrat, dass

- den Investoren zusätzliche Sicherheiten in Form von Bankgarantien (*Letters of Credit*), Staatsanleihen oder Erfüllungsübernahmevereinbarungen zur Verfügung gestellt werden;
- diesbezügliche Vereinbarungen mit den die Sicherheiten stellenden Banken abgeschlossen und entsprechende Sicherheiten⁴ eingeräumt werden;
- zur Refinanzierung der Sicherheiten Darlehen oder Kredite in der benötigten Höhe aufgenommen werden.

Besicherungsinstrument

Die Bereitstellung von *Letters of Credit* stellte sich als die für die TIWAG günstigste Lösung zur Beibringung alternativer Sicherheiten im derzeitigen Marktumfeld dar. Am 19.12.2008 wurden mit einem

⁴ Bareinlagen bzw. die Verpfändung eigens angeschaffter Wertpapiere

Bankinstitut mehrere *Letters of Credit* mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr gegen bestimmte Besicherung abgeschlossen.

Die Besicherung der *Letters of Credit* erfolgte jeweils zur Hälfte in Form eines Bardepots und durch Verpfändung der (bereits zuvor als Sicherheit im Rahmen der SSi-Transaktion eingesetzten) *Payment Undertaking Agreements B*.

Das garantierende Bankinstitut darf sich dieser Sicherheiten nur bedienen, wenn es vom Investor unter dem *Letter of Credit* in Anspruch genommen wird. Dies würde nur dann zum Tragen kommen, wenn die TIWAG ihren vertraglichen Verpflichtungen aus der SSi-Transaktion nicht nachkäme.

Ersatzbesicherung 2 Im zweiten Fall wurde ein Finanzinstitut, welches in vier CBL-Transaktionen als Depotbank fungiert, unter das vertraglich vereinbarte Mindestrating herabgestuft. Die davon betroffenen Transaktionen waren AKI, ET, SSi und *Grid*.

Beschluss des Aufsichtsrats In der Sitzung vom 5.2.2009 ermächtigte der Aufsichtsrat den Vorstand die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den abgeschlossenen CBL-Transaktionen einzuleiten und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen abzuschließen.

Besicherungsinstrumente In den AKI, ET und SSi-Transaktionen wurde als wirtschaftlich sinnvollste Variante die Bereitstellung eines *Letter of Credit* gewählt. Auch hier wurden Bardepots zur Besicherung des *Letter of Credit* bei einem Finanzinstitut hinterlegt.

Hinsichtlich der *Grid* Transaktion konnte mit dem Investor im Verhandlungsweg eine alternative Lösung erzielt werden. Der Investor erklärte sich bereit, das aktuelle Rating der Depotbank für einen gewissen Zeitraum gegen eine Einmalzahlung zu akzeptieren. Die dafür entstehenden Kosten liegen unter jenen der ursprünglich in den Verträgen vereinbarten Zusatzsicherheiten. Diese Variante ist somit für die TIWAG ökonomisch sinnvoll. Die gegenständliche Verzichtserklärung wurde für eine Laufzeit von zwei Jahren vereinbart.

Restrukturierungskosten Die Kosten der durch die Finanzmarktkrise notwendig gewordenen Restrukturierungsmaßnahmen sind absolut gesehen als erheblich einzustufen. Nach Ansicht des LRH ist jedoch in diesem Kontext in

erster Linie die Relation zum erwirtschafteten Barwertvorteil zu werten, so stellen die bisher angefallenen Restrukturierungskosten einen Anteil von lediglich rd. 2,1 % dar. Durch die Erlegung von Bardepots in erheblicher Höhe zur Besicherung der Bankgarantien wird jedoch die kurzfristige Liquidität der TIWAG eingeschränkt.

4. Auftragsvergaben für Beraterleistungen

Übersicht über die von der TIWAG geleisteten Beraterhonorare

Nachfolgend werden die von den Arrangeuren (*Lessee Advisor*), US-Rechtsberater, dem österreichischen Rechtsberater und dem österreichischen Steuerberater für die jeweiligen Transaktionen verrechneten Beratungsleistungen zusammenfassend wie folgt dargestellt:

Beraterhonorare

Beraterfunktion	Transaktionen					Summe
	SSi	AKI	ET	NT	Grid	
	Beträge in US-\$					
Arrangeur	9.973.611	2.407.240	600.138	1.202.254	1.515.513	15.698.756
US-Rechtsberater	2.450.000	825.000	775.000	1.060.631	1.204.785	6.315.416
österr. Rechtsberater	531.003	408.642	329.229	488.702		1.757.577
Steuerberatung	39.641	25.000	15.000	26.946		106.587
Summe	12.994.254	3.665.882	1.719.367	2.778.533	2.720.298	23.878.336

Die Höhe der Transaktionskosten korrespondiert mit dem Transaktionsvolumen. Als größte Transaktion verursachte Sellrain-Silz Transaktionskosten in der Höhe von rd. 13,0 Mio. US-\$. Dies entspricht rd. 0,9 % des gesamten Transaktionsvolumens. Im Rahmen der Achensee-Kirchbichl-Imst Transaktion fielen rd. 3,7 Mio. US-\$ an Transaktionskosten an (rd. 0,6 % vom Transaktionsvolumen), bei der Osttirol-Transaktion rd. 1,7 Mio. US-\$ (rd. 0,6 % vom Transaktionsvolumen).

Die Transaktionskosten konnten im Vergleich zu Sellrain-Silz bei der zweiten und dritten Transaktion deutlich verringert werden, da großteils dieselben Vertragspartner beteiligt waren und somit Synergieeffekte bei der Vertragserstellung und -verhandlung auftraten. Die

Nordtirol- und die Verteilernetz-Transaktion wiesen Transaktionskosten von rd. 2,8 bzw. 2,7 Mio. US-\$ auf, prozentuell auf Basis des Transaktionsvolumens ausgedrückt 1,1 bzw. 0,7 %. Bei der Nordtirol-Transaktion waren erstmals neue Investoren beteiligt, was den erhöhten Aufwand im Bereich der Transaktionskosten verursachte. Überdies war die Zahl der in die Transaktion einbezogenen Kraftwerke (bei dieser Transaktion insgesamt sieben Kraftwerke) größer.

Im Folgenden werden die mit den Arrangeuren, den amerikanischen bzw. österreichischen Rechts- und Finanzberatern der TIWAG geschlossenen Verträge dargestellt:

Mandatsvereinbarung als "Lessee Advisor" vom 19.6.2001

Mit einer amerikanischen Bank (Niederlassung London) hat die TIWAG am 19.6.2001 eine Mandatsvereinbarung abgeschlossen. Auf Grund dieser Mandatsvereinbarung wurde diese Bank als Lessee Advisor (Arrangeur, Finanzberater) im Rahmen einer CBL-Finanzierung für das Speicherkraftwerk Sellrain-Silz, mit einem Schätzwert von zumindest 1.200 Mio. US-\$ und einer angenommenen Restnutzungsdauer von 70 Jahren, tätig.

Leistungsumfang

Als Leistungsumfang wurde u.a.:

- die Unterstützung bei der Auswahl von Rechtsanwälten, Steuerberatern und sonstigen professionellen Beratern, sowohl in Österreich als auch in den USA und soweit erforderlich, in anderen Ländern,
- die Leitung des *Due Diligence*-Verfahrens mit den Schätzgutachtern sowie den technischen Sachverständigen und Umweltsachverständigen in Hinblick auf die Feststellung des Transaktionsvolumens und anderer für die Kalkulation und Platzierung der Transaktion erforderlicher Parameter,
- die Unterstützung bei rechtlichen, steuerlichen und regulativen *Due Diligence*-Fragen zur Entwicklung einer Transaktionsstruktur, die eine erforderliche Eigen- und Fremdkapitalplatzierung sicherstellt,
- die fortlaufende Berechnung und Optimierung des finanziellen Vorteils der Transaktion für die TIWAG,
- die Vorgabe der wesentlichen wirtschaftlichen Inhalte, Koordination der Erstellung und Unterstützung der TIWAG bei der Verhandlung der *Term Sheets* mit Eigenkapitalinvestoren und Fremdkapitalgebern,

- die Strukturierung der Eigenkapital- und Fremdkapitalabsicherung und
- die Koordination aller Vertragsparteien und Abwicklung der Zahlungsströme am Abschlussstag

vereinbart.

Honorar	Als Basishonorar wurden 0,33 % des Schätzwertes (und somit letztlich 4,94 Mio. US-\$) festgelegt. Weiters wurde ein Erfolgshonorar, das sich am Netto-Barwertvorteil für die TIWAG orientierte, festgelegt. Demnach betrug das Erfolgshonorar zwischen 15 % - 25 % des Betrages, um den der Barwertvorteil einen Betrag von 72 Mio. € überschreitet.
Mandatsvereinbarung vom 15.2.2002	Mit Mandatsvereinbarung vom 15.2.2002 wurde die Tätigkeit dieser Bank für die Wasserkraftwerke Achensee, Kirchbichl und Imst erweitert. Im Gegensatz zur 1. CBL-Transaktion wurde ein Beratungshonorar im Ausmaß von 7 % des Netto-Barwertvorteils, der von der TIWAG erreicht wird, mindestens aber 1,5 Mio. US-\$ vereinbart.
Mandatsvereinbarung vom 12.7.2002 bzw. 5.2.2003	Auch mit der Abwicklung der CBL-Transaktion einerseits <ul style="list-style-type: none">• für die Wasserkraftwerke in Osttirol (Amlach, Heinfels und Kalserbach) und andererseits• für das Kraftwerk Langkampfen sowie die Kleinkraftwerke Brennerwerk, Sidan, Leibnitzbach Schmirnbach, Leiersbach und Urgbach wurde ebenfalls diese amerikanische Bank beauftragt. Als Honorar wurden wiederum 7 % des Netto-Barwertvorteils (ohne der Festlegung eines Mindesthonorars) fixiert.
Mandatsvereinbarung als "Lessee Advisor" vom 27.2.2003	Mit einer australischen Bank (Niederlassung Wien) hat die TIWAG am 27.2.2003 eine weitere Mandatsvereinbarung abgeschlossen. Auf Grund dieser Mandatsvereinbarung wurde diese Bank als Lessee Advisor im Rahmen einer CBL-Finanzierung für das Elektrizitätsverteilernetz und – nach Wahl der TIWAG - Übertragungsnetz (Leasinggut) tätig.
Leistungsumfang und Honorar	Der vertraglich festgelegte Leistungsumfang umfasste im Grunde die mit dem bisherigen Arrangeur vereinbarten Aufgabenbereiche. Das Beratungshonorar wurde auch mit 7 % des Netto-Barwertvorteiles fixiert.

Beauftragung einer amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei

Eine US-Anwaltskanzlei wurde von der TIWAG für die rechtliche Vertretung in Fragen des amerikanischen Rechts jeweils schriftlich beauftragt. Im Angebot betreffend der Sellrain-Silz-Transaktion vom 17.7.2001 wurde eine pauschale Rechtsberatungsgebühr von US-\$ 800.000,-- plus maximal US-\$ 125.000,-- für Spesen und sonstige Ausgaben vereinbart. Bei einer Verlängerung der Verhandlungen über den 7.10.2001 galt eine gedeckelte Zusatzgebühr von US-\$ 50.000,-- und bei einem Abschluss nach dem 31.10.2001 eine Neuverhandlung des Honorars als vereinbart. Tatsächlich wurden von der Kanzlei für die SSI-Transaktion auf Grund länger andauernder Vertragsverhandlungen insgesamt 2,45 Mio. US-\$ als Beratungshonorar verrechnet. Diese Kosten deckten auch die Erstellung eines Transaktionshandbuches sowie die intensive Einschulung der später mit der Vertragsbewirtschaftung beschäftigten Mitarbeiter der TIWAG in Form von Work Shops ab.

Eine ähnlich lautende Klausel wurde für die AKI-Transaktion angeboten: Basierend auf der Annahme einer Wiederholungstransaktion wurde eine Pauschale von US-\$ 500.000,--, plus US-\$ 125.000,-- für Spesen und sonstige Ausgaben, vereinbart. Tatsächlich wurden für die AKI-Transaktion US-\$ 825.000,-- als Beratungshonorar verrechnet.

Die weiteren CBL-Transaktionen wurden von der selben Kanzlei betreut, eine neuerliche schriftliche Beauftragung seitens der TIWAG erfolgte jedoch nicht.

Beauftragung einer österreichischen Rechtsanwaltskanzlei

Eine in Wien ansässige Rechtsanwaltskanzlei wurde am 28.5.2001 primär mit der Beratung der TIWAG in Fragen des österreichischen Rechts, der Unterstützung der TIWAG im Rahmen der Vertragsverhandlungen, der Aufbereitung und Präsentation der Transaktion vor Organen der TIWAG und der Einholung allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen beauftragt.

Honorar

Abgerechnet wurden diese Leistungen auf Basis der geleisteten Stunden (die Stundensätze betragen zwischen € 180,-- und € 330,--) mit insgesamt 1,8 Mio. US-\$.

Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Für die Beurteilung der bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen der CBL-Transaktionen in Österreich für die TIWAG, für die Abklärung von steuerlichen Fragen mit der Finanzverwaltung und für die Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Erzielung bestimmter Steuerwirkungen bzw. Vermeidung von unerwünschten

Steuerfolgen wurde im Mai 2001 eine international tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien beauftragt. Weiters wurde ein Steuergutachten für Ertragssteuern, USt., Grunderwerbssteuer, Rechtsgeschäftsgebühren, Abzugssteuern erstellt.

5. Laufende Vertragsbewirtschaftung

Vertrags-
bewirtschaftung

Die CBL-Verträge werden seitens die TIWAG kontinuierlich administriert, um sicherzustellen, dass

- die laufenden bzw. wiederkehrenden Verpflichtungen (Berichtspflichten, Eintragung der Rangordnungsanmerkungen etc.) termingerecht erfüllt,
- sämtliche Schwellenwerte (Bonitätsbewertungen etc.) überwacht und allfällige Maßnahmen fristgerecht getroffen werden.

Innerbetrieblicher
Administrationsauf-
wand

Für die Administration der CBL-Vertragsverpflichtungen, das Risikomanagement und das Monitoring wurde innerhalb der TIWAG eine bereichsübergreifende, ständige und aus sechs Personen bestehende CBL-Arbeitsgruppe (Transaktionsteam) eingerichtet. Diese Gruppe wurde im Rahmen von Workshops (*Compliance Meetings*) geschult. Diese in größeren zeitlichen Abständen und unter Heranziehung von Anwälten und Finanzberatern abgehaltenen Compliance Meetings dienten in weiterer Folge auch zur Auffrischung, Vertiefung und Aktualisierung der Kenntnisse über die CBL-Transaktionen.

Darüber hinaus wurden die Verpflichtungen der TIWAG aus den CBL-Transaktionen in einem Transaktionshandbuch und einem sog. „*Compliance Calendar*“ zusammengefasst. Jedes Mitglied des Transaktionsteams verfügt über ein Exemplar des Transaktionshandbuches.

Die Verantwortung für die Erledigung der verschiedenen firmeninternen Aufgaben im Rahmen der CBL-Administration wurde auch auf die einzelnen involvierten Abteilungen aufgeteilt. Es wurde ein Verfahren eingerichtet, das die unmittelbare Information des Vorstandes über jede Handlung, die vom vertraglichen Standpunkt her relevant ist, sicherstellt. Die Risiken, insbesondere die Bonitätsentwicklung der verschiedenen Depotbanken, werden laufend überwacht.

Externe Beraterleistungen für die Administration	Der mit den CBL-Transaktionen der TIWAG seit 2001 befasste ehemalige Vorstandsdirektor Mag. Hermann Meysel wurde auch nach seinem Ausscheiden aus dem TIWAG-Vorstand im Jahr 2004 mit Agenden im Zusammenhang mit den CBL-Transaktionen betraut.
Aufsichtsratssitzung vom 30.1.2004	<p>Auch der TIWAG-Aufsichtsrat hat am 30.1.2004 zugestimmt, mit dem ehemaligen Vorstandsdirektor einen Konsulentenvertrag vorerst für <u>ein Jahr</u> abzuschließen.</p> <p>Über die nachfolgend mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied abgeschlossenen Konsulentenverträge erfolgte keine Beschlussfassung des TIWAG-Aufsichtsrates. Diese Vorgangsweise entspricht den Bestimmungen des AktG.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist der LRH auch darauf hin, dass die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit bereits ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern prinzipiell nicht Sache des Aufsichtsrates ist⁵.</p>
Konsulentenvertrag vom 1.2.2004-31.1.2005	Am 29.1.2004 wurde zwischen der TIWAG und Mag. Hermann Meysel ein Werkvertrag auf die Dauer von 1.2.2004 - 31.1.2005 abgeschlossen. In diesem Werkvertrag hat sich der ehemalige Vorstandsdirektor verpflichtet, für die TIWAG selbständig die laufende Betreuung bestehender CBL-Transaktionen laut Vorgaben des Aufsichtsrates der TIWAG in bisherigem Umfang und Qualität zu erbringen.
Vollmachten	Weiters hat die TIWAG dem Konsulenten eine Vollmacht zur Vertretung der TIWAG im Zusammenhang mit den von ihr bereits abgeschlossenen CBL-Transaktionen erteilt. Diese Vollmacht umfasste insbesondere auch die Anbahnung und Führung aller Verhandlungen, den Abschluss von Verpflichtungserklärungen mit Eigen- und Fremdkapitalinvestoren (sog. <i>Commitment Letters</i>), die Beauftragung weiterer Berater und Experten im marktüblichen Umfang, die Setzung aller Maßnahmen und Vornahmen von Rechtshandlungen bis hin zur jeweiligen Unterschriftsreife. Die Vertragsabschlüsse selbst bedurften einer gesonderten Spezialvollmacht der TIWAG.

⁵ hM, darunter OGH 3.7.1975 SZ 48/79 = EvBl 1976/66 = GesRZ 1976, 26 = HS 9593, bezogen auch bei Kastner/Doralt/Nowotny 258 FN 110

Projektressourcen	Als Projektressourcen und Betriebsmittel standen dem Konsulenten die bisher für die Abwicklung dieser Finanzierungsvorhaben tätigen Mitarbeiter, eine Sekretariatskraft (Vollzeit), die Telekommunikations- und EDV-Infrastruktur der TIWAG, das bisher von diesem als Vorstand genutzte Fahrzeug (!) zur Verfügung. Weiters trug die TIWAG angemessene Reisekosten (bei Flugreisen Business Klasse, bei Bahnreisen 1. Klasse) und sonstige Spesen.
Honorar	Der ehemalige Vorstandsdirektor hatte für die im Werkvertrag vereinbarten Leistungen Anspruch auf ein Gesamthonorar in der Höhe von € 336.000,-- brutto, das in 12 gleichen Teilbeträgen zu je € 28.000,-- (inkl. 20 % USt.) jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Vorhinein akontiert wurden.
Vorstandsbeschluss	<p>Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 5.1.2005 den nachfolgenden Beschluss gefasst: "Mit Mag. Hermann Meysel wird ein weiterer Werkvertrag auf die Dauer von sechs Monaten - sohin bis zum 31.7.2005 – abgeschlossen, wobei gegenüber der bisherigen vertraglichen Regelung das Aufgabengebiet aktualisiert und modifiziert und der Werklohn auf 75 % des bisherigen Rahmens gekürzt wird".</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses Vorstandsbeschlusses sind somit im Zeitraum vom 1.2.2005 - 31.7.2005 (6 Monate) insgesamt € 126.000,-- brutto (€ 21.000,-- pro Monat brutto) verrechnet worden.</p>
Konsulentenvertrag vom 1.8.2005-31.5.2006	<p>Am 14.7.2005 wurde mit dem ehemaligen Vorstandsdirektor ein neuerlicher Werkvertrag über die Dauer von 1.8.2005 - 31.5.2006 abgeschlossen. Die Aufgaben des Konsulenten umfassten nunmehr:</p> <ol style="list-style-type: none">1. laufende Betreuung und falls erforderlich strukturelle Bearbeitung der bereits abgeschlossenen CBL-Transaktionen, sowie vertiefte und detaillierte Einschulung von TIWAG-Mitarbeiter in diese Aufgaben (200 Stunden),2. strukturelle Anpassung und Optimierung der Eigenkapitaldepots der bestehenden CBL-Transaktionen (150 Stunden),3. strukturelle Bearbeitung der bestehenden Transaktionen zur Sicherstellung der Kompatibilität mit möglichen Erweiterungsinvestitionen gemäß Optionenbericht der TIWAG an das Land Tirol vom 9.12.2004 (100 Stunden),4. Bearbeitung von jeglichen Anfragen und Auskunftersuchen zum Themenkomplex CBL (50 Stunden) und die

5. Sichtung, Bereinigung, Strukturierung und Archivierung des gesamten Daten- bzw. Aktenbestandes betreffend CBL-Transaktionen (300 Stunden).

Projektressourcen	Als Projektressourcen und Betriebsmittel wurden dem Konsulenten wiederum Personal, Büroräumlichkeiten, Telekommunikation und EDV zur Verfügung gestellt sowie der Ersatz von Reisekosten und sonstigen Spesen zugesichert. Auf die Bereitstellung eines PKWs wurde verzichtet.
Honorar	<p>Als Honorar für diese vereinbarten Leistungen wurden € 182.400,-- brutto vereinbart. Diesem Honorar liegt ein kalkulatorischer Stundensatz von € 220,--/Stunde zugrunde.</p> <p>Obiges Honorar wurde von der TIWAG vereinbarungsgemäß in 10 gleichen Teilbeträgen monatlich jeweils bis zum 1. im Vorhinein akontiert, somit je € 18.240,-- pro Monat auf ein Konto des Konsulenten überwiesen.</p>
Konsulentenvertrag vom 1.6.-31.12.2006	Im für eine Laufzeit vom 1.6.-31.12.2006 abgeschlossenen Konsulentenvertrag wurden die Aufgaben des Konsulenten um die strukturelle Bearbeitung aller bisherigen Transaktionen der TIWAG und die Sicherstellung ihrer Kompatibilität mit möglichen Erweiterungsinvestitionen ⁶ ergänzt.
Honorar	Für die Dauer von sieben Monaten wurde ein Honorar in der Höhe von € 127.680,-- brutto (entspricht € 18.240,-- pro Monat) vereinbart. Diesem Honorar liegt eine Gesamtleistung von 560 Arbeitsstunden zugrunde.
Konsulentenvertrag vom 1.1.-31.12.2007	Der Schwerpunkt der Leistungen des ehemaligen Vorstandsdirektors wurden im Konsulentenvertrag vom 1.1.-31.12.2007 um die Koordinierung aller Aktivitäten zur Sicherstellung der Kompatibilität des Projektvorhabens "Ausbau der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz" mit bestehenden CBL-Vertragswerken ergänzt.
Honorar	Für die Dauer von zwölf Monaten wurde ein Honorar in der Höhe von € 218.880,-- brutto (entspricht € 18.240,-- pro Monat) vereinbart. Diesem Honorar liegt eine Gesamtleistung von 960 Arbeitsstunden zugrunde.

⁶ gemäß Fortschrittsbericht der TIWAG an die Tiroler Landesregierung vom 24.5.2006 betreffend Projektvorschläge für den weiteren Ausbau der heimischen Wasserkraft

Konsulentenvertrag vom 1.1.-31.12.2008 Im Konsulentenvertrag, der für die Dauer vom 1.1.-31.12.2008 abgeschlossen wurde, war ein Honorar im Ausmaß von € 108.000,-- brutto (€ 9.000,-- pro Monat) vereinbart.

Konsulentenvertrag vom 1.1.-31.12.2009 Im Vertrag vom 1.12.2008 (mit einer Laufzeit vom 1.1.2009 - 31.12.2009) wurde als Honorar € 108.000,-- brutto (€ 9.000,-- pro Monat) vereinbart. Diesem Honorar liegt ein kalkulatorischer Stundensatz von € 230,--/Stunde zugrunde.

Nach Ansicht des LRH sind diese Konsulentenverträge unter fremdüblichen Konditionen abgeschlossen worden.

Monatliche Aufzeichnungen sind verpflichtend Der ehemalige Vorstandsdirektor war, mit Ausnahme des Vertrages über den Zeitraum vom 1.2.2004 - 31.7.2005, als Konsulent verpflichtet, monatliche Aufzeichnungen über die für die jeweiligen Projekte geleisteten Arbeitsstunden vorzulegen.

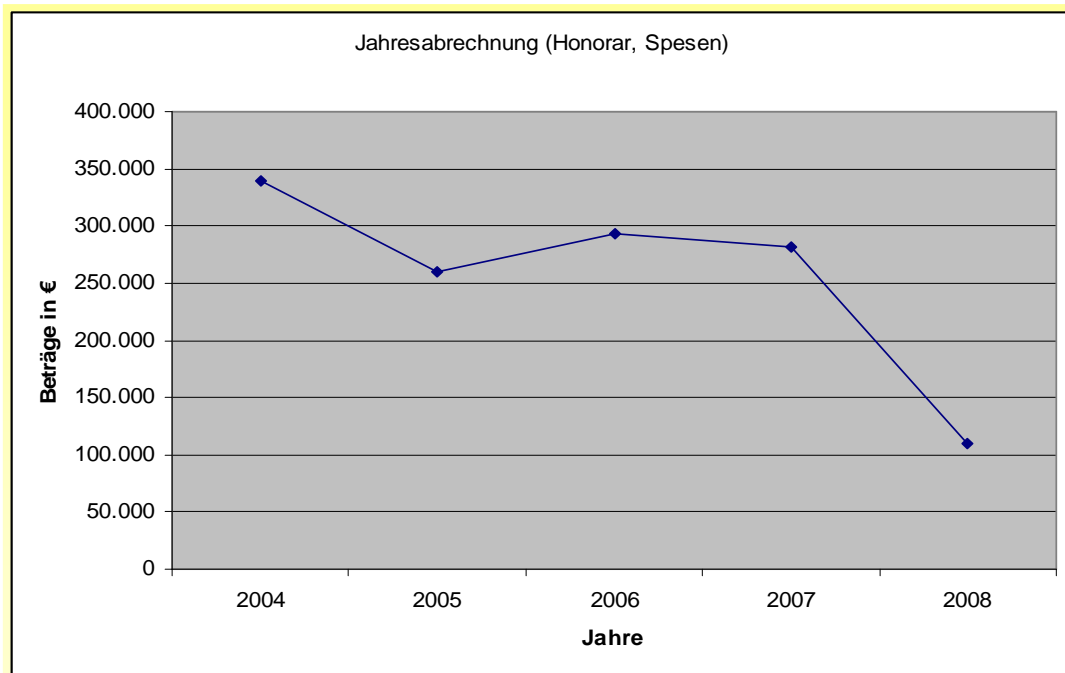
Gesamthonorar Das vertraglich vereinbarte Gesamthonorar für den Zeitraum vom 1.2.2004 - 31.12.2009 betrug rd. 1,2 Mio. € brutto. Monatlich wurde somit ein Basishonorar zwischen € 28.000,-- brutto (beim Vertrag über die Laufzeit vom 1.2.2004 - 31.1.2005) und € 9.000,-- brutto (beim Vertrag über die Laufzeit vom 1.1. - 31.12.2008 bzw. vom 1.1.2009 - 31.12.2009) vereinbart. In der nachfolgenden Tabelle werden die in den jeweiligen Konsulentenverträgen festgelegten Gesamtbruttohonore und die vereinbarten Gesamtarbeitsstunden dargestellt:

Gesamthonorar

Laufzeit der Konsulentenverträge	vereinbartes Honorar brutto	Honorar pro Monat brutto	vereinbarte Gesamtarbeitsstunden
1.2.2004 - 31.1.2005	€ 336.000	€ 28.000	-
1.2.2005 - 31.7.2005	€ 126.000	€ 21.000	-
1.8.2005 - 31.5.2006	€ 182.400	€ 18.240	800
1.6. - 31.12.2006	€ 127.680	€ 18.240	560
1.1. - 31.12.2007	€ 218.880	€ 18.240	960
1.1. - 31.12.2008	€ 108.000	€ 9.000	450
1.1. - 31.12.2009	€ 108.000	€ 9.000	392
Summe	€ 1.206.960		

Stundenhonorar	Mit Ausnahme des Konsulentenvertrages über den Zeitraum 1.2.2004 - 31.1.2005 wurden die zu leistenden Jahresgesamtstunden im Ausmaß von 960 (bis zum Jahr 2007) bis 392 (für das Jahr 2009) festgelegt. In den jeweiligen Konsulentenverträgen wurde jedoch vereinbart, dass falls die Summe der vom Konsulenten monatlich geleisteten Arbeitsstunden zum Monatsende eine bestimmte Stundenanzahl übersteigt die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden zu einem Satz von € 220,-- (zuzüglich 20 % USt.) pro Stunde abgerechnet und vergütet werden.
Abgerechnete Stunden	Der LRH weist darauf hin, dass die vom Konsulenten tatsächlich geleisteten Stunden in nahezu allen Monaten die Planleistungen gemäß Konsulentenvertrag überstiegen haben. Beispielsweise wurden im Jahr 2007 die vereinbarten Planleistungen um 300 Stunden übertroffen.
Bisherige Abrechnung	Mit Stand 31.12.2008 wurden vom Konsulenten seit dem 1.2.2004 insgesamt 1,2 Mio. € der TIWAG in Rechnung gestellt. Die monatlichen Teilrechnungen des Konsulenten umfassten das anteilige monatliche Basishonorar, Mehrleistungen, Spesen sowie Barauslagen für beispielsweise Zug-, U-Bahn- und Taxifahrten.
Taggelder	Für die Aufenthalte beispielsweise in New York, Washington, Houston, Toronto, London, Boston, Cincinnati, Washington, Chicago, Sydney, Frankfurt, Paris, Amsterdam oder Den Haag wurden Taggelder zwischen € 35,30 (zB Frankfurt) und € 65,40 (zB New York) verrechnet.
bisherige Jahresabrechnungen (Honorar, Spesen)	Die jährliche Entwicklung der vom Konsulenten bis zum 31.12.2008 der TIWAG verrechneten Honorare, Mehrleistungen und Spesen stellt sich grafisch wie folgt dar:

Jahresabrechnung



Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Teil der Reisekosten und sonstigen Spesen, wie beispielsweise Flugtickets (Business-Klasse) oder Hotelrechnungen, von der TIWAG direkt getragen wurde. Diese Vorgangsweise entspricht der in den jeweiligen Konsulentenverträgen festgelegten Bestimmungen.

Zusammenfassung

Der Vorstand und die Mitarbeiter der TIWAG stellen durch geeignete organisatorische und inhaltliche Maßnahmen sicher, dass die TIWAG ihren laufenden Verpflichtungen aus den CBL-Verträgen nachkommt. In der Unternehmensorganisation wurde die Verantwortung für die einzelnen Risikobereiche dieser Transaktionen klar zugeordnet. Weiters erfolgte eine klare Aufgabentrennung zwischen den befassten innerbetrieblichen Organisationseinheiten und dem beauftragten Konsulenten.

Der LRH weist hier allerdings darauf hin, dass diese Beauftragung „außerhalb des Organigramms“ nicht auf Dauer gesichert ist.

Stellungnahme
der TIWAG

Der Bericht des Landesrechnungshofes räumt dem zwischen TIWAG und ihrem ehemaligen Vorstandsmitglied Mag. Hermann Meysel bestehenden Konsulentenverhältnis breiten Raum ein. Hierbei steht die gewählte Form der Darstellung und ihre

Bearbeitungstiefe in sachlicher und zeitlicher Hinsicht aus der Sicht des geprüften Unternehmens in einem auffallenden Missverhältnis zwischen dem Prüfungsgegenstand und den Prüfungszielen einerseits und dem berechtigten Interesse des Mag. Hermann Meysel als Vertragspartner und ehemaliges Vorstandsmitglied der TIWAG auf Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse, seiner Persönlichkeitsrechte und seiner Privatsphäre andererseits.

Aus den Darstellungen im Bericht des LRH lässt sich nämlich zumindest für die Zeitspanne vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2007, während der Herr Mag. Meysel einen Großteil seiner Arbeitskraft der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den berichtsgegenständlichen Konsulentenverträgen gewidmet hat, das persönliche Einkommen des Mag. Meysel rechnerisch und zeitlich im Detail rekonstruieren.

Diese detaillierte Offenlegung eines Privateinkommens stellt nicht nur einen vor dem Hintergrund des Datenschutzgesetzes zu kritisierenden Eingriff in die Privatsphäre und in die Persönlichkeitsrechte des Herrn Mag. Meysel dar, sondern ist auch geeignet, den Interessen der TIWAG zuwiderzulaufen. Wie der LRH selbst zutreffend erläutert, ist die Beauftragung eines externen Beraters – im übrigen auch die Beschäftigung eines Angestellten – nie dauerhaft gesichert. Eingriffe in die Privatsphäre von Vertragspartnern und Mitarbeitern könnten Berater oder Mitarbeiter veranlassen, von einer Fortsetzung einer von TIWAG gewünschten und für TIWAG vorteilhaften Zusammenarbeit Abstand zu nehmen.

Im Bericht („Rahmenbedingungen“) kommittiert sich der LRH selbst und zutreffenderweise zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der TIWAG und ihrer Vertragspartner sowie der vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflichten. Selbst wenn man einem öffentlichen Unternehmen wie TIWAG nur einen eingeschränkten und einer Interessenabwägung zu unterziehenden Geheimnisschutz zubilligen sollte – wogegen sich die geprüfte Gesellschaft energisch wendet – sollte jedenfalls dem Vertragspartner und Privatrechtssubjekt Mag. Meysel der uneingeschränkte Persönlichkeits- und Datenschutz gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir dringend und erwarten, dass die Ausführungen über die Honorare des Herrn Mag. Meysel als Konsulent der geprüften Gesellschaft so umgestaltet und gekürzt werden, wie es die Rücksichtnahme auf die berechtigten Geheimhaltungsansprüche und Interessen des Konsulenten erfordert. Aus der Sicht der geprüften Gesellschaft wäre eine Darlegung vertretbar, wonach Herr Mag. Meysel in der Zeit vom 01.02.2004 bis 31.01.2005 im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung und hernach in einem verringerten zeitli-

chen Ausmaß für TIWAG tätig war und hiefür zu fremdüblichen, **angemessenen** Stundensätzen entlohnt wurde. Zur Wahrung der Privatsphäre und des Persönlichkeitsschutzes des Herrn Mag. Meysel ersuchen wir insbesondere, die Tabelle sowie die graphische Darstellung entfallen zu lassen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass sich der LRH von der besonderen Fachkenntnis und der Kompetenz des Konsulenten Mag. Meysel in den Angelegenheiten der CBL-Vertragsbewirtschaftung überzeugen konnte. Einschlägige Experten dieser besonderen Qualifikation sind selten (und werden in der Zeitschiene in Zukunft immer seltener anzutreffen sein) und daher nur schwer zu finden; ihre Dienste sind für das geprüfte Unternehmen von großem Wert. Sollte der LRH diese Einschätzung teilen, werden wir für eine entsprechende Anmerkung im Bericht sehr dankbar sein.

Replik des LRH

Die Sicht des Unternehmens und des Betroffenen zu diesen Berichtsabschnitt ist für den LRH nachvollziehbar, ändert aber nichts an der aus Sicht des LRH gegebenen Notwendigkeit der Darstellung wie sie vorliegt.

In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass

- **die Tätigkeit des Mag. Meysel notwendig war und nach wie vor ist;**
- **Herr Mag. Meysel besondere Fachkenntnis und Kompetenz in Angelegenheiten der CBL-Vertragsbewirtschaftung aufweist und in Fachkreisen einen hervorragenden Ruf genießt und somit seine Dienste für die TIWAG von größtem Wert sind;**
- **die erhaltenen Entgelte und vereinbarten Stundensätze angemessen und gerechtfertigt sind.**

Mit diesen Feststellungen relativieren sich aber einige Einwendungen, insbesondere zur Frage der Offenlegung eines „Privateinkommens“. Darüber hinaus merkt der LRH zu dieser Frage an, dass seine Darstellungsweise einerseits mit der eingangs angeführten Judikatur der Gerichte und andererseits aber auch mit der Struktur der TIWAG als im Alleineigentum des Landes stehenden AG zusammenhängt.

Allein schon aus der Verfassungsbestimmung des Art. 121 Abs. 4 B-VG, der den RH zur Vorlage eines Einkommensberichtes von Mitgliedern des Vorstands und AR, sowie aller Beschäftigten von Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen verpflichtet, ergibt sich, dass „öffentliche Unternehmen“ anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegen als private. Dies kommt auch in den angesprochenen Urteilen des LG bzw. OLG Innsbruck zum Ausdruck.

Im Rahmen der vom LRH – entgegen der Auffassung der TIWAG – nach § 6 Abs. 2 TirLRHG vorzunehmenden Interessenabwägung ist der LRH der Auffassung, dass das Interesse des Tiroler Landtages an einer Offenlegung der Daten höher zu werten ist als allfällige Interessen des Betroffenen oder des geprüften Unternehmens an einer Geheimhaltung, zumal gerade durch die einleitenden Feststellungen in dieser Replik die Angemessenheit der Entgelte klargestellt ist.

Jemand der im öffentlichen Bereich tätig ist, muss damit rechnen, dass sein Einkommen öffentlich wird. In diesem Zusammenhang hat der LRH bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Einkommen der öffentlichen Bediensteten sowohl im Bundes-, Landes- als auch Gemeindedienst so transparent sind, dass sie per Gesetz veröffentlicht werden. Der LRH sieht daher keine Veranlassung seine Darstellung zu ändern.

6. Behandlung der CBL-Transaktionen in den Jahresabschlüssen der TIWAG

Bilanz

Der gesamte zugeflossene Netto-Barwertvorteil aus den CBL-Transaktionen wurde in den Jahresabschlüssen der TIWAG unter den „Passiven Rechnungsabgrenzungen“ erfasst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Vertragsdauer der zugrunde liegenden Leasingtransaktionen. Die entsprechende Passive Rechnungsabgrenzung betrug zum Abschlussstichtag 31.12.2008 162,1 Mio. € (Vorjahr 168,3 Mio. €):

Da das jeweils erhaltene Transaktionsvolumen (*Closing Date Payment*) größtenteils für Zahlungen aus den Erfüllungsübernahmevereinbarungen verwendet wurde und daraus ausreichende

Mittel zur Verfügung stehen, um sämtliche planmäßige Mietzahlungsverpflichtungen und die Abschlusszahlungen zu erfüllen, existieren aus der Transaktion in wirtschaftlicher Betrachtungsweise weder Vermögensgegenstände noch Verbindlichkeiten der TIWAG.

GuV

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Zins- und Wertpapiererträge beinhalteten auch die Erträge aus den CBL-Transaktionen. Für das Jahr 2008 betragen diese Erträge 6,2 Mio. €.

Der Wirtschaftsprüfer der TIWAG war in den bisherigen Jahresabschlussberichten zum Ergebnis gekommen, dass die Darstellung der CBL-Verträge im Jahresabschluss korrekt ist. Auch die Änderungen der US- Steuersituation erforderten keine Änderung in der Bilanzierung.

Eventual-
verbindlichkeiten

Aus der Beibringung dieses Letters of Credit resultierten lt. Jahresabschluss der TIWAG für das Jahr 2008 Eventualverbindlichkeiten, die mit dem Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag mit 112,6 Mio. € bewertet sind.

Finanzamtsauskunft

Die TIWAG hat beim Finanzamt Innsbruck Auskunftersuchen hinsichtlich der ertrags- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen der CBL-Transaktionen eingeholt. Das Finanzamt Innsbruck hat bestätigt, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Leasingobjekten bei der TIWAG verbleibt und die TIWAG diese unverändert in ihren Bilanzen als Anlagevermögen auszuweisen hat. Weiters hat das Finanzamt Innsbruck bestätigt, dass die im Zusammenhang mit der Transaktion stehenden Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Betriebsprüfung

Das Finanzamt Innsbruck hat im Rahmen einer Betriebsprüfung (Bericht gemäß § 150 BAO über das Ergebnis der Außenprüfung über den Zeitraum 2001 - 2003 vom 2.11.2006) keine Feststellungen bzgl der CBL-Transaktionen getroffen.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Die gegenständliche Prüfung stellte für den LRH insoweit eine Besonderheit dar, da

- auf Grund
 - der Komplexität der Materie und
 - des aus Aktualitätsgründen bestehenden Zeitdruckesein erheblicher Ressourceneinsatz erforderlich war
- teilweise eine fremde Rechtsmaterie in englischer Sprache zu beurteilen war
- dadurch bedingt auch erstmalig Sachverständige bestellt und in das Team eingebunden werden mussten und
- nicht zu letzt die Prüfung in einem Zeitraum abgewickelt wurde, in der die Vorgänge um die (nicht) Wiederbestellung des LRHDir. und die derzeitige interemistische Führung des LRH fiel.

Der LRH hat sich diesen Herausforderungen gestellt, die Prüfung unbeeindruckt fortgesetzt und innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen. Zu kritischen Stimmen, die an der Durchführbarkeit dieser Prüfung in dieser Zeit zweifelten sei angemerkt, dass sich vieles nach Prüfungsbeginn relativierte.

- Viele Fragen betrafen Prüffelder, die der LRH auch bei anderen Prüfungen zu bearbeiten hat (Zustandekommen der Verträge, Entscheidungsprozesse, Beurteilung von Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsfragen)
- der Umfang der Unterlagen ist mit dem anderer Prüfungen durchaus vergleichbar (siehe Bericht des LRH zur Deponie Riederberg; umfangreiche Bauwirtschaftliche Prüfungen u.ä.).
- bei näherer Betrachtung der englischen Texte stellte sich heraus, dass sich vieles wiederholt, viel Allgemeines – dem Angloamerikanischen Rechtssystem entsprechend – für die konkreten Fragen nicht unbedingt maßgebliches enthalten ist.

Auch ging es in der Fachlichen Beurteilung nicht darum einen rechtlichen Kommentar bzw. eine Facharbeit über juristische Details der vorliegenden Verträge vorzulegen, sodass sich der Kernbereich der zu prüfenden Vertragsinhalte bald herauskristallisierte. Durch die Unterstützung von Fachleuten, die gerade die Unterscheidung zwischen Routinefragen und wesentlichen Kernbereichen auf Grund

der Erfahrung in solchen Verträgen konnte einerseits der zuerst angedachte Übersetzungsbedarf erspart und andererseits in rascher Zeit eine den gewohnten Qualitätsstandards entsprechender Bericht erstellt werden.

Etwas irritierend waren die eingangs erwähnten Gerichtsentscheide, die teils hinterfragenswerte Feststellungen und Rechtsauffassungen enthalten, die vom LRH weder ignoriert werden konnten, noch wollten. Soweit wie möglich wurde auf diese Bedacht genommen, wobei der LRH seine eigene Einschätzung zu Fragen der Geheimhaltung einfließen hat lassen. Wünschenswert wäre hier gewesen, wenn die TIWAG den Weg der a.o. Revision an den OGH versucht hätte, sind die Entscheidungen in manchen Bereichen doch von weitreichender Tragweite.

Ausgeblendet wurden Einzelmeinungen, Medienberichte und Ähnliches. Der LRH hat versucht einen allen Aspekten Rechnung tragenden seriösen Bericht zu erstellen und die abschließende Beurteilung dem Tiroler Landtag zu überlassen. Da der Abschluss neuer CBL-Verträge auf Grund der geänderten Rechtslage in den USA ohnehin nicht mehr möglich ist erübrigen sich besondere Empfehlungen.

Höhe des Nettobarwertvorteils

Die TIWAG lukrierte für fünf CBL-Transaktionen einen Barwertvorteil im Ausmaß von insgesamt rd. 200 Mio. €. Die US-Investoren erwarteten bei Abschluss der CBL-Transaktionen steuerliche Vorteile, die sich auf Grund von Änderungen des Verständnisses des US-Steuerrechtes nur beschränkt realisiert haben.

Information an den Aufsichtsrat

Im Sinne der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und dem Informationsbedürfnis entsprechend hat der Vorstand der TIWAG den Aufsichtsrat im Rahmen von über 35 Sitzungen, die im Zeitraum von 2001 - 2008 stattfanden, primär über

- die grundlegenden Ziele dieser CBL-Transaktionen,
- den jeweiligen Stand der Verhandlungen,
- die externen, meist nicht beeinflussbaren, Risiken (Veränderungen am Finanzmarkt und der Weltwirtschaft) und über die vertraglich beeinflussbaren Risiken inkl. der entsprechende Einschätzungen von Seiten der TIWAG zu diesem Thema sowie nach Abschluss,
- über den Inhalt bzw. Vertragsbestandteile der CBL-Transaktionen informiert.

Beweggründe für den Abschluss der CBL-Verträge	<p>In den Aufsichtsratssitzungen wurden die folgende Beweggründe für die CBL-Transaktion angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erschließung neuer Finanzierungsquellen durch Nutzbarmachung des Finanzierungspotentials der Kraftwerksanlagen,• attraktive Bewertung des Kraftwerks Sellrain-Silz,• interessanter Nettobarwertvorteil,• beherrschbares Risikoprofil,• verbreitete Finanzierungsform speziell bei österreichischen Infrastrukturunternehmungen,• gesicherte rechtliche und steuerrechtliche Basis für diese Transaktionen in Österreich vorhanden,• sehr großes Interesse von US-Investoren an Kraftwerksanlagen.
Organe wurden umfassend informiert	<p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Aufsichtsrat umfassend über die 1. CBL-Transaktion (Sellrain-Silz) informiert wurde. Den Entscheidungsträgern der TIWAG sowie den Beratern wurde ausreichend Zeit eingeräumt, um die jeweils relevanten Bestimmungen zu prüfen und die Risiken abzuwägen. Der Abschluss dieser und der vier weiteren Transaktionen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktienrechts und der Satzung der TIWAG. Alle Abschlüsse erfolgten mit Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der TIWAG.</p> <p>Da das Land Tirol nicht Vertragspartner der CBL-Transaktionen ist, war ein Beschluss der Landesregierung bzw. des Landtages für den wirksamen Abschluss der CBL-Transaktionen durch die TIWAG nicht erforderlich. Der Vorstand der TIWAG hat jedoch – nahezu zeitgleich mit dem ersten Genehmigungsprozess – politische Entscheidungsträger des Landes im Rahmen von Gesprächen und Informationsveranstaltungen über die Transaktionen informiert. Der Abschluss der ersten CBL-Transaktion (Sellrain-Silz) wurde im Gegensatz zu den weiteren vier CBL-Transaktionen auch von der Tiroler Landesregierung behandelt.</p>
CBL-Verträge sind keine Angelegenheit der Vollziehung des Landes	<p>Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei den CBL-Verträgen, die mit der TIWAG abgeschlossen wurden, nicht um Angelegenheiten der Vollziehung des Landes handelt, sondern um Angelegenheiten der Unternehmenstätigkeit der TIWAG. Die Leitung der Aktiengesellschaft obliegt ausschließlich dem Vorstand (§ 70 AktG). Zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes ist ausschließlich der Aufsichtsrat berufen (§ 95 AktG).</p>

kein Zustimmungsrecht des Tiroler Landtages notwendig

Die Zuständigkeit für Verfügungen über das Vermögen der TIWAG liegt somit ausschließlich bei den sozietären Organen der TIWAG (Vorstand, Aufsichtsrat). Die CBL-Transaktionen betreffen ausschließlich Anlagevermögen der TIWAG und nicht die Aktien. Zusammenfassend kommt somit dem Tiroler Landtag hier (beim Anlagevermögen) kein formelles Zustimmungsrecht zu.

In diesem Zusammenhang sind aber einige Fragen des Organisationsrechtes, des Vertretungsrechtes und solche grundsätzlicher Natur von Aktiengesellschaften deren Aktien alle von der öffentlichen Hand gehalten werden zu erörtern.

Festzustellen ist, dass

- auf Grund der Eigentumsverhältnisse (100% der Aktien der TIWAG hält das Land Tirol) sowohl die Mitglieder des AR als auch der Vertreter des Landes in der Hauptversammlung vom Land Tirol entsandt werden;
- die Vertreter des Landes sind innerorganisatorisch an die einschlägigen Rechtsvorschriften gebunden, die den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis regeln;
- nach den aktienrechtlichen Vorschriften haben sie sicher primär die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Doch können diese bei den gegebenen Eigentumsverhältnissen nicht von denen des Landes differieren, sodass eine Bindungswirkung an innerorganisatorische Rechtsschriften greifen muss.

Dem LRH in diesem Zusammenhang relevant erscheinende Rechtsvorschriften sind:

- die Tiroler Landesordnung 1989 i.d.g.F.
- die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung i.d.g.F.

Nach Art. 44 TLO ist die Landesregierung das oberste Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten. Sie verwaltet das Landesvermögen und vertritt das Land Tirol als Träger von Privatrechten.

Nach § 2 Abs. 3 GeoLReg. bedürfen Angelegenheiten, die für das Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sind eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung.

Nach Art. 62 Abs. 1 lit. c bedarf die Veräußerung und die Belastung von Vermögen des Landes Tirol der Zustimmung des Tiroler Landtages.

In diesen Bestimmungen ist der Begriff des „Vermögens“ nicht näher definiert. Bei den oben vom LRH angestellten Überlegungen geht der LRH davon aus, dass das Anlagevermögen als solches der TIWAG gilt (auch grundbücherlich so aufscheint). Bezieht man allerdings in den Vermögensbegriff der TLO auch das Aktienvermögen mit ein und geht davon aus, dass dieses durch die CBL-Transaktionen zumindest mittelbar belastet wird könnte auch die Notwendigkeit der Befassung des Landtages mit diesen Rechtsgeschäften konstruiert werden.

Die vom Land Tirol in den AR entsandten Mitglieder (zumindest der AR Vorsitzende) gingen zumindest einmal davon aus, dass eine Beschlussfassung der Landesregierung als Kollegialorgan iSd zitierten § 2 Abs. 3 GeoLReg. für die Ermächtigung des Vertreters des Landes in der Hauptversammlung den Verträgen zuzustimmen erforderlich ist. Die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der Rechtsgeschäfte auch für das Land wurde im AR erkannt.

Geht man aber konsequenterweise von Auswirkungen der Rechtsgeschäfte auf das Land aus (wohl „nur“ in Hinblick auf eine mittelbare Belastung des Aktienvermögens) so wäre nach Ansicht des LRH doch für die Handlungsvollmacht des Vertreters des Landes in der Hauptversammlung auch die Zustimmung des Tiroler Landtages erforderlich gewesen.

Die oben dargelegte formale Position – es wird nur das Anlagevermögen der TIWAG belastet und eine Zustimmung von Regierung und Landtag ist daher nicht erforderlich – wurde nicht konsequent durchgehalten. Auf Grund bestehender Unsicherheiten wurde zwar einmal die Regierung damit befasst, der bei dieser Haltung aber notwendige Schritt der Befassung des Landtages aber unterlassen.

Zu relativieren ist dies aber insoweit, als auf Grund der damaligen Mehrheitsverhältnisse im Tiroler Landtag realpolitisch davon auszugehen ist, dass eine Zustimmung erfolgt wäre.

Allerdings zeigen die angesprochenen Fragen und Themen, dass zu diesen durchaus unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden können und hier Klarheit geschaffen werden sollte. Der LRH

spricht sich jedenfalls dafür aus, dass Vereinbarungen, die längerfristige finanzielle Auswirkungen auf das Land, aber auch mittelbar auf Unternehmen die der Prüfbefugnis des LRH unterliegen dem Landtag zur Beschlussfassung zu bringen sind.

Um den juristischen Einwänden mangelnder Zuständigkeiten insbesondere bei Aktiengesellschaften zu begegnen, könnten Vertretungshandlungen (Zustimmung zu Rechtsgeschäften u.ä.) der Vertreter des Landes in AR und HV nicht nur (wie bereits jetzt schon) an einen positiven Regierungsbeschluss, sondern auch an einen Landtagsbeschluss gebunden werden. Natürlich kann dies nur Geschäfte von erheblicher wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung betreffen um nicht das operative Geschäft der Unternehmen durch lange Vorlaufzeiten zu lähmen. Für die gegenständlichen Rechtsgeschäfte wäre dies aber durchaus denkbar gewesen.

*Stellungnahme
der TIWAG*

Der LRH weist selbst zutreffend darauf hin, dass es sich bei den CBL-Verträgen, die von der TIWAG abgeschlossen wurden, nicht um Angelegenheiten der Vollziehung des Landes handelt, sondern um Angelegenheiten der Unternehmenstätigkeit der TIWAG. Die Leitung der Aktiengesellschaft obliegt ausschließlich dem Vorstand (§ 70 AktG). Zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes ist ausschließlich der Aufsichtsrat berufen (§ 95 AktG).

Weiters führt der LRH wiederum zutreffend aus, dass die Zuständigkeit für Verfügungen über das Vermögen der TIWAG somit ausschließlich bei den sozietären Organen der TIWAG (Vorstand, Aufsichtsrat) liegt. Die CBL-Transaktionen betreffen ausschließlich Anlagevermögen der TIWAG und nicht die Aktien. Zusammenfassend kommt somit dem Tiroler Landtag hier (beim Anlagevermögen) kein formelles Zustimmungsrecht zu.

Wenn jedoch der LRH an diese zutreffenden Feststellungen in der Folge rechtspolitische Erwägungen über mögliche Formen des Organisationsrechtes öffentlicher Unternehmen anstellt und – de lege ferenda – differenzierte, u. U. vom geltenden Aktiengesetz abweichende Lösungsvarianten andiskutiert, so sehen wir hiebei keinen schlüssigen Zusammenhang zum Prüfungsgegenstand und Prüfungsziel und vermögen den Ausführungen des LRH hierüber auch aus grundsätzlichen rechts- und unternehmenspolitischen Erwägungen nicht zu folgen. Im Einzelnen führen wir hiezu aus:

Replik des LRH

Bei einer Prüfung auf eigene Initiative bestimmt ausschließlich der LRH Gegenstand und Umfang einer Prüfung. Dass in Zu-

sammenhang mit dem Abschluss der CBL-Verträge auch die Frage nach der Verpflichtung des Befassung des Landtags erörtert wird erachtet der LRH als legitim, ja geradezu als notwendig.

Stellungnahme
der TIWAG

o *Selbständige Interessen der TIWAG*

Die Ausführungen des LRH wonach bei den gegebenen Eigentumsverhältnissen die Interessen der Gesellschaft (TIWAG) nicht von jenen des Landes abweichen können, entspricht nicht notwendigerweise den Tatsachen und widerspricht überdies des Bestimmungen des Aktiengesetzes.

*§ 70 AktG unterscheidet nämlich deutlich zwischen dem Wohl des Unternehmens (hier: TIWAG) als Oberziel und den Interessen der Aktionäre (hier: des Alleinaktionärs Land Tirol). § 70 Abs 1 AktG bestimmt unzweifelhaft, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft das Unternehmen so zu leiten hat, wie es das Wohl des **Unternehmens** unter **Berücksichtigung** der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.*

Schon diese Bestimmung zeigt, dass das Aktionärsinteresse wohl oft im Prinzip mit dem Wohl des Unternehmens ident sein wird, jedoch nicht notwendigerweise sein muss. Ein geradezu typischer Fall des möglichen Interessenkonfliktes ist etwa die Ergebnisverwendung, insbesondere das Ausmaß der Gewinnausschüttung, die Bestimmung des Lohn- und Gehaltsniveaus, das Verhältnis der Finanzierungsmethoden zueinander, die Rücklagenbildung u.ä. Gerade in solchen Angelegenheiten ist es anerkannt, dass dem Erfordernis des Wohles des Unternehmens der Vorrang zuzumessen ist (Strasser in Jabornegg Strasser, AktG § 70 RZ 28 f).

o *Derzeit kein Weisungsrecht d. Landes an Aufsichtsratsmitglieder*

Das Aktiengesetz schließt ein Weisungsrecht des Aktionärs an den Vorstand ausdrücklich aus (§ 103 Abs 2 AktG) und sieht auch Weisungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vor.

Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat der TIWAG werden (mit Ausnahme des Vorsitzenden, für den die Satzung ein Entsendungsrecht des Landes vorsieht) von der Hauptversammlung gewählt. Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der TIWAG. Daher sind Aufsichtsratsmitglieder de lege lata in ihrer Aufsichtsratsstätigkeit weder an einen Beschluss der Landesregierung noch an einen solchen des

Landtages gebunden.

*Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Ausführungen, die allenfalls so verstanden werden könnten, als ob Vertreter des Landes im **Aufsichtsrat** der TIWAG derzeit an Aufträge der Landesregierung oder gar des Landtages gebunden werden könnten, zur Vermeidung von Missverständnissen zu korrigieren bzw. neu zu fassen.*

o *Weisungsrecht de lege ferenda rechtlich problematisch*

Auch de lege ferenda ist eine Bindung von Aufsichtsratsmitgliedern an Beschlüsse der Organe des Alleinaktionärs sowohl vor den Bestimmungen des Aktiengesetzes, wie auch aus der Wahrung der Interessen des Unternehmens äußerst kritisch zu sehen.

Die Bindung des Aufsichtsrates an Beschlüsse der Organe des Aktionärs (hier: Landesregierung oder Landtag) käme ja einem Weisungsrecht des Aktionärs an das Aufsichtsratsmitglied gleich.

Weisungen des Aktionärs an Mitglieder des Aufsichtsrates werden in Lehre und Judikatur sehr kritisch gesehen. Weisungen an von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates werden von Lehre und Rechtsprechung nicht einmal als möglich diskutiert. Nach der auch in Österreich regelmäßig als relevant angesehenen deutschen Lehrmeinung ist auch eine Bindung eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes an Weisungen des Aktionärs ausgeschlossen (Hüffer AktG, § 101 RZ 10). Dies gilt nach deutscher Lehre auch für die Weisungsbindung von Beamten, welche eine Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt hat (Hüffer a a O). Selbst wenn man, wie einzelne Stimmen in Österreich vertreten, eine Konsultation und Bindung des Aufsichtsratsmitgliedes für zulässig hielte, könnte sich dies lediglich in ganz engen Grenzen bewegen und wäre jedenfalls nur innerhalb des freien unternehmerischen Ermessensspielraumes des Aufsichtsratsmitgliedes und unter Beachtung des Vorranges des Unternehmensinteresses zulässig. Im Hinblick darauf, dass die gemäß § 89 iVm § 84 AktG sowie § 70 AktG erließenden Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates durch Vereinbarungen mit dem Entsender oder Weisungen des Senders nicht beschränkt werden können, könnte die Einhaltung einer Weisung Haftungen des Aufsichtsratsmitgliedes auslösen. Daher wäre einem Aufsichtsratsmitglied eine Bindung an die Weisung nur dann zumutbar, wenn der Entsender, in diesem Fall das Land Tirol, weisungsgebundene Aufsichtsratsmitglieder aus allen Ansprüchen, die aus einer Einhaltung der Weisung entstehen könnten, schadlos stellen würde.

o *Weisungsrecht nicht im Interesse des Unternehmens TIWAG*

Letztlich würde eine Weisungsgebundenheit von Aufsichtsratsmitgliedern auch dazu führen, dass diese (bei der zu erwartenden Einhaltung der ihnen erteilten Weisungen) sich stets einstimmig so verhalten würden, wie dies von der Weisung vorgegeben würde. Damit würde aber gerade der Zweck eines Aufsichtsratskollegiums, dem Unternehmen neben dem Sachverstand des Vorstandes als Leitungsorgan noch jenen der vom Aktionär unter anderem aufgrund ihres Sachverstandes ausgewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stellen, verloren gehen.

Aus der Sicht und Erfahrung des geprüften Unternehmens stellt sich die unternehmens-politische Grundsatzentscheidung jedweden – privaten oder auch öffentlichen – Aktionärs daher vergleichsweise simpel wie folgt dar: Wer die Führung eines Unternehmens nicht dem Leitungsmonopol (§ 70 AktG) eines auf Zeit bestellten berufsmäßigen Managements (Vorstand) unterstellen und wer die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes nicht einem fachlich kompetenten, unabhängigen Aufsichtsratskollegium zuweisen will, der sollte eben keine Aktiengesellschaft errichten.

Replik des LRH

Der LRH kann der Argumentation der TIWAG vor allen den Ausführungen zum Aktienrecht durchaus beipflichten, sieht aber keinen Widerspruch zu seinen Überlegungen. Diese betreffen ja nicht ein Weisungsrecht des Aktionärs gegenüber dem Vorstand oder AR: Allerdings muss doch festgehalten werden, dass naturgemäß die für die TIWAG günstigen Literaturstellen zitiert werden. Gerade der Kommentar von Strasser in Jabornegg – Strasser zum Aktiengesetz enthält auch Ausführungen über die faktischen Machtverhältnisse bei von der öffentlichen Hand betriebenen Gesellschaften, deren Aktien zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

Auf Grund der Möglichkeit der HV den AR abzuwählen und der weiteren gegebenen Kompetenz des AR den Vorstand abzuwählen ist für derartige Gesellschaften kennzeichnend „ein praktisch alles bestimmender Eigentümer“ (Strasser in Jabornegg Strasser AktG § 70 RZ 9 ff).

Dem LRH geht es aber gar nicht um eine zulässige oder de facto mögliche Weisungsmöglichkeit, sondern darum, ob und inwieweit vom Alleininhaber der Aktien Land Tirol in den AR oder in die HV entsandte Personen völlig selbstständig handeln dürfen oder in bestimmten Fällen nicht auch an die inneror-

ganisatorischen Vorschriften der Gebietskörperschaft, die sie entsendet gebunden sind.

Dabei dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass vor allem der Vertreter des Landes in der HV dort nicht als Privatperson auftritt, sondern als Vertreter. Der LRH vertritt nunmehr die Auffassung, dass eine Bestellung zum „Eigentümerversorger“ in einer Gesellschaft, die mehrheitlich im Landeseigentum steht (sei es durch Gesetz oder sei es durch sonstige Rechtsakte) noch nicht jede Vertretungshandlung legitimiert.

Für bestimmte (mit weitreichenden Folgen für die Gesellschaft) Vertretungshandlungen (zB Zustimmung zu Rechtsgeschäften) wird auch der Eigentümer (auch zu seiner eigenen Absicherung) vorher die Zustimmung der – nach den innerorganisatorischen Bestimmungen zuständigen – Gremien für sein Stimmverhalten einholen müssen.

Folgt man diesem Gedanken konsequent, hätte der Eigentümerversorger des Landes in der HV bevor eine Wohlmeinung zum Abschluss der CBL-Verträge abgibt im Sinne des Art. 62 Abs. 1 TLO den Landtag befassen müssen.

CBL-Transaktionen waren in Österreich ein weit verbreitetes Finanzierungs-instrument

Der LRH weist darauf hin, dass der Abschluss von CBL-Transaktionen in Österreich ein weit verbreitetes Finanzierungsinstrument war. Im Zeitraum von 1998 - 2003 haben neben der TIWAG zahlreiche Österreichische Unternehmungen, wie beispielsweise die ÖBB, die Telekom Austria, die Linz AG, der Verbund, die Wiener Linien, die Mobilkom Austria AG, die Austro Control, die Energie AG, die BEWAG, die BEGAS, die IKBAG oder die Post Austria, insgesamt rd. 50 CBL-Transaktionen abgeschlossen.

Wie der LRH auf Basis der im Rahmen dieser Prüfung eingeholten Auskünfte und Informationen feststellen konnte, entsprechen die durch die TIWAG abgeschlossenen CBL-Transaktionen sowohl in der Struktur als auch in ihren wesentlichen inhaltlichen Aspekten den im Zeitraum 2001 - 2003 durch andere österreichische Leasingnehmer abgeschlossenen CBL-Transaktionen. Einzelne Abweichungen können auf Grund der unterschiedlichen Vertragsgegenstände und Vertragspartner im Detail liegen und spiegeln durchwegs das Ergebnis der jeweiligen Verhandlungen wider.

„CBL-Verträge im Ausland stellen eine Gebührenvermeidung dar“	<p>Die Originaldokumente der CBL-Transaktionen sind aus gebührenrechtlichen Gründen im Ausland unterzeichnet und in Deutschland hinterlegt worden. Der LRH hat in diese Dokumente eingesehen und die wesentlichen Kernbestimmungen mit den vorliegenden nicht unterzeichneten Texten auf Vollständigkeit und Authentizität verglichen.</p> <p>Der LRH erkennt die Absicht, dass dadurch zwar Kosten in der Höhe eines zweistelligen Millionen-Eurobetrages „gespart“ wurden (die auch in weiterer Folge den Nettobarwert reduziert hätten) und auch eine „übliche“ Vorgangsweise bei den österreichischen CBL-Transaktionen darstellt. Der LRH stellt fest, dass diese Vorgangsweise einen (zwar vom Gesetz vorgesehen) Fall der Gebührenvermeidung darstellt.</p>
vertragsgemäßes Verhalten der TIWAG	<p>Die TIWAG hat sich seit Abschluss der CBL-Transaktionen stets vertragsgemäß verhalten und ein gutes Einvernehmen mit den US-Investoren gepflegt. Weiters hatten der derzeitige Vorstandsdirektor Dr. Wallnöfer und der ehemalige Vorstand und jetzige Konsulent laufend persönlichen Kontakt mit den US-Investoren.</p> <p>Für die fünf CBL-Transaktionen hat die TIWAG nach sorgfältiger Auswahl insgesamt vier Investoren und acht Depotbanken ausgewählt und auf deren Bonität geachtet.</p>
laufender administrativer Aufwand	<p>Der Vorstand und die Mitarbeiter der TIWAG sind und waren intensiv mit der „Administration“ der CBL-Verträgen befasst. In der Unternehmensorganisation wurde die Verantwortung für die einzelnen Risikobereiche dieser Transaktionen klar zugeordnet. Weiters erfolgte eine klare Aufgabentrennung zwischen den befassten innerbetrieblichen Organisationseinheiten und dem beauftragten Konsulenten. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass diese Beauftragung „außerhalb des Organigramms“ nicht auf Dauer gesichert ist.</p>
die lange Laufzeit der CBL-Verträge sind mit Risiken verbunden	<p>Die lange Laufzeit der CBL-Verträge birgt somit auch bei der langfristigen Administration (zB durch Auslaufen- oder vorzeitige Beendigung von Vorstandsfunktionen, Pensionierungen von TIWAG-internen Insidern sowie externen Beratern geht sukzessiv Know-How verloren) ein erhebliches Risiko.</p>
Eigentumsrechte der TIWAG	<p>Das Eigentumsrecht an den Leasingobjekten liegt nach wie vor bei der TIWAG. Es wurde durch die CBL-Transaktionen nicht an den</p>

Trust übertragen. Von der rechtlichen Eigentümerstellung zu unterscheiden ist die bilanz- und steuerrechtliche Zuordnung der Leasingobjekte. Dies wird als „wirtschaftliches Eigentum“ bezeichnet. Sie wurde durch die Transaktionen aus österreichischer Sicht ebenfalls nicht berührt, dh die TIWAG behandelt die Leasingobjekte weiterhin bilanziell und steuerlich als ihr Anlagevermögen und ist somit auch wirtschaftlicher Eigentümer der Leasingobjekte.

Die CBL-Verträge beschränken die TIWAG insofern in der freien rechtlichen Verfügung über ihre Anlagen, als insbesondere deren Veräußerung oder Belastung unzulässig ist oder Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Die Eintragung der Wegrechte und die Anmerkungen der Rangordnung im Grundbuch führen zu keiner Änderung der Eigentümerstellung der TIWAG. Sie stellen auch keine Beeinträchtigung der TIWAG beim Betrieb und bei der Erhaltung der Anlagen dar.

Ausbaupläne

Die CBL-Verträge sehen zwar bestimmte Instandhaltungspflichten vor, Großinvestitionen, Ausbauten und große Umbauten, die geeignet sind, den Charakter des Mietgegenstandes wesentlich zu verändern, sind darin allerdings nicht ausdrücklich erfasst bzw. geregelt.

CBL-Verträge
betreffen nur indirekt
Landesinteressen

Einzelne Verbücherungsereignisse beziehen sich auf das Land Tirol. Wenn dessen Bonität oder Beteiligung an der TIWAG bestimmte Schwellenwerte unterschreitet, ist die TIWAG zur Verbücherung des Mietrechtes verpflichtet. Eine Verpflichtung des Landes Tirol im Rahmen der Transaktionen wird dadurch jedoch nicht begründet.

Haftung des Landes

Eine Haftung des Landes wurde im Rahmen der CBL-Transaktionen nicht begründet. Die TIWAG hat in zwei Transaktionen gegenüber den CBL-Vertragsparteien die Option, anstelle zusätzlicher Sicherheiten eine Ausfallsbürgschaft des Landes Tirol beizubringen. Der Mustertext einer entsprechenden Bürgschaftsvereinbarung ist den Verträgen als Anlage beigefügt, aber nicht unterzeichnet und hat keinerlei rechtliche Bindungswirkung für das Land Tirol. Die Übernahme einer Bürgschaft wäre vielmehr erst im Anlassfall seitens der TIWAG zu erwirken.

vorzeitige Beendigung
nur in taxativ festge-
legten Fällen möglich

Die Transaktionen sind auf bestimmte Zeit abgeschlossen und können daher vor ihrem vereinbarten Ablauf nicht gekündigt werden. Eine vorzeitige Beendigung ist ausschließlich in vertraglich festge-

legten speziellen Fällen (*Event of Default, Burdensome Buyout* usw.) vorgesehen, wobei die TIWAG den jeweils anzuwendenden Beendigungswert zu leisten hätte. Diese Kosten wären höher als der erwirtschaftete Netto-Barwertvorteil.

Eine vorzeitige Beendigung der Verträge ist daher nur im Einvernehmen mit den amerikanischen Investoren möglich und vertretbar. Eine einvernehmliche Beendigung ist jederzeit zulässig, bedarf allerdings der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Nach Ansicht des LRH ist eine vorzeitige Auflösung der CBL-Transaktionen seitens der TIWAG im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzmarktkrise nur unter Vorbehalt anzustreben. Ein Initiativwerden der TIWAG könnte zu einer erheblichen Gewinnminderung in Bezug auf den Netto-Barwertvorteil führen. Aus verhandlungsstrategischen Gründen empfiehlt der LRH etwaige Beendigungsintentionen auf Seiten der US-Investoren abzuwarten.

ausländischer
Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem Recht des Staates New York und dem Gerichtsstand New York und London.

Aus der Sicht des LRH ist dazu Folgendes anzumerken:

- Die im Rahmen der TIWAG CBL-Transaktionen abgeschlossenen Vereinbarungen zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand entsprechen jenem Standard, der auch in den von anderen österreichischen Rechtsträgern abgeschlossenen CBL-Transaktionen zur Anwendung gekommen ist.
- Urteile von amerikanischen Gerichten sind mangels eines Vollstreckungsübereinkommens in Österreich nicht vollstreckbar. Eine Vollstreckung ist daher nur hinsichtlich der Sicherheiten (zB bei US Finanzinstituten liegende Depots) und eines allfälligen sonstigen Vermögens der TIWAG in den USA und solchen Ländern, mit denen ein Vollstreckungsabkommen der USA besteht, möglich. Dazu stellt der LRH fest, dass die TIWAG im Rahmen der CBL-Transaktionen nie Depots bei US-Finanzinstituten unterhalten hatte.
- Urteile englischer Gerichte sind auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 44 /2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 jedoch in Österreich vollstreckbar.

Auswirkungen der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den internationalen Finanzmärkten hat auch Auswirkungen für alle Finanzinstitutionen und somit auch für die an den CBL-Transaktionen Beteiligten.

Die teilweise deutliche Herabstufung der Ratings von Finanzinstitutionen kann auch jene Transaktionsparteien treffen, die nach den Vereinbarungen Mindestratings zu erfüllen haben. In einem solchen Fall ist die TIWAG nach den Transaktionsdokumenten zur Beibringung zusätzlicher Sicherheiten bzw. zum Austausch bestehender Sicherheiten verpflichtet. Dieser Fall ist im Berichtslegungszeitraum bei vier von fünf CBL-Transaktionen eingetreten.

Die Ratingabstufung diverser Finanzinstitute machte auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen eine zusätzliche Besicherung der Zahlungsüberenahmevereinbarungen bzw. einen Austausch bestehender Sicherungsinstrumente erforderlich. Diese Erfordernisse wurden durch Beibringen marktüblicher Letters of Credit erfüllt.

die Beibringung neuer Sicherheiten war schwieriger als erwartet

Generell gestaltete sich die Beibringung neuer Sicherheiten bzw. der Austausch von Zahlungsinstrumenten bei der aktuellen Finanzmarktlage deutlich schwieriger als dies bei Abschluss der CBL-Transaktionen zu erwarten war.

Gründe dafür waren:

1. Zahlreiche potentielle Sicherheitengeber (idR Finanzinstitutionen) erfüllten nicht (mehr) die vereinbarten Ratinganfordernisse.
2. Die angespannte Finanzmarktsituation und die damit einhergehenden Liquiditätsengpässe der Finanzinstitutionen führten dazu, dass die Bereitstellung von neuen/alternativen Sicherheiten mit deutlich höheren Kosten verbunden war, als noch vor einigen Monaten.
3. Finanzinstitutionen waren generell sehr zurückhaltend mit dem Eingehen neuer Verpflichtungen und dazu in vielen Fällen nur bei Bereitstellungen entsprechender Sicherheiten (zB Bardepots) bereit.

Kosten der Restrukturierung

Die Kosten der durch die Finanzmarktkrise notwendig gewordenen Restrukturierungsmaßnahmen sind absolut gesehen als erheblich einzustufen. Nach Ansicht des LRH ist jedoch in diesem Kontext in erster Linie die Relation zum erwirtschafteten Barwertvorteil zu

werten, so stellen die bisher angefallenen Restrukturierungskosten einen Anteil von lediglich rd. 2,1 % dar. Durch die Erlegung von Bardepots in erheblicher Höhe zur Besicherung der Bankgarantien wird jedoch die kurzfristige Liquidität der TIWAG eingeschränkt.

Die CBL-Transaktionen haben der TIWAG – betriebswirtschaftlich gesehen – unmittelbar eine zusätzliche Liquidität (Barwertvorteil) verschafft. Der Barwertvorteil wurde durch die Restrukturierungsmaßnahmen etwas geschmälert. Wie hoch der Barwertvorteil am Ende der Laufzeit sein wird, ist derzeit nicht abschätzbar.

In diesem Zusammenhang gilt es weiters zu bedenken, dass sich die TIWAG durch diesen Kapitalzufluss eine eventuelle Aufnahme von Krediten erspart hat und dadurch einen entsprechenden Zinsvorteil verschaffen konnte.

Letters of Credit im Jahresabschluss

Aus der Beibringung dieses Letters of Credit resultierten lt. Jahresabschluss der TIWAG für das Jahr 2008 Eventualverbindlichkeiten, die mit dem Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag mit 112,6 Mio. € bewertet sind.

die Risikodiversifikation war zu gering

Die CBL-Transaktionen sind auch darin zu charakterisieren, dass diese komplexen Geschäfte zur damaligen Zeit (bis 2004) nur sehr wenige Systempartner (Investoren, Arrangeure, Rechts- und Steuerberater) abwickeln konnten. Damit wurden die grundsätzlichen Strukturen von den Investoren bzw. den Arrangeuren auch vorgegeben und in weiterer Folge war die Risikoverteilung unausgewogen.

Darüber hinaus wirkte sich für die TIWAG die geringe Streuung bei der Auswahl der Finanzierungspartner (Depotbanken) im Zuge der Finanzmarktkrise negativ auf die Verpflichtung zur Beibringung alternativer Sicherheiten aus.

Der LRH vertritt weiters die Ansicht, dass derartige Rechtsgeschäfte auf Grund ihrer a.o. Komplexität, ihrer Abhängigkeit von der ausländischen Steuergesetzgebung, ihrer langen Laufzeit und der Unterwerfung unter ausländisches Recht und ausländischen Gerichtsstand mit erheblichen Risiken verbunden sind.

Wenn viele dieser Risiken im Moment beherrschbar erscheinen ist

es gerade die lange Vertragsdauer, die eine sichere Prognose nicht zulässt. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass seit Abschluss der Verträge gerade einmal in etwa 1/3 der Mindestlaufzeit (frühestmögliche Beendigung im Jahre 2029) verstrichen ist. Wenn man die derzeitige Entwicklung der Weltwirtschaft zum Anlass für Forderungen nach einem umgehenden Ausstieg nimmt, so bleibt der Aspekt der Restlaufzeit unberücksichtigt.

Die Ausrichtung und Kalkulation auf die gesamte Laufzeit macht eine Momentaufnahme auf Basis der derzeitigen Wirtschaftslage unseriös. Eine gesicherte Prognose der zukünftigen Entwicklung der Weltwirtschaft zu geben ist der LRH (wie viele andere auch) derzeit nicht in der Lage. Eine wirklich abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und eines finanziellen Erfolgs der eingegangenen Geschäfte kann erst nach Vertragsende abgegeben werden. Dies gilt natürlich auch für eine Beurteilung bei einer vorzeitigen Beendigung durch einen der Vertragspartner.

Der dem LRH Tirol bekannte Bericht des OÖ LRH enthält eine ausführliche (detailliert dargestellte) Risikoanalyse, kommt aber im Ergebnis zu den selben Aussagen. Da die Berichte des OÖ LRH auf dessen Homepage unter www.lrh-oö.at abrufbar sind und der Bericht nahezu zeitgleich mit dem vorliegenden veröffentlicht werden wird kann auf diesen für ergänzende Informationen verwiesen werden. Die Prüfungsgegenständlichen Fragen und Sachverhalten sind durchaus vergleichbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der LRH ausschließlich die CBL-Transaktionen nach rechtlichen und ökonomischen Grundsätzen analysiert, jedoch keine wirtschaftsethische Gesichtspunkte bzw. mögliche landespolitische Vorbehalte kommentiert hat.

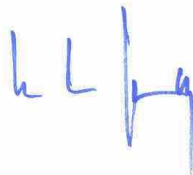
Ohne diesen Grundsatz zu durchbrechen seien einige allgemeine Bemerkungen angebracht. Wenn mancher das Ausnützen von bestehenden Lücken in der Steuergesetzgebung verurteilt sei er auf die inzwischen in Österreich gängige Praxis hingewiesen, nach der Gebietskörperschaften wie insbesondere Länder und Gemeinden durch Leasingfinanzierungen und Ausgliederung von Aufgaben in Gesellschaften des Handelsrechtes Steuervorteile nutzen, die in letzter Konsequenz auch zu Lasten der Steuereinnahmen des Bundes gehen. Auch wenn der Vergleich sicher etwas hinkt, soll diese Überlegung doch etwas zum Nachdenken anregen.

Die TIWAG ist sicher „dem Charme der Beratung“ erlegen. Vor die Entscheidung gestellt, finanzielle Mittel wie viele andere aus der Branche lukrieren zu können und damit ein Risiko einzugehen oder sich kaufmännisch ungeschickt, rückständig und konservativ zeigen lassen zu müssen hat sie sich für das Risiko entschieden. Dabei wurde die notwendige kaufmännische Sorgfalt aufgewendet um die gegebenen Risiken beherrschbar zu halten. Dass diese auf Grund der aufgezeigten Umstände per se nicht beherrschbar sind, liegt in der Natur dieser Geschäfte.

Genau so, wie es jetzt Stimmen gibt, die den Abschluss der Verträge als unzulässiges Eingehen riskanter Verpflichtungen verurteilen, hätte es – entwickle sich die Weltwirtschaft anders – Stimmen gegeben, die der TIWAG den Vorwurf gemacht hätten leicht verdienten Geld liegen gelassen zu haben.

Eine Beurteilung der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung ist nicht Sache des LRH. Dieser hat im vorliegenden Bericht die Entwicklung, Entscheidungsfindung und Sachlage nach dem heutigen Wissensstand dargelegt, analysiert und in einer Rückschau bewertet. Jede Prognose über den Zeitraum der Restlaufzeit der Verträge käme „Kaffeesudlesen“ gleich. Dies in Anbetracht der Entwicklungen der Weltwirtschaft umso mehr.

Wenn beispielsweise Meldungen in Umlauf sind, dass US Banken die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen mussten bereits wieder Milliardengewinne erzielen, kann man ermessen wie schnelllebig die Entwicklungen sind und dass Abwarten in diesem Zusammenhang sicher keine schlechte Strategie ist. Einen über die von der TIWAG ohnehin gesetzten Maßnahmen hinausgehenden Handlungsbedarf kann der LRH derzeit nicht erkennen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 3.6.2009

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Prüfung der
Cross-Border-Leasing-Verträge der TIWAG";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw- RL-1/240

Innsbruck, 27.05.2009

Der Landesrechnungshof hat die "Cross-Border-Leasing-Verträge" der TIWAG einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 17. April 2009, Zl. BE-0101a/33 verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses hierzu folgende

Ä u ß e r u n g :

Der Rohbericht des Landesrechnungshofes als Ergebnis der Prüfung "Cross-Border-Leasing-Verträge der TIWAG" wird zur Kenntnis genommen und auf die in der Anlage beigelegte Stellungnahme der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verwiesen.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann

Anlage